

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 48 (1921)

Artikel: Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.-17. Jahrhundert [Fortsetzung und Schluss]
Autor: Schiess, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-269345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.—17. Jahrhundert.

Von Dr. phil. **Emil Schiess.**

(Schluss).

Urfehde war der Schwur, den jeder freigelassene Mann — manchmal auch eine begnadigte Frau — abzulegen hatte, wobei er gewöhnlich geloben musste, die Gefangenschaft in keiner Weise zu äferen, sich auf allfällige Mahnung der Obrigkeit unverzüglich wieder zu stellen, alle Gefängniskosten zu tragen und oft noch Bürgschaft zu leisten. Im Falle des Bruchs der Urfehde trat ohne weiteres Ehrloserklärung ein. Bei Begnadigung kam etwa noch die Vorschrift hinzu, die betreffende Person solle fürderhin ehrlichen Leuten ausweichen, nur zur Kirche dürfe sie wie andere Christenmenschen gehen¹⁾.

Mit einem Wort soll noch des Scharfrichters oder Nachrichters gedacht werden. Dass dieser schon in den frühesten Zeiten kein Ehrenamt bekleidete, geht daraus hervor, dass die Appenzeller im Jahre 1404 einem Dieb die gebührende Strafe erliessen gegen sein Versprechen, dafür ihr Nachrichter zu sein. Aus dem 17. Jahrhundert sind noch Verträge erhalten, die zwischen Ausserrhoden und dem Scharfrichter von St. Gallen abgeschlossen und in denen die Höhe des jährlichen Wartgeldes und die Entschädigungen für die einzelnen Verrichtungen festgesetzt wurden.

Die beiden appenzellischen Halbkantone hatten im 17. Jahrhundert gewöhnlich keine eigenen Scharfrichter,

¹⁾ Pr. W.-Lr. vom 25. Juni 1614.

sondern solche aus st. gallischem Gebiet, die je nach Bedürfnis ein Aufgebot ins Land erhielten.

Die folgenden Angaben sind einem Vertrag, Memorial genannt, entnommen, der auf den 19. Juli 1672 zurückgeht¹⁾. Damals betrug das jährliche Wartgeld des Scharfrichters Neyher von St. Gallen fünfundzwanzig Gulden. Ueberdies musste ihm alle vier Jahre vom Lande ein Mantel geliefert werden, den er bei seinen Diensthandlungen zu tragen hatte. Neben einem Taglohn von zwei Gulden und dreissig Kreuzern galten folgende Ansätze für seine verschiedenen Besorgungen:

An das Halseisen stellen, ein Zeichen an die Stirne brennen, mit Ruten ausstreichen je zwei Gulden.

Die Zunge schlitzen drei Gulden.

Mit dem Schwert hinrichten vier Gulden, und wenn die Person noch zu begraben war, zwei Gulden dazu. Falls aber der Körper verbrannt und dann die Asche in die Erde vergraben werden musste, stieg die Entschädigung um weitere vier Gulden²⁾.

Henken sechs Gulden, ebenso mit dem Rad hinrichten und vergraben.

Das Scharfrichterhandwerk scheint etwa vom Vater auf den Sohn übergegangen zu sein, nachdem dieser bei jenem gleichsam eine Lehrzeit durchgemacht hatte. In einer Sitzung des geheimen Rates von Innerrhoden wurde dem Meister Jakob „vergohnt“, dass er auf den folgenden Rechtstag seinen Sohn mit nach Appenzell bringen möge, um nach seinem Belieben die Hinrichtung durch diesen ausführen zu lassen³⁾.

¹⁾ Malefizbuch von A. Rh. 1625—1713.

²⁾ Grossratsbeschluss vom 5. März 1672: Meister Hans Jacob Neyher hatte sich beschwert wegen zu geringer Belohnung.

³⁾ Pr. g. R. vom 11. Juni 1674.

Eine besondere, durch das Hochgericht bedingte Aufgabe fiel den Geistlichen zu, das sogen. Auströsten. Im „Prozess des Hochgerichts“ wurde dasselbe für den armen Menschen ausbedungen. Die Pfarrer besuchten diesen, um ihm bis zum Ende zuzusprechen und Trost zu spenden.

5. Strafarten und das Verbrechen der Hexerei und Zauberei.

Da vermeintliche Hexentaten gewöhnlich den Tod der Angeklagten nach sich zogen, wollen wir hier auf die Vermögensstrafen nicht näher eintreten, sondern uns hauptsächlich mit den Lebens- und Leibesstrafen befassen. Allgemein zu merken ist jedoch, dass mit allen Todesurteilen, also auch mit den Hexenverbrennungen, die Einziehung des Vermögens der Bestraften durch den Staat verbunden war. Wie in frühester Zeit dem Erben des Getöteten die Rache pflicht oblag, so nahm der Staat umgekehrt, als er die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen von sich aus durchzuführen begann, das Recht in Anspruch, das hinterlassene Vermögen der Verurteilten sich anzueignen¹⁾. Nur aus Gnade erstattete die Obrigkeit hie und da auf dringende Fürbitte von Verwandten und Bekannten den sonst rechtmässigen Erben, besonders, wenn sie noch unmündig waren, einen Teil des eingezogenen Gutes zurück.

Aus den appenzellischen Gerichtsentscheiden zur Zeit der Hexenverfolgung geht hervor, dass die allgemein gültige Ansicht war, die Strafe müsse eine Vergeltung für das begangene Unrecht und gleichzeitig auch ein Abschreckungsmittel für die Mitmenschen darstellen. Daher suchte man in der Regel, zwischen der Natur des Verbrechens und der Art der Todesstrafe eine gewisse

¹⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

Uebereinstimmung herzustellen. Die abschreckende Wirkung glaubte man dadurch zu erreichen, dass man möglichst viel Volk zu den Hochgerichten lud.

1. *Die Todesstrafen.* Unter diesen war die Hinrichtung mit dem Schwert die häufigste. Von hundert-dreiundachtzig Todesurteilen, die im Zeitraum von der Landesteilung bis 1798 in Appenzell Ausserrhoden zum Vollzug gelangten, lauteten nicht weniger als hundert-achtundfünfzig, also die überwiegende Mehrzahl der Fälle, auf Enthauptung¹⁾.

Eine verschärfte Form der Bestrafung bestand darin, dass Kopf und Hand des Hingerichteten an den Galgen gesteckt und der Leib unter demselben begraben wurden)²⁾. Die Beerdigung im ungeweihten Friedhof war etwa die Frucht dringender Fürbitte von Seite der Geistlichkeit³⁾.

Als weitere Verschärfung der Hinrichtung galt nachfolgendes Verbrennen des Körpers und Vergraben der Asche bei der Richtstätte. Fast ausnahmslos kam diese erhöhte Strafe bei den Hexen zur Anwendung, sofern nicht besonders erschwerende Gründe lebendige Verbrennung, verbunden mit vorausgehender Verstümmelung verlangten. Die ausserrhodischen Malefizbücher und Ratsprotokolle geben die erfolgte Bestrafung der Hexen gewöhnlich nur mit kurzen Worten wieder, z. B.: „Dysser ward anno 1632 mit dem schwert unnd für hingerichtet“.⁴⁾ Die Ratsbeschlüsse von Innerrhoden hingegen enthalten meistens genauere Angaben über die auszuführenden Urteile. Aus dem Ratsprotokoll vom 15. Oktober 1643 entnehmen wir als Beispiel: „Barbel Mayery, genandt Rott-

¹⁾ Walser-Rüsch IV, 194; Schäfer, Materialien 1812, S. 113.

²⁾ Walser-Rüsch III, 149; Pr. Lr. vom 12. August 1649.

³⁾ Pr. Lr. vom 19. August 1649.

⁴⁾ Malefizbuch 1625—1713; Hans Jörg Haldyner, Anhang II, Nr. 14.

röcklerei, von Rickhenbach, die mit häxeri umbgangen und behafft ist, ist mit urhel und recht vom leben zum todt ze richten erkhendt worden, das nemlichen us gnaden, solle meister Jacob von Wyl, solle sy führen uf myner herren gwonlich richtstatt, dasselbsten si hauwen entzwäi, dass der leib das lenger, das obertheil das kürzer, dass ein waagenraad darzwüschen durchin khommen möge und dan den cörpel zue pulffer und äschen verbrennen, selbige äschen in die erden vergraben, so tieff, dass weder sonne noch mon beschinen mag, auch nyemandt khein schaden dardurch widerfahren werde und dan Gott dem almechtigen die seel befollen werde“.

Neben dem Schwerte kamen Strang und Rad am häufigsten zur Anwendung. In Ausserrhoden wurden von 1597—1798 elf Missetäter gehängt und zwölf gerädert¹⁾.

Das Rädern bestand in „Zerstossung“ der Glieder mit einem Rade, nachherigem Daraufflechten des Körpers und öffentlicher Ausstellung des Verbrechers am Galgen²⁾.

Das Verbrennen bei lebendigem Körper fand selten statt. In Ausserrhoden erlitten zwei Unholdinnen diesen Tod, weil sie neben Hexereien noch andere, abscheuliche Verbrechen eingestanden³⁾. In Appenzell wurde vor der Landesteilung ein Jakob Rüesch von Urnäsch „zum für verurtheilt“, weil er achtzehn Hagelwetter gemacht haben sollte⁴⁾.

Das Ertränken gelangte im 16. Jahrhundert besonders bei Frauen, die als Hexen verurteilt wurden, an Stelle des Verbrennens zur Anwendung und zwar aus Gnade⁵⁾.

¹⁾ Verzeichnis der Malefizurteile im Archiv in Trogen ; Walser-Rüsch IV, 194.

²⁾ Carolina, Art. 192.

³⁾ Anhang II, Nr. 17 und 20.

⁴⁾ Pr. Lr. vom 10. Juli 1589; Sutterchronik I, 493.

⁵⁾ Zellweger Gesch. III 2, 216; Sutterchronik I, 494.

2. *Leibesstrafen.* Unter diesen kam das Auspeitschen in verschiedenen Graden, bis aufs Blut, sehr häufig zur Ausführung, oft verbunden mit Brandmarkung; besonders Weiber wurden wegen unsittlichen Lebenswandels etwa mit Zeichen auf der Stirne versehen und so ausser Landes geschickt¹⁾.

Zungenschlitten schien für Gotteslästerung eine angemessene Strafe zu sein²⁾.

Hie und da dienten Körperverletzungen und Verstümmelungen vor der Enthauptung zur Verschärfung der Todesstrafe, wie das Abhauen der Hände und das Zwicken (Pfetzen) mit glühenden Zangen³⁾.

3. *Freiheitsstrafen.* Nach Artikel 87 des Landbuches von Innerrhoden konnten Gläubiger zahlungsunfähige Schuldner in Gefangenschaft legen und auf diese Weise ihre Schulden „abdienen“ lassen.

Wurde jemand auf Klage hin eingesperrt und deswegen untersucht, ohne dass dabei seine Schuld an den Tag kam, so konnte er seinen Kläger anhalten, ihm den erlittenen Schaden gutzumachen; zog jedoch die Obrigkeit von sich aus einen Menschen gefänglich ein und musste sie ihn aus diesem oder jenem Grunde wieder freilassen, so war weder an Schadenersatz noch an Schmerzengeld zu denken⁴⁾.

Bei Begnadigung trat an Stelle des Todesurteils oft neben andern Strafen die Verpflichtung des Missetäters, den Gottesdienst regelmässig zu besuchen, alle andern Gesellschaften hingegen zu meiden und insbesondere zur

¹⁾ Verzeichnis der Malefizurteile im Archiv in Trogen.

²⁾ Verzeichnis der Malefizurteile im Archiv in Trogen, 1665 und 1667.

³⁾ Anhang II, Nr. 17 und 20.

⁴⁾ Vergl. den Fall der zwei wegen Hexereien verdächtigten Weiber in Innerrhoden 1634.

Nachtzeit nur in Feuer- und Wassernöten die Wohnung zu verlassen¹⁾.

Wer eine über ihn gefällte Busse nicht bezahlen konnte, musste sie im Gefängnis abverdienen²⁾.

4. *Ehrenstrafen.* Gleichsam als Uebergang zu diesen mag das Trinkverbot betrachtet werden, das fast mit jeder Strafe verbunden war. Entweder wurde untersagt, Wein und Most in Wirtschaften der Wohngemeinde zu trinken, oder das Verbot konnte sich sogar aufs Trinken alkoholhaltiger Getränke zu Hause beziehen. Sehr häufig findet sich für kleinere Vergehen diese Strafe, die von den Kanzeln herunter zur Verlesung kam, damit alle Leute, besonders die Wirte, sich darnach richten konnten³⁾. Das Weinverbot galt als recht entehrend; der Artikel 48 des Innerrhoder Landbuches trägt die Ueberschrift: „Wein verboten oder an Ehren gstraft.“

Eng im Zusammenhang mit dem Trinkverbot stand die Ehr- und Wehrloserklärung. Diese schloss eigentlich jenes in sich; denn einem Wirt war untersagt, einem Manne ohne Seitengewehr an Sonn- und Feiertagen Getränke zu verabreichen⁴⁾. Oft aber erfolgte für „Misshandlung, unordentliches Wesen und ungebührliche Sachen“ die eine oder die andere Strafe⁵⁾. Die Ehr- und Wehrloserklärung bedeutete für einen Appenzeller, der sein höchstes Gut in politischer Freiheit und Wehrfähigkeit erblickte, eine harte Strafe, und das Trinkverbot kam der Ausstossung aus der Gesellschaft der ehrenhaften Menschen gleich.

¹⁾ Pr. Lr., Hochgericht vom 8. Okt. 1647.

²⁾ Lb. A. Rh., Art. 37.

³⁾ Examinationsbuch A. Rh. 7. August 1623.

⁴⁾ Obrigkeitliche Verordnung in I. Rh. 1645.

⁵⁾ Lb. I. Rh., Art. 48; Lb. A. Rh., Art. 38.

Milde Ehrenstrafen waren der Widerruf und die Abbitte nach frechen und leichtfertigen Reden¹⁾. Eine Verschärfung hiezu bedeutete die Kirchenbusse, bei welcher der Schuldige am Sonntag mit Rute und Kerze in der Kirche stehen, Gottesdienst, Amt und Predigt beiwohnen und nach deren Vollendung sich wieder auf das Rathaus verfügen musste.

Empfindlicher als der Kirchengang war die Ausstellung neben, am meisten entehrend aber diejenige auf den Pranger oder an das Halseisen, vollzogen durch den Scharfrichter.

In Appenzell befand sich der Pranger am Rathaus in einer Höhe von einigen Metern. Er hiess der „rot Stell“. An seinen Platz haben die Appenzeller im Jahre 1905 das Uli Rotach Denkmal gesetzt.

Hexerei und Zauberei. Hiemit kommen wir auf früher ganz allgemein, heute teilweise noch für möglich gehaltene Verbrechen zu sprechen, die bis zum 17. Jahrhundert zu den allerschwersten gezählt und daher auch entsprechend bestraft wurden.

Vergeblich suchen wir in den Landbüchern nach Strafbestimmungen über diese Missetaten. Die ausserrhodischen Frühlings- und Herbstmandate von 1609 bis 1613 dagegen enthalten ein Verbot, das „Schweeren, Segnen und Lochßen“²⁾ betrifft. Nach demselben sollte, wer immer sich mit diesen „gröblichen Lastern“ befasste, ohne Verschonen mit Geld, Gefangenschaft, Weinverbot oder anderswie, je nach Art und Umfang des Vergehens, bestraft werden.

¹⁾ Pr. Lr. vom 23. September 1688.

²⁾ Lachsnen = Hexen- und Zauberkünste treiben; durch abergläubische Mittel (bes. Beschwörungen) Krankheiten an Menschen und Vieh zu heilen, Schätze zu heben suchen. Schw. Idiotikon III, 1044.

Spätere obrigkeitliche Mandate untersagten das abergläubische und abgöttische Rufen des Namens Jesu und Ave Maria beim Vieh unter Androhung hoher Strafen¹⁾.

Der ersterwähnte Erlass ist mehr als hundert Jahre später in folgender Form in das „hochobrigkeitlich grosse Mandat auf 1739“²⁾ aufgenommen worden: „Vom Segnen, Lochsnen und dergleichen. Das Segnen und Versegnen³⁾ mit Leüth und vieh, mit oder ohne Arzney-Mittel, sol verbothen seyn, und dergleichen Leüth vor die Ehegaummer citiert, ihrer Mittlen halber nach allen Umbständen examiniert, wo von nöthen abgemahnet, auf nicht verfahren hin vor die Obrigkeit gestelt werden. Es sol auch niemand denen Wahrsageren, umb verlohrener und gestohlener Sachen willen, nachlauffen, bey der Buss fünf Pfund oder höher“.

Mit diesen Verfügungen waren Zauber- und Hexenkünste nur untersagt, nicht aber als ausserhalb des Machtbereichs der Menschen stehend erklärt. Sehr oft reizt jedoch das Verbotene zu einem Versuch. So war die Folge der erwähnten, obrigkeitlichen Erklärungen, dass nach wie vor bis auf den heutigen Tag „gelochsnet“ wurde.

Dass das eigentliche Hexenwerk als abscheuliches, der Ketzerei gleichzustellendes Verbrechen galt, erhellt aus einer ausserrhodischen Strafbestimmung, die auf ehrverletzende Worte, wie „Kätzer oder Häx“, eine Busse von zwei Pfund setzte⁴⁾). Wer einen dieser Namen ruhig auf sich sitzen liess, kam ohne weiteres in den Verdacht des betreffenden Verbrechens.

¹⁾ Mandate von 1614—1622.

²⁾ Kantonsbibliothek Trogen.

³⁾ = Segnen. Schw. Idiotikon VII, 463 f.

⁴⁾ Lb. A. Rh. 1632, Art. 107.

Das sind alle strafrechtlichen Bestimmungen, die wir in Appenzell über Hexereien gefunden haben. Direkte Hinweise auf den Hexenhammer konnten wir nicht feststellen, obwohl sein Einfluss auch in unserm Bergland unverkennbar ist.

Weil die in Appenzell verhängten Strafurteile in vielen Fällen mit den Vorschriften der Carolina übereinstimmten und die nämliche Erscheinung auch bei den Hexenprozessen zu Tage trat, wollen wir die einschlägigen Artikel aus dieser Gerichtsordnung hervorheben:

- a) Die Bedingungen, unter denen die Anzeige wegen Zauberei und das peinliche Verhör gerechtfertigt erschienen, waren folgende¹⁾:
 1. Wenn jemand sich anerbot, andere Menschen Zauberei zu lehren.
 2. Wenn jemand einen Mitmenschen zu „bezaubern“ drohte und dieser darauf wirklich durch Zauberei Schaden erlitt.
 3. Wenn jemand „sonderliche Gemeinschaft“ mit Zauberern oder Zauberinnen hatte und mit zauberischen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umging.
 4. Wenn jemand der Zauberei „sonst auch berüchtigt“ war.
- b) Gestand die verhörte Person Zauberei, so hatte sie noch verschiedene Fragen zu beantworten²⁾:
 1. Aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen sie ihre Taten begangen habe; womit, wo und wann die Zauberei geschehen sei, mit Worten oder mit Werken.
 2. Von wem sie solche Zauberei gelernt habe und wie sie dazu gekommen sei.
 3. Ob sie noch andere Zaubereien verübt habe und was für ein Schaden daraus entstanden sei.

¹⁾ Carolina, Art. 44. ²⁾ Carolina, Art. 52.

c) Die Strafe der Zauberei lautete auf den Tod des Sünders: „So jemand durch Zauberey schaden oder nachtheil zufüget, soll man ihn straffen vom Leben zum Tod, und man soll solche straff mit dem Feur thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht und darmit niemand schaden gethan hett, soll sonst gestrafft werden, nach gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheyler rahts gebrauchen sollen, wie vom Raht suchen hernach geschrieben steht“¹⁾.

Nicht nur die weltlichen, sondern auch die geistlichen Herren setzten zur Zeit der Hexenverfolgungen allgemeine Strafbestimmungen fest über die Zauberei und die damit zusammenhängende Hexerei.

Weil Appenzell damals zum Bistum Konstanz gehörte, waren dessen Synodalbeschlüsse aus dem Jahre 1609 auch für unser Land, wenigstens für den katholischen Teil, bindend. Dieselben stellen fest, dass vor allem unter dem weiblichen Geschlecht jener Zeit das grosse Verbrechen der Zauberei, dem christlichen Glauben und dem wahren Gottesdienste direkt zuwiderlaufend, sehr häufig vorkomme. Ohne auf die verschiedenen Formen dieser Sünde einzutreten, fordern sie die Prediger, Beichtiger und frommen Kirchendiener auf, alle Zauber- und Wahrsagerkünste, weil von einem offenen oder geheimen Vertrag zwischen Menschen und Teufeln herrührend, bei den strengsten kirchlichen und zeitlichen Strafen zu verbieten. Wer nicht von diesen untersagten Künsten lassen wollte, sollte mit dem Bannfluch getroffen werden; abtrünnige Geistliche hatten überdies den Verlust sämtlicher Wohltaten und Würden der Kirche zu gewärtigen²⁾.

¹⁾ Carolina, Art. 109.

²⁾ Constitutiones et decreta synodi dioecesanae Constantiensis, edita ac promulgata die XX. oct. MDCIX. Titulus IV. Pfarrbibliothek in Appenzell.

IV. Die Hexenprozesse in Appenzell.

1. Die Hexenprozesse in Appenzell vor der Landesteilung.

Bis zur Landesteilung lassen sich nur wenige urkundliche Angaben über Hexenprozesse finden, obwohl solche einwandfrei festgestellt werden können. Eine Urfehde aus dem Jahre 1482 z. B. deutet darauf hin; ebenso erwähnen ein paar Ratsprotokolle verurteilte Hexen. Die Berichte über die Ratsverhandlungen in Appenzell vor der Landesteilung aber können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die ältesten derartigen Aufzeichnungen gehen bis auf 1539 zurück und beziehen sich hauptsächlich auf eingezogene Kundschaften über inhaftierte oder einzuziehende Personen und auf Entlassungen aus der Gefangenschaft. Fortlaufende Ratsprotokolle enthält das Archiv in Appenzell erst von 1579 an. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir uns in der folgenden Darstellung fast ausschliesslich an Pater Desiderius Wetter halten und auf Treu und Glauben annehmen, was er uns in seiner Chronik über Hexenverfolgungen im ungetrennten Lande Appenzell mitteilt. Am 2. Januar 1729 schrieb er selber: „Ich habe viele alte Dokumente gesehen und betrachtet, da ich Zeit und Gelegenheit hatte, alles zu betrachten, was mir vorkam. Was ich aus den ältesten Briefen aufzeichnete, habe ich vieles doppelt und dreifach aufgezeichnet und bestätigt gefunden. Ich glaube daher, dass das Niedergeschriebene reine Wahrheit sei. Die Sammlung all dessen, was ich aufgezeichnet, hat mir unglaublich viel Mühe verursacht. Manchmal habe ich gemeint, ich müsse aufhören; zuletzt aber brachte ich es doch noch zusammen.“ Wie der Verfasser selber erklärte, entnahm er den grössten Teil seiner Ausführungen alten Klosterschriften, die damals schon halb zerrissen

waren. Was nun seine Glaubwürdigkeit betrifft, — und darauf kommt es uns hier an — können wir ihm dieselbe durch keine urkundlichen Beweise abstreiten und sind daher genötigt, vertrauend auf seine eigenen Worte, ihm in seinen Ausführungen zu folgen.

Zum ersten Mal erwähnt Wetter eine Hexe aus dem Jahre 1397. Diese, Verena Doply mit Namen, wurde am Montag nach Ostern in Appenzell von dem äbtischen Verwalter auf Klanx zum Tode verurteilt, weil sie zuvor dem Peter Haim ein ganzes Senntum Vieh verderbt und vergiftet hatte.

Etwa zwanzig Jahre später, 1420, trafen Tod mit dem Schwert und nachherige Verbrennung des Körpers die Unholdin Maria Bronbühler, die gestand, der Magd des Pfarrers von Hundwil einen vergifteten Apfel, nach dessen Genuss sie starb, gereicht und unter anderm dem Sennen Adam Müller in Hundwil auf der Höhe sechzehn Stück Vieh verderbt zu haben. „Aus grosser Fürbitt“ musste sie keine schrecklichere Strafart als die Hinrichtung mit darauffolgendem Verbrennen erleiden. — 1427 lebte in Appenzell ein altes Weib, Clara Sauter, die im Ruf einer Hexe stand. Ein Senn hatte eine Menge Vieh. Unvermerkt kam eine böse Krankheit unter dasselbe, so dass rasch vier Stück durch Tod abgingen. Da befand sich im Dorf ein fremder Mann, der sich als Doktor ausgab. Diesen fragte der Senn um Rat. Der Arzt untersuchte das Vieh und erklärte, es sei verhext, die Verderberin müsse es selber wieder gesund machen; zu diesem Zwecke werde sie am nächsten Morgen in den Stall kommen, der Besitzer solle das Tor nur nicht schliessen. Wie der Doktor geweissagt hatte, soll wirklich am folgenden Tage das Weib in der Scheune erschienen und bald wieder fortgegangen sein. Darauf machte der Senn bei der Obrigkeit Anzeige, und die Hexe wurde eingesperrt. In der

zweiten Nacht jedoch konnte sie aus dem Gefängnis entweichen. Nachher fand man keine Spur mehr von ihr.

Interessant, zugleich aber ein betrübender Beweis für die unbegreifliche Rückständigkeit in der Aufklärung über natürliches Entstehen und Verschwinden von Viehkrankheiten u. s. w. ist die Beobachtung, dass das gleiche Märchen zur gegenwärtigen Stunde noch von Mund zu Mund wandert, als „Tatsache“ ausgegeben wird und fortlebt, wer weiss, wie lange.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebte in Gonten eine kränkliche, ledige Tochter, die plötzlich in einen viele Stunden dauernden Schlaf verfiel und in solchem Schlummerzustande von Himmel und Hölle sprach. Sobald sie aber erwachte, wusste sie nichts mehr davon. Das dauerte mehrere Tage lang. Viele Leute hielten sie für eine Hexe. Da kam einmal ein Mönch aus dem Kloster St. Gallen her, beobachtete das Mädchen und ordnete ihm einen Arzt, der es so weit heilen konnte, dass dieser wunderbare Schlaf aufhörte. Ihr ganzes Leben lang aber blieb diese Person schwach.

Hier brechen wir für kurze Zeit den mit Hilfe der Wetterchronik gezogenen Faden ab, um den ersten urkundlich nachweisbaren Hexenprozess in Appenzell anzuführen, der jedoch nicht durch den Tod, sondern mit Begnadigung der Angeklagten seinen Abschluss fand¹⁾: Am 28. Januar 1482 wurde Anna Moserin von Sax, Ehefrau von Heinz Schlegel, die in Gefangenschaft von Landamann, Rat und gemeinen Landleuten zu Appenzell gekommen war, „als von etwas diepstal wegen, och das ich beschuldiget gewesen bin, ich hett ettwaz verhandlet mit der swartzen kunst und mit den unholden handel“,

¹⁾ A U., Nr. 1175; Original im Landesarchiv in Appenzell A IX, Nr. 96.

auf Fürbitte freigelassen. Sie schwor Urfehde und gelobte, sich auf Mahnung dem Landammann wieder zu stellen und alle Kosten zu tragen. Dafür leistete sie durch ihren Mann und Hans Haldiner Bürgschaft im Betrage von hundert Pfund. Sollte jemand gegen ihre Urfehde handeln, so müsste sie wieder „in denen rechten stan, in denen ich gestanden, e ich also begnadet gewesen bin“. Falls sie selbst die Urfehde bräche, träfe sie Ehrlosigkeit. Genauere Angaben über diesen Prozess und dessen Durchführung lassen sich nicht finden. Aus der besprochenen Urkunde geht nur hervor, dass der Glaube an die Hexen und ihre verderbliche Kunst allgemein verbreitet und in seiner Richtigkeit unbezweifelt dastand, dass es aber möglich war, durch grosse Fürbitte die sonst übliche Todesstrafe abzuwenden.

Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt Wetter wieder eine Hexenverurteilung. Diese verhältnismässig lange Ruhepause in der Verfolgung böser Leute — sofern während dieser Zeit wirklich keine Hexen Hinrichtungen stattgefunden haben, was jedoch aus dem Mangel an urkundlichen Beweisen nicht ohne weiteres abgeleitet werden darf — mag dadurch entstanden sein, dass im 16. Jahrhundert auch in Appenzell die Reformation die Gemüter vornehmlich beschäftigte. Denkbar ist ebenfalls, dass allmählich die im Hexenhammer niedergelegten Anschauungen und Vorschriften nach Appenzell ihren Weg fanden und zu Geltung gelangten. Direkte Hinweise auf den Malleus lassen sich nicht anführen; hingegen liegt die eben ausgesprochene Vermutung nahe, da jener eines der meistverbreiteten Bücher seiner Zeit darstellt und weil die den appenzellischen Hexengeständnissen und Zeugenaussagen zu entnehmenden Vorstellungen sich in der Hauptsache mit den von Sprenger und Institoris vertretenen Ansichten decken. Auf alle

Fälle lässt sich seit etwa 1560 ein starkes Anschwellen der Hexenprozesse beobachten.

1557 besass in Schwende ein Senn etwa dreissig Stück Vieh, wie Wetter uns erzählt. Da kam ein paarmal ein altes Weib, Katharina Hess, zu ihm. Diese wurde allgemein für eine Hexe angesehen. Der Senne gab ihr jedesmal ein Almosen. Als er aber ihren Wunsch einmal nicht erfüllen wollte, geriet er mit ihr in Streit und warf sie schliesslich zur Hütte hinaus. Wie der Mann in der nächsten Nacht in den Stall kam, merkte er, dass eine Kuh krank war. Er begab sich eilends nach Appenzell zu einem Vieharzt, dessen Heilmittel jedoch nicht half. Es wurde im Gegenteil schlimmer mit dem Viehstand. Am dritten Tage waren schon fünf Kühe krank. Daher rief man einen andern Doktor. Dieser schaute das Vieh an und behauptete, es sei verhext, die Hexe müsse selbst kommen und die Krankheit heilen. Zu bestimmter Frist erschien dieselbe im Stall, hielt sich dort eine Zeitlang auf und ging dann wieder fort. Die Heilung der kranken Kühe liess darnach nicht lange auf sich warten. Der Senn hingegen klagte die Frau bei der Obrigkeit als Hexe an, worauf sie verhört, ins Gefängnis geworfen und stark gefoltert wurde; schliesslich gestand sie, dass sie nicht nur diesem Aelpler, sondern noch vielen andern Leuten Ross und Vieh verderbt und vergiftet habe. Deshalb empfing sie am Dienstag nach Allerheiligen in Appenzell vom Scharfrichter den Todesstreich; ihren Körper übergab man dem Feuer.

Im Heumonat des Jahres 1580 ergriff die Lungen-sucht den Viehstand des Anton Knill von Schwende in der Alpweid Auen. Dieser verlor rasch nacheinander neben einigen Ziegen und Schafen fünfzehn Stück Grossvieh. Der Senn behauptete, eine Hexe habe die Krankheit unter das Vieh gebracht. Die Sünderin scheint aber

nicht ausfindig gemacht worden zu sein; denn weder Wetterchronik noch Ratsprotokolle enthalten einen auf diese Begebenheit bezüglichen Hexenprozess. — Gabriel Walser macht in seiner Chronik die kurze Bemerkung, 1580 seien zu Appenzell viele Hexen verurteilt worden. Dieselbe scheint aber so allgemein und flüchtig hingeworfen zu sein, dass wir sie mit Vorsicht aufnehmen müssen.

Vom Dienstag nach St. Johann 1581 hingegen verzeichnet Wetter wieder eine Hexenhinrichtung, verbunden mit Verbrennen des Leichnams unter dem Galgen. Dieser Prozess lässt sich ebenfalls im Ratsprotokoll nicht auffinden. Das ist aber kein genügender Grund, um den Bericht des Chronisten als unwahr zurückzuweisen. Noch ein paarmal werden wir auf Fälle stossen, die aus zum Teil erklärlichen Ursachen dem Ratsbuch nicht anvertraut wurden, wohl damit auch die Nachwelt darüber schwiege. Aus dem Jahre 1589 jedoch enthält das Ratsprotokoll die kurze Meldung, Jog Rüesch von Urnäsch, „der by 60 jaren bösse wetter gmachet“, sei „zum für verurtheilt worden“¹⁾. U. Sutter fügte in seinem Werke noch ergänzend hinzu, der Mann habe achtzehn Hagelwetter gemacht und sei achtundsiebzigjährig 'gewesen²⁾. Am 26. Juli 1590 kam Elisabeth Bischof von Teufen vor das Hochgericht zu Appenzell „von wegen etwas angriffen“³⁾. Unter diesem „Angreifen“ kann ein Diebstahl, daneben aber auch Hexenwerk (Berühren von Mensch oder Tier mit der Hand) verstanden werden. Für die letzte Auslegung spricht noch der Umstand, dass diese Frau in der Tat später, im Jahre 1603, in Trogen als Hexe eines gewaltsamen Todes starb. In Appenzell wurde sie 1590

¹⁾ Pr. Lr. 1589—1594; 10. Juli 1589.

²⁾ Sutterchronik I, 493.

³⁾ Pr. Lr. 1589—1594.

für ihr Vergehen an das Halseisen gestellt. Schon mehrere Jahre vorher hatte sie mit dem dortigen Gericht Anstände, was aus einer Beschwerdeschrift von Hofmeister und weltlichen Räten des Gotteshauses St. Gallen an die Appenzeller hervorgeht. Darnach war sie von St. Gallen gebürtig; durch ihre Verheiratung mit Jakob Gmünder von Teufen jedoch erhielt sie das appenzellische Landrecht. Trotzdem sie beteuerte, sich so verhalten zu haben, wie es einer frommen Frau gezieme und wohl anstehe, wurde sie von etlichen Leuten „so gar verschrait“, dass die Appenzeller sie aus ihrem Lande wiesen und zwar dorthin, woher sie gekommen war. Das liessen sich aber die St. Galler nicht gefallen, sondern sie ersuchten den Rat zu Appenzell, Elisabeth Bischof, wie es sich gebühre, wieder zu sich zu nehmen und, wenn sie schuldig sei, nach Verdienen zu bestrafen, auf alle Fälle aber nicht einfach andern auf den Hals zu werfen¹⁾. — Vom gleichen Jahre bemerkt U. Sutter in seiner Chronik neben dem Fall Elisabeth Bischof, es seien damals „auch anderer onhold“ von Trogen und Wolfhalden ertränkt worden²⁾.

So viel haben wir über die appenzellischen Hexenprozesse vor der Landesteilung in Chroniken, Ratsbüchern und Urkunden auffinden können. Sind die vorstehenden Ausführungen auch eher mager, so ist nicht zu vergessen, dass sehr viele Begebenheiten früherer Jahrhunderte entweder gar nie aufgezeichnet wurden oder aber darauf bezügliche Schriften durch den grossen Brand in Appenzell vom Jahre 1560 unrettbar verloren gegangen sind. Immerhin lässt sich feststellen, dass Appenzell an der allgemeinen Hexenverfolgung, die rund 1400 einsetzte, auch teilgenommen hat. Dabei erhalten wir jedoch den

¹⁾ Landesarchiv in Appenzell, Abt. B. Polizeisachen, Nr. 237.

²⁾ Sutterchronik I, 494.

Eindruck, dass unter den unglücklichen Opfern dieser Zeit auch solche waren, die sich durch Anwendung von Gift und dergleichen Mittel eigentlicher Verbrechen schuldig gemacht hatten.

2. Die Hexenprozesse in Appenzell Innerrhoden von 1597 an.

Seit der Landesteilung von 1597 fliessen unsere Quellen reichlicher als bis dahin; wir nähern uns raschen Schrittes dem Höhepunkt in der Hexenverfolgung. Hierüber geben uns neben den schon erwähnten Chroniken von Wetter und Sutter die Protokolle des innerrhodischen Land- und geheimen Rates, wie auch einige noch erhaltene Kundschaft- oder Examinationsbücher Kunde; diesen entnehmen wir die nötigen Bausteine zur Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Hexenprozesse in Innerrhoden.

Wenige Tage nach vollzogener Trennung des Landes, am 17. September 1597, erschien Jag Jeger vor Gericht und klagte, „dass sin frow solte ein kind verderpt und andere sachen mer, so einer hexen zugeachtet wirdt, getriben und verricht haben“. Da die Angeklagte keinen dieser Punkte eingestehen wollte, verlangte Jeger, die Obrigkeit solle Zeugen, die er ihr vorschlagen wolle, kommen lassen, damit diese die Wahrheit seiner Aussagen beweisen könnten. So sollte Michel Broger gefragt werden, da er diesem einmal geoffenbart, seine eigene Frau habe ein Hagelwetter gemacht¹⁾. Ob der weitere Gang dieses Prozesses zum Tode oder zur Freisprechung der Frau Jeger geführt hat, darüber schweigen die Protokolle. Ebenso sagen diese uns nichts über folgende, nach Wetter im Jahre 1600 in Appenzell ab-

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1597—1609.

gelaufene Hexengeschichte: Am 6. November kam ein altes Weib zum Sennen Andreas Knill in Rapisau und bat um ein Almosen. Mit der gebotenen Gabe nicht zufrieden, verlangte sie noch Butter. Da der Besitzer keine solche hatte, konnte er auch keine geben. Als die Frau deswegen zornig wurde, warf der Mann sie zum Hause hinaus. Am gleichen Tage noch erkrankten ihm zwei Kühe, bald darauf weitere vier. Da begab sich der Senn zu einem Vieharzt, der herausbrachte, dass das Vieh behext sei und er daher nicht helfen könne. Weil nun die Tiere getötet und vergraben werden mussten, gab es einen grossen Lärm unter den Bauern, welche die Auslieferung des Weibes an die Obrigkeit verlangten. Dieses wurde dann auch wirklich in Gefangenschaft gesetzt und gefoltert. Es bekannte, nicht nur das Vieh des Knill, sondern auch anderes verderbt und vergiftet zu haben. Deshalb ereilte es am Dienstag nach St. Nikolaus zu Appenzell dasselbe Schicksal wie die meisten übrigen Hexen: Tod mit dem Schwert und Verbrennung.

Nach einem Unterbruch von etwa fünf Jahren stossen wir auf einen sehr schweren Fall, der aus der gleichen Familie nacheinander verschiedene Opfer holte. Am 5. Juni 1606 wurde Katharina Wyssin mit dem Schwert hingerichtet und darnach verbrannt¹⁾. Die dem hochgerichtlichen Prozess vorangegangene Verfolgung und Untersuchung haben wir früher angeführt²⁾, um die Art des Vorgehens und der Tätigkeit des geheimen Rates durch ein Beispiel zu beleuchten. Nach dem Tode dieser Hexe ruhten aber die scharfen Augen der „Hailichen“ nicht. Es ist traurig, zu beobachten, wie der böse Argwohn wegen Hexereien von der verurteilten Frau auf ihre Angehörigen überging. Samstag, den 23. August 1608

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1597—1609.

²⁾ III. Abschnitt, 1.

erkannte der geheime Rat die unabwendbare Notwendigkeit, über Daniel Schnyder, den Ehegatten der Katharina Wyssin, Zeugenaussagen zu sammeln. Einen Tag später waren schon solche zur Stelle und füllten im Ratsprotokoll mehrere Seiten. Die folgenden Stellen daraus dürften die angeblich belastenden Dinge, die zur Verurteilung des Angeklagten führten, hervortreten lassen:

Hauptmann Urich Starch meldete bei seinen Ratspflichten die Anzeige einer Frau, wonach Daniel Schnyder gesagt haben sollte, sein Weib sei unschuldigerweise hingerichtet worden. Im weitern sei einmal ein Hagelsturm gerade bis zum Hage von Schnyders Weide niedergegangen. Als er, der Zeuge, noch jung gewesen, habe ihm Daniel einmal gesagt: „Wenn mir jemand etwas gestohlen hat, so kann ich es wieder herbringen“. Es seien ihm wirklich einmal elf Gulden abhanden gekommen; da habe der Dieb ihm dieselben in den Stall auf den Melkstuhl zurückbringen müssen. Ein anderes Mal habe ein Mann, der bei Schnyder eine Nacht verbracht, ihm einen überaus heftig schmerzenden Fuss berührt und zwei Kreuze darüber gemacht, worauf sogleich vollständige Besserung eingetreten sei. — Elssbeth Sutter berichtete, vor drei oder mehr Jahren mit ihrem jüngsten Bruder zu Daniel Schnyder gegangen zu sein, weil jener ein böses Bein gehabt habe. Als sie zum Hause gekommen, sei niemand daheim gewesen. Bald aber habe sich Daniel gezeigt und geäussert, er sei fort gewesen, um Blätter für den kranken Knaben zu suchen; denn er habe wohl genug gewusst, dass er zu ihm käme; er empfinde jeweilen im voraus, wann jemand Hilfe von ihm begehre. Er habe ihm dann Heilmittel gegeben und erklärt, die Krankheit röhre von bösen Leuten her. Gar bald darauf sei das Bein wieder gesund geworden. — Cunradt Knill erzählte, er habe vor ungefähr sechs Jahren neben Schnyder

Käse gemacht, zu der Zeit, als der Pfarrer und die Kapuziner ihn „seiner Segen halber“ zu sich gerufen hätten. Da der Zeuge den Daniel bei seiner Rückkehr gefragt, wie es ihm ergangen sei, lautete seine Antwort: „Ich habe ihnen etliches gesagt und etliches nicht. Die kräftigsten Worte habe ich ausgelassen und etliches, das mir am besten kommt, das habe ich gar nicht gesagt. Ich meine, sie haben mir etliches ablernen wollen.“

Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der gleichen Woche finden wir die Hailichen in ihrem Sitzungszimmer, um zu beratschlagen, was in Sachen Schnyder weiter zu tun sei. Der richtig scheinende Weg liess sich schliesslich finden: Trotzdem der Mann allen Zeugenaussagen zu folge vielen Menschen und Vieh geholfen und nur Gutes getan hatte, wurde er am 3. September enthauptet und verbrannt. Die Asche musste so tief in die Erde vergraben werden, dass Sonne und Mond dieselbe niemals wieder bescheinen und dass sein Staub weder Menschen noch Vieh je Schaden zufügen könnte¹⁾. Weil der Missetäter wohl gebeichtet und das heilige Sakrament empfangen hatte, durfte bei seinem letzten Gange das Sterbeglöcklein geläutet werden als Zeichen für einen Christenmenschen, der grosse Reue und tiefes Leid empfand²⁾.

Das Schwert der Gerechtigkeit sollte aber noch nicht eingesteckt werden. Nicht einmal zwei Tage nach dieser Urteilsvollstreckung beschloss der „vollkommene häylich“, es sei auch über Daniel Schnyders Schwester Kundschaft einzuziehen. Das geschah, führte aber vorläufig noch nicht zu einem Hochgerichtsprozess. Die Zeugen konnten nichts Belastendes vorbringen über jene, als, sie trage hie und da „ein Ding“ aus dem Haus; es wäre besser, sie spänne

¹⁾ Solche und ähnliche Zusätze finden sich gewöhnlich den Urteilen beigefügt.

²⁾ Pr. W — Lr. 1597—1609.

daheim. Ein Hans Uollman gestand, vom ganzen Handel nichts zu wissen; allein nun rede man hin und her, Maria werde eben sein wie ihr Bruder. Am Sonntag, den 10. September 1608, gab Landammann Neff in einer Versammlung des zweifachen Landrates aufklärende Mitteilungen ab über Stand und Gang des Verfahrens gegen Maria Schnyder. Er stellte fest, dass unter dem „gemeinen Manne“ noch immer ein grosser Argwohn herrsche, es befinden sich etliche Hexen im Lande, vornehmlich Maria Schnyder und die Gasseneggerin. Sodann betonte er, die Amtleute hätten über diese allerlei Zeugenberichte vernommen, daraus aber nicht auf todeswürdige Verbrechen schliessen können. Eine Umfrage ergab, dass niemand in der Sitzung etwas Besonderes über die Beschuldigten vorbringen konnte. Daher erkannten die Räte, die mit der Untersuchung beauftragten Herren seien ihrer Pflicht genügend nachgekommen, die Sache solle deshalb vorderhand nicht länger verfolgt werden. Die bösen Zungen und Anschuldigungen ruhten aber nicht, bis Maria Schnyder im August des folgenden Jahres dem Scharfrichter ausgeliefert ward. Das Ratsprotokoll enthält ihr Urteil nicht; wir erfahren ihren Tod durch das Schwert nur aus einer Verfügung des geheimen Rates, wonach ihre beiden Kinder der Obrigkeit einen Teil an die aufgelaufenen Prozesskosten bezahlen mussten, während ihnen „die Herren das Uebrige aus Gnaden“ schenkten¹⁾.

Diese drei Glieder der Familie Schnyder waren nicht die einzigen Opfer des verhängnisvollen Hexenwahns, die aus Stechlenegg der Richtstätte in Appenzell zugeführt wurden. Am 25. August 1609 erging auch über Urschel Grubenmann das Todesurteil angeblicher Hexereien wegen. Im Jahre 1613 sodann befasste sich die Obrigkeit in Appen-

¹⁾ Pr. g. R. 1605—1611; 28. August 1609.

zell wieder mit einem verdächtigen Manne von Stechlenegg, diesmal mit Jag (Jakob), einem Sohn oder Bruder des oben erwähnten Schnyder. Der geheime Rat beschloss am 11. März, obwohl jener bei keiner Tat ertappt, aber trotzdem des Hexenwerks halber schlimm verleumdet worden sei, solle er gefänglich eingezogen werden, damit er entweder „aus diesem bösen leumbden“ komme, oder aber nach Verdienen Strafe erleide. Am 14. Mai beschickte die gleiche Behörde den Scharfrichter für Jag Schnyder, weil dieser „aus abgehörter Kundschaft ziemlich argwöhnisch sei“. Der Abschluss dieses Prozesses lässt sich aus keinem Protokoll herauslesen, doch gehen wir kaum fehl, wenn wir annehmen, diesen Schnyder habe das gleiche Schicksal getroffen, wie seine drei Angehörigen ein paar Jahre vorher.

Unsere Darstellung führt uns noch einmal auf frühere Jahre zurück. Kundschaften vom 10. September 1608 zeigen, dass entgegen der oft ausgesprochenen Behauptung, die Hexen hätten ohne Ausnahme zu den gesellschaftlich am tiefsten stehenden Volkskreisen gehört, auch besser gestellte Frauen in bösen Verdacht kommen konnten. So wurden Zeugenverhöre über Anna Speckhin, Gattin von Hauptmann Jakob, angestellt, die allerdings nur lächerliches Zeug ans Tageslicht brachten, sich aber hierin durchaus nicht von den immer wieder auftauchenden Anklagepunkten unterschieden.

Im Protokoll des geheimen Rates von 1609 befinden sich über Urschel Stüdli Zeugenaussagen, die wir hier im Auszug folgen lassen wollen, trotzdem wir nicht genau wissen, ob sie schliesslich zum Tode der Angeklagten geführt haben oder nicht. Auf alle Fälle waren dieselben schwerwiegend genug, um die Urschel ins Gefängnis und an die Folter zu bringen.

Hans Uollman bezeugte bei seinem geschworenen Eid, er sei einmal bei der Witwe Urschel Stüdli gewesen

und habe mit einer langen Stange ein Hemd, das bei ihrem Hause gehangen, auf den First hinaufgetan. Deswegen habe sie ihn angefahren: „Mein Gott, nun hör¹⁾, bei Gottes Plage, hör, oder ich tue dir auch eine Bosheit an, die dir übel bekommt.“ Darauf habe er das Hemd wieder vom Dach herunter genommen. Das habe sich am Pfingstmontag zugetragen. Gleich darauf, am Dienstag, sei ihm schon ein Rind umgestanden. Eine Woche später habe ein Vetter von ihm ein Pferd und ein Kalb durch Tod verloren. Er wisse jedoch nicht, woher das gekommen, sage auch nicht, ob die Urschel die Schuld daran trage oder nicht. Als ein Kalb erkrankte, habe er Daniel um Rat gefragt. Dieser aber erklärte: „Es ist zu spät, ich kann nicht mehr helfen, du hast naimen ungünstig lüth, denen du nit lüb bist.“ — Weiter trat Ulrich Wiss als Zeuge auf. Dieser hatte vor etwa dreissig Jahren von seinem ältern Bruder erfahren, man halte die Urschel Stüdli in Gonten für eine Wettermacherin; so oft irgendwo ein Wölkchen aufgehe, wolle sie Hagel oder dergleichen machen. — Haini Jeger behauptete, Urschels verstorbener Mann habe ihn einmal ersucht, gemeinsam mit ihm Gott zu bitten, dass er sterben könne; denn er habe ein „böses Weib“. Sonst erklärte er, nichts zu wissen, als dass man dieser Frau allgemein „nicht wohl traue“. — Anna Kern erzählte an Eidesstatt, vor zwei Monaten ungefähr sei ein Bettelmann in ihre Stube getreten mit den Worten: „Es hat mir ein sakramentiges Weib ein Stück Brot gegeben, die ist eine Hexe und muss eine Hexe sein; denn welche so krumm ist und wann sie ein Almosen gibt und spricht wieder davon, die ist eine Hexe.“ — Jakob Zydler endlich schwor, nur zu wissen, was er von Uli Wissen Frau ge-

¹⁾ d. h. „hör auf!“

hört habe: Es sei einmal ein grosses Unwetter gewesen. Da habe Wiss bei seiner vorderen, sie dagegen bei der hinteren Türe gestanden, „bettet und geröücht“. Plötzlich habe Uli sie zu sich gerufen, indem er schrie: „Schau, was ist da oben, es sieht eben wie ein Mensch“. Darnach sei etwas aus der Luft gefallen, gleich wie ein „stuchen“¹⁾. Gleich darauf haben sie die Stüdli mit einem solchen „stuchen“ auf dem Arm vor ihrem alten Hause gesehen.

Hier zeigt sich der Glaube an die Flugkünste der Hexen, wie er auch in Appenzell verbreitet war, in einem anschaulichen Beispiel. In den Jahren 1610—1612 begegnen wir mehreren Hexenprozessen, die mit Freilassung der Angeklagten abschlossen. Am Montag, den 11. Januar 1610 verhandelte ein grosser zweifacher Landrat über eine arme Frau von Konstanz, Margret Wenckhin, die des Hexenwerks halber in grossem Verdacht stand und deswegen vier Wochen lang in Gefangenschaft schmachtete. Da sie, was angebliche Hexereien betraf, ihre Unschuld auch an der Marter bezeugte, wurde sie wieder freigelassen, nachdem sie eine Urfehde getan hatte. In dieser musste sie besonders geloben, das ganze Land der innern und äussern Rhoden zeitlebens zu meiden, weil sie sich etliche Jahre hindurch auf ungebührliche Weise darin herumgetrieben hatte²⁾.

Am 5. August desselben Jahres hörte der geheime Rat zwölf beim Eid eingezogene Kundschaften über Barbel Brisigin in Stechlenegg an, konnte aber daraus nicht auf Vergehen schliessen, welche Gefangennahme rechtfertigten. Er ordnete daher an, abzuwarten und „ein fleissiges Aufsehen auf sie zu haben“. Sobald etwas in

¹⁾ Herabhängender, weiter, offener Aermel am Frauengewand; Kopftuch. Fr. Weigand, Deutsches Wörterbuch II, 955.

²⁾ Pr. Lr. 1609—1621.

Erfahrung gebracht werde, wisse man dann wohl, wie man weiter vorzugehen hätte¹⁾.

Im Juni 1611 erhielt Opeli Branders Frau wieder ihre Freiheit, nachdem sie, der Hexerei dringend verdächtigt, etliche Tage auf dem Rathause zu Appenzell zur Beobachtung hatte bleiben müssen. Aus all ihrem Tun, wie auch aus dem Bericht der Herren Examinatoren ging jedoch deutlich genug hervor, dass sie kein „solch böses Mensch“ sei, wie die Leute ihr nachsagten. In ihrer Urfehde musste sie gleichwohl versprechen, sich an ihren Verleumdern in keiner Art zu rächen, „gewaltig“ zu beten, regelmässig in die Kirche zu gehen und sich „vor allen argwöhnischen Sachen wohl zu hüten“. Es wurden ihr mehrere Aufseher verordnet, deren Aufgabe in gewissenhafter Beobachtung der Freigelassenen bestand. Sollte diese rückfällig werden, so hatte sie strenge Bestrafung zu erwarten²⁾.

Auf den 5. Juli 1612 entliess der grosse zweifache Landrat eine wegen Hexereien angeklagte und daher vier Wochen lang eingesperrte Elsässerin aus der Gefangenschaft, nachdem sie durch den Nachrichter zweimal peinlich examiniert worden war. Weil die Annahme notwendig schien, diese Frau sei ein „törichtes, versinnetes Mensch“, musste sie keine Urfehde schwören, sondern nur geloben, sich ruhig zu verhalten und das Land zu verlassen.

Es könnten noch andere Fälle angeführt werden, die teils Zeugenverhöre über Hexereien, teils Gefangen nahme und Entlassung von verdächtigten Personen betreffen. Die erwähnten Beispiele dürfen jedoch hin reichen, einen Einblick in den damaligen Stand des Hexen wesens im innern Landesteil zu verschaffen.

¹⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

²⁾ Pr. Lr. 1609—1621; 8. Juni 1611.

Um 1614 begann die Verfolgung der Familie Bänziger ab dem Hirschberg, die erst volle sechzig Jahre später ihr Ende fand. Am 25. Juni 1614 hielt der Landammann von Appenzell neben einer Sitzung des grossen zweifachen Landrates einen Rechtstag. Die zwei Schwestern Urschel und Barbel Bänziger mussten vor den Schranken des Gerichtes erscheinen. Beide sollten nach den Kundschaften des geheimen Rates Hexen sein. So zeugte Jag Schmid gegen die Urschel, er habe zwar nichts von ihr gesehen, zweifle aber keinen Augenblick, dass sie eine böse Hexe sei, da er schon sehr viel über sie gehört habe. Ein anderer Kundschafter machte dieselben Angaben und fügte noch hinzu, „schier die gmain welt heige sie für ain häx ghan, lange jar und tag; man sage, si habe znacht khain ruow und bruche unflätig gattungen¹⁾ an der offen stang und truwe man ihnen allen nüzit guetss — ihrer schwöster und den kinderen“. „Elß Bäntzigeri, ihr gschwy²⁾, sait beichtßwyß, das vor etlich jaren Urschel Bäntzigeri zu ihr khon und gsait, si wöllen mit ainander ins gigenmanß huß gon trinckhen; und witer gredt, si sölle d'schwiger auch holen, si wollind ain hagel machen; habe zügin gfraget: „khönnend ihrs dann?“ Si gsät: „ja“; wüsse aber nit, ob ihr ernst gsin sie oder nit³⁾). — Die eidliche Aussage eines langjährigen Nachbarn der beiden Schwestern lautete sehr zu ihrem Vorteil, während die oben genannte Elß Bäntzigeri, ihre nahe Verwandte, behauptete, vor fünfzehn Jahren habe die alte Barbel Bänziger ihre Brust berührt, worauf sie ganz „feüret“ worden sei; sie habe die Ursache hievon der Barbel zugeschrieben⁴⁾. Es befinden

¹⁾ Unflätige Bewegungen, Hantierungen; Schw. Idiotikon II. 501.

²⁾ Schwägerin.

³⁾ Pr. g. R. 1611—1641.

⁴⁾ Pr. g. R. 1611—1641; 13. Juni 1614.

sich im Protokoll des geheimen Rates noch über zwanzig weitere Kundschaften, die nicht weniger als acht Folioseiten füllen. Sie enthalten jedoch immer wieder die gleichen Anschuldigungen. Die Zeugen, Männer und Frauen, erzählten ohne Unterschied bei ihren Eiden das Gassengerede über die Verdächtigen. Wenn zu ungelegener Zeit ein Witterungsumschlag sich einstellte oder Krankheiten in einer Familie und bei der Viehhabe auftraten, stand für die Betroffenen als Ursache des Unheils Hexenwerk von Anfang an fest, und die aufgeregten Leute kamen nicht zur Ruhe, bis ein Urheber ausfindig gemacht und der Obrigkeit zur gerechten Bestrafung ausgeliefert war. Was für ein sonderbarer Begriff von Ursache und Wirkung im Verkehr der Menschen untereinander zu jener Zeit herrschte, zeigt die siebzehnte Kundschaft von Konrad Schmidt, der sich einst in das Haus der Barbel Bänziger begab und von dieser am linken Hauptteil berührt und angeblasen wurde. Deshalb, meinte er bei seinem Eid, sei er in der folgenden Nacht heftig erkrankt und erst nach drei Wochen wieder genesen.

Eine gewisse Anna Roneri erwähnte in ihrem Berichte einen alten Besenstiel, während wir bei den übrigen Prozessen nur von gewöhnlichen Stecken hören. Sie erzählte, mehrere Weiber hätten vor einigen Jahren in der „Spini“ von bösen Leuten gesprochen. Unter anderm habe eine gesagt, man glaube, solche Menschen können über den Rhein fahren; wie das doch wohl möglich sei? Darauf habe Barbel Bänziger erwidert: „Es ist gut, auf einem alten Besenstecken über den Rhein fahren“.

Gestützt auf diese und ganz ähnliche Zeugenaussagen, wie auch auf ein von ihr erpresstes Geständnis, fällte der grosse Rat über Barbel Bänziger den Richterspruch: „Barbel Bäntzigeri ab dem Hirschberg, so eine hexe und

unnholdt aus ihrem eigenen Bekenntnis in die fünfzehn Jahre gewesen, ist erstlich mit dem Schwert hingerichtet und darnach die Asche verbrannt zu werden verurteilt worden, aus Gnaden, dieweil sie 71jährig und sich so wohl ergeben hat. Und soll man ihr aus Gnaden mit der Winkelglocke ein Zeichen läuten“.

Und nun vergleiche man mit diesem strengen Urteil die milde Bestrafung der Urschel, die jedenfalls beim Verhör die Schmerzen bis zum höchstzulässigen Folterungsgrad ertrug, ohne die ihr vorgeworfenen Hexereien zu gestehen, hingegen die Tötung ihres Kindes auf dem Gewissen hatte und nicht in Abrede stellte: „Urschel Bätzigerin ab dem Hirschberg, 66 jährig, so vor 36 Jahren ihr eigenes Kind zu Widnau im Zorn auf den Tisch hinausgeworfen und ihm noch dazu einen Druck in das Gnägeli gegeben, dass es desto eher gestorben, ist durch den Nachrichter vom Rathaus bis zu Enz Schayen Haus mit Ruten gestrichen worden und dazu aller Ehren entsetzt, aus Gnaden. Urfehde geschworen, die Gefangenschaft nicht zu äferen. Soll ehrlichen Leuten ausweichen, ausgenommen zur Kirche darf sie wie andere Christenmenschen gehen“.

Zwölf Jahre später, 1626, endete eine Tochter der Barbel Bätziger, ebenfalls Namens Barbara, ihr Leben unter des Scharfrichters Hand. Ob sie als verurteilte Hexe starb oder nicht, müssen wir dahingestellt sein lassen; das Ratsprotokoll verschweigt ihr Vergehen.

Auf den 12. Oktober 1617 verlegt Sutter die nächste Hexen Hinrichtung in Appenzell, vollzogen an der aus Basel gebürtigen Juliana Gersißen. Ihr Leichnam wurde verbrannt, „sampt ihren loßbüechlin, salb und todtenbain, so sey gebrucht“¹⁾.

¹⁾ Sutterchronik I, 540.

Nach der Enthauptung und Verbrennung der Anna Hürlerin am 21. September 1621¹⁾ lesen wir aus den Ratsprotokollen der folgenden Jahre von keinen Hexenverurteilungen, bis 1628 ein Ehepaar von Oberegg, Bartli Blatter und Elsbeth Bürckhin, zum Hochgericht geführt wurde. Jener scheint seiner begangenen Diebstähle wegen den Tod erlitten zu haben, während diese als Hexe starb. Das Protokoll sagt: „Sin frow Elsbeth Bürckhin auch mit dem schwert und darnach gar durch das führ verbrendt worden, allwillen sy nit alleinig sich mit diebstellen, sondern gar mit der hexerei vergangen“²⁾.

In jener Zeit ist offenbar die Obrigkeit von Appenzell zur Erkenntnis gekommen, dass umfassende Massnahmen gegen die in vielen Kreisen herrschende Armut dazu beitragen könnten, weitere Hexenprozesse zu verhindern; denn sie sah ein, dass doch die meisten Hexen aus den ärmsten Volksschichten stammten. Arbeitslosigkeit und Geldmangel, Drang nach Ausleben und Hunger trieben diese unbemittelten und dazu oft noch heimatlosen Geschöpfe allmählich, aber mit innerer Notwendigkeit, in menschenunwürdige Verhältnisse. Ehehändel und andere Familienstreitigkeiten, Trunksucht und Zügellosigkeit brachten diese nach und nach Verstossenen und Verachteten oft in einen wahren Zustand der Verzweiflung. Wie solche Lebenslagen geeignet sein mögen, den Menschen zur Umkehr und Besserung zu veranlassen, können sie auch eine gerade entgegengesetzte Wirkung haben. Im Gefühl der völligen Unfähigkeit, sich wieder aus dem Elend erheben zu können, verlassen von jeglichem Ehrgefühl, ohne die geringste Hoffnung auf Rettung durch Religion, Kirche, Gott oder Menschen, die ja allesamt ihr Unglück nicht verhindert hatten, verschrieben sich

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1621—1632.

²⁾ Pr. W.-Lr. 1621—1632; 17. August 1628.

diese verlassenen Menschen oft mit Leib und Seele den bösen Mächten der Welt und hofften, durch eine Verbindung mit dem Teufel zu finden, was sie am meisten begehrten, auf andere Weise aber nicht zu erlangen vermochten. Solche Einsichten mögen die Lenker des innerrhodischen Staatsruders 1630 veranlasst haben, den Leuten, die sich nicht über ein Vermögen im Werte von tausend Pfund oder ein gut gangbares Handwerk ausweisen konnten, zu verbieten, im Lande Appenzell zu „sitzen und zu hausen“, damit sie nicht in noch grössere Armut kämen, ihren Angehörigen und der Allgemeinheit zur Last fielen und dadurch vielfach zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden zu „unfrommen“ Leuten würden¹⁾. Obwohl dieser Landratsbeschluss noch in demselben Jahre, da er in Kraft trat, verschiedene Abänderungen durchmachte, wurde doch das Recht, einen eigenen Hausstand zu gründen, unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt und richtete sich nach der Erwerbsfähigkeit der Gesuchsteller.

Diese behördlichen Eingriffe in die nach heutigen Anschauungen jedem Bürger zustehenden Rechte mögen etwas dazu beigetragen haben, dass einige Jahre lang keine Scheiterhaufen aufloderten. Viele arme Leute mussten auf Grund der geltenden Verordnungen auswandern; der Hexenwahn aber blieb und wollte seine Opfer haben. Wie den beiden Weibern Maria Jäckhin und Cathrina Laubbacherin im Jahre 1634 der Prozess gemacht wurde, der schliesslich mit ihrer Freilassung endete, haben wir bei der Besprechung des Untersuchungsverfahrens ausführlich dargetan²⁾. Fünf Jahre später jedoch, im August 1639, begann die Verfolgung der Roßina Schwegler von Grabs, die erst mit dem Todesurteil aufhörte. Sie sollte

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1621—1632; Sutterchronik 1630.

²⁾ III. Abschnitt, 3.

behauptet haben, bei der Herstellung dreier „regeli“ helfend tätig gewesen zu sein. An der Tortur gestand sie, mit Hexerei umgegangen zu sein und dabei gegen hundert Regen- und Hagelwetter erregt zu haben. Deshalb wurde ihr am 22. August von den Heimlichen das Urteil gemacht und durch ein Ratsmitglied verkündet, das auch zu gleicher Zeit die arme Sünderin „zum Beichten, Reu und Leid ermahnen“ musste. Bis zum Malefizgericht verstrichen noch zwei Tage. Während dieser Zeit konnte sie sich auf den Tod vorbereiten, was ihr auch zur Zufriedenheit und Beruhigung der Obrigkeit gelungen zu sein scheint; denn diese wünschte und hoffte, dass „der seel. Gott gnedig und barmhertzig sin wölle, durch das gnadenriche fürbitt Maria, wil sie uncatholisch und aber catholisch bichtet und communiciert“¹⁾.

Am 15. November 1643 verfügte der geheime Rat die Gefangennahme der Barbel Meyeri von Rickenbach bei Konstanz, die beinahe dreissig Jahre früher schon einmal zu Appenzell eingesperrt war, aber gegen das Versprechen, das Land zu verlassen und sich nie mehr darin zu zeigen, die Freiheit wieder erlangt hatte²⁾. Die Anschuldigung lautete auf schwere Hexereien. Nach etwa dreiwöchiger Haft und Examination musste der Scharfrichter von Wil um seine Dienste angegangen werden zur Erreichung eines Geständnisses. Am 12. Oktober konnte der geheime Rat seinen Antrag auf Verurteilung mit gutem Gewissen abgeben, da die „Rotröckleri“ (Uebertname der Barbara Meier) mittlerweile zugegeben hatte, gegen dreissig Jahre lang das abscheuliche Laster der Hexerei getrieben zu haben. „Aus Gnaden“ durfte der Nachrichter so mit ihr verfahren, dass der obere Teil der Hingerichteten kürzer war als der untere und nicht umgekehrt.

¹⁾ Ratsprotokoll 1639, 24. August.

²⁾ Pr. g. R. 1614, 16. Juni.

Aus dem Jahre 1645 melden die Protokolle zwei Hexenprozesse; der eine betraf Anna Schmidin ab dem Hirschberg, die am 3. Februar unter Henkershand starb, der andere Elßbeth Meßmeri. Ueber diese erstattete Landammann Joh. Sutter am 16. Oktober im geheimen Rat Bericht, aus welchen Ursachen er ihre Gefangen-nahme und Untersuchung von sich aus angeordnet habe. Ohne Pein bekannte sie, an verschiedenen Orten Leute und Vieh gelähmt, wie auch Gott, den Allmächtigen, Maria, die Mutter Gottes und alle Heiligen verleugnet zu haben. Am 26. Oktober erhielt sie ihr Todesurteil, das am 31. vollstreckt werden sollte. Im letzten Augenblicke aber wurde das Verfahren eingestellt, „wil etwas wichtiges ingfallen, daß si noch etliche persohnen angeben wil“. Drei Tage später jedoch vollendete sie ihre Erdenlauf-bahn in gleicher Weise, wie die meisten ihrer Leidens-genossinnen¹⁾. — Maria Dobler, die angeblicher Hexereien und begangener Blutschande wegen zu derselben Zeit, wie die vorgenannte Meßmeri, im Gefängnis lag, leug-nete hartnäckig, eine Unholdin zu sein. Der geheime Rat verfügte daher, man solle alle Mittel anwenden, die das Recht überhaupt zulasse, „weil so viel argwöhnische Sachen und Kundschaften, auch tätlische Sachen über sie geredet worden.“ Am 9. November wurde sie enthauptet, nicht aber auch verbrannt, was den Schluss zulässt, dass sie bis zuletzt den Vorwurf des Hexenwerkes von sich wies und daher nur für die eingestandene Blutschande den Tod erlitt.

Ein ausserordentlich lange anhängiger Prozess be-gann Ende 1648. Am 26. November erschien Mauritz Hauttli zusammen mit seinem „schwecher“²⁾ vor dem geheimen Rat. „Mit grossen Schmerzen“ brachten sie

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1645.

²⁾ Schwiegervater.

vor, wie ersterer seine zwei unehelichen Kinder Maria und Magdalena drei Jahre lang bei Maria Mächler zu Lachen in der March verdingt, seither aber leider erfahren habe, dass sie von ihrer Pflegerin ins Hexenwerk eingeweiht worden seien. Daher schickte der geheime Rat einen Abgeordneten zum Herrn Dekan mit der Bitte, die Kapuziner um Rat zu fragen, wie die Vertreibung des leidigen Satans geschehen könnte, damit den armen Seelen geholfen würde. Den Kindern waren jedenfalls in ganz frühen Jahren mit Schauergeschichten die Köpfe verdreht worden, sodass sie mit Hülfe ihrer krankhaft gesteigerten Einbildungskraft krauses Zeug redeten, das man als Hexenaussagen hinnahm. Am 2. Februar 1649 beschloss der geheime Rat, man wolle den Pater Peregrin und den Herrn Dekan ersuchen, zu den Kindern zu gehen und sie zu befragen, ob sie wirklich die „Unholdereien“, welche sie den Weltlichen gegenüber bekannt, weiterhin eingestehen wollten; je nach dem Antrag dieser Herren solle die Sache dann weiter verfolgt werden. Unterdessen kam von Lachen ein Bericht, der die Vermutung ausdrückte, der Vater habe jedenfalls die Kinder angewiesen, solche „Unholdereien“ auszuschwatzen, in der Hoffnung, auf diese Weise ihrer ledig zu werden. Am 8. März nahm der geheime Rat das Gutachten der Geistlichen entgegen, wonach die beiden Mädchen unschuldig waren. Trotzdem wollte man diese noch auf dem Rathaus bleiben lassen, bis ihr Vater einen Ort gefunden, wo er sich „haußhablich“ niederlassen konnte. Unterm 9. August finden sich wieder Angaben zu diesem Prozess, nachdem er schon lange abgetan schien. Plötzlich hielt der geheime Rat für notwendig, sofort den Scharfrichter der „zwei armen Kinder wegen“ kommen zu lassen, damit derselbe bis am übernächsten Tage unfehlbar zur Stelle wäre. Zugleich erkannte er, die beiden Mis-.

täterinnen sollten am 12. August in der Weise getötet werden, dass sie zuerst in ein warmes Bad gesetzt würden; darauf sollte der Scharfrichter ihnen eine Ader öffnen, sie so verbluten lassen und ihre Leichname bei der Richtstätte zu Staub und Asche verbrennen. Am 11. August versammelte sich zu Appenzell der zweifache Landrat. Dieser änderte den Vorschlag der Heimlichen insofern ab, als er bestimmte, die beiden Kinder müssen mit dem Schwerte hingerichtet werden. Gegen dieses Urteil aber erhoben sich viele Stimmen. Es erging ein dringendes Gesuch an den Landammann, die toten Körper der Maria und Magdalena Hautli doch nicht dem Feuer zu übergeben. Daher berief jener auf den 12. August noch einmal einen besondern Landrat; möglichst viele Mitglieder sollten dafür zusammengebracht werden. Es erschienen fünfunddreissig Herren, deren Verhandlungen zu diesem Beschlusse führten: „Also ist das Urteil verändert worden, dieweil dann die meisten Herren eine ernstliche Bitte angewandt, dass man doch eine ganze Freundschaft ehren und der zwei armen enthaupteten Kinder Körper nicht verbrennen wolle, sondern in die Erde begraben. Deswegen ist erkannt worden, dass oben erwähnte tote Körper nicht verbrannt, sondern in die Richtstatt begraben werden sollen, dass weder Sonne noch Mond dahin scheinen möge.“

Den traurigen Fall der Frau Hauptmann Gschwend vom Jahre 1657 haben wir schon erwähnt, als wir das eigentümliche Zutreffen hervorhoben, dass damals gerade ihr Mann das Amt eines Reichsvogtes bekleidete. In erster Ehe lebte er mit Anna, einer Tochter von Landammann Jakob Wyser¹⁾), die im Oktober 1636 starb²⁾). Seine zweite Frau stammte aus dem Thurgau, nicht weit

¹⁾ Ehebuch v. Appenzell.

²⁾ Totenbuch v. Appenzell.

von Konstanz. Beinahe zwanzig Jahre lang sollte sich diese mit Hexerei befasst haben; daher sprach der geheime Rat am 6. September 1657 das Todesurteil über sie aus, das eine Woche später auch vollzogen wurde. Sutter betont, diese Barbel Urich sei ihrer Unzucht wegen auf Hexereien verfallen und habe viele Leute verderbt¹⁾.

Je energischer die Hexenverfolgung durchgeführt wurde, um so mehr Opfer gab es, während doch ihr eigentliches Ziel das Verschwinden der betreffenden Prozesse war. So fielen im Jahre 1661, verhältnismässig kurze Zeit vor dem Ende unseres Trauerspiels, nicht weniger als acht Personen beiderlei Geschlechts und der verschiedensten Altersstufen dem Scharfrichter in die Hände. Während am 1. Februar Barbel Kerti nach standhaftem Ertragen aller Marterqualen trotz schweren Verdachtes straflos ausging und bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnis nur das Versprechen abgeben musste, sich ruhig und zurückgezogen zu verhalten, folgte vom 18. August an eine Hinrichtung der andern.

Schon am 13. August versammelte sich der geheime Rat, um den Inhalt der Bekenntnisse der Cathrina Kegglin von Wallenstadt und der Margreta Äbtin aus dem Lande Uri zu vernehmen und den Tag des Hochgerichts für sie festzusetzen. Diese letztgenannte hatte sich zudem auch ihrer begangenen Ehebrüche wegen zu verantworten und die Mitschuldigen anzugeben. Das Landratsprotokoll sagt kurz, die beiden seien „zue wolverdienter straff andren zue einem exemplum zum schwert und feüwer verurtheylt worden nach gehaltnem grichtlichem prozeß“²⁾.

Unwillkürlich denken wir an die Exekution der Barbel Meyer im Jahre 1643, wenn wir hier wieder einem

¹⁾ Sutterchronik II, 26.

²⁾ Pr. Lr. 1660—1667,

„Rotrockh“ begegnen, Namens Anna Meyerin. Es kann sich hier wohl nur um Mutter und Tochter handeln, ein neues Beispiel, wie der böse Verdacht von einem Familienmitglied aufs andere überging. Am 2. September wurde in der Versammlung des geheimen Rates ihr Geständnis, das besonders grosse Schandtaten enthielt, verlesen und als Strafe dafür Schwert und Feuer in Aussicht genommen, mit dem Zusatz, falls die Sünderin keine Reue zeigen sollte, müsste ihr vor der Hinrichtung eine Hand abgehauen werden. Am 6. September sühnte sie ihr Verbrechen mit dem Tode. Bei diesem Anlass beklagte sich ein Hans Tanner, dass man ihn für einen Hexenmeister ausgebe. Die Obrigkeit versprach ihm, den Personen, die er nennen werde, den verdienten Lohn zu verabfolgen; denn sie betrachte ihn als einen Biedermann¹⁾.

Weit weniger gut erging es der Barbel Alder mit dem Uebernamen „die Kürzere“. Trotz peinlicher Untersuchung gestand sie nur zwei Ehebrüche, nichts aber von Hexerei. Dennoch hielt am 2. September der heimliche Rat für das beste, „nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben“, sondern das eingeleitete Verfahren weiterzuführen und Nachforschungen anzustellen, „wo man etwas einzubringen wisse“²⁾.

Am 10. September sprach der geheime Rat der Barbel Gartenhauseri das Leben ab. Ihre Hinrichtung und Verbrennung erfolgte drei Tage später, bei welcher Gelegenheit auch wieder über die vorige Barbel Alder, die noch immer standhaft alle ihr zur Last gelegten Hexereien leugnete, verhandelt wurde. Der Rat kam in Verlegenheit, da er die „Kürzere“ in Ermangelung eines Geständnisses nicht ohne schwerwiegende Bedenken verurteilen konnte

¹⁾ Pr. Lr. 1660—1667.

²⁾ Pr. g. R. 1661. 2. September.

und kaum wagte, „so viel ehrliche Zeugen hintan zu setzen“. Die Landesväter hatten die grösste „beysorg, dass ein Arges hinter ihr stecke“; daher verfügten sie einstweiliges Einstellen des strafgerichtlichen Verfahrens, nicht aber Entlassung aus der Gefangenschaft. Als ungefähr einen Monat später wieder ein Malefizgericht stattfand, kam der Fall Barbel Alder abermals zur Behandlung. Da diese aber ausser etlichen Diebstählen und zwei Ehebrüchen keinen andern der früheren Anklagepunkte gelten liess, wurde sie am 6. Oktober mit Ruten ausgeschwungen und an den Pranger gestellt. Darnach konnte sie sich nach Hause begeben, versehen mit der eindringlichen Ermahnung, still und eingezogen zu leben und in ihrem Hause zu bleiben; sofern in Zukunft nur leichte Klagen einliefen, sollte ohne alles Ansehen das Todesurteil über sie ergehen.

Anlässlich der gleichen Gerichtssitzung fanden drei andere Hexenprozesse bei der Richtstätte ihren Abschluss. Maria Bauwmann und Margret Bischoffberger wurden als geständige Unholdinnen dem Scharfrichter zum gewohnten Strafvollzug übergeben. Die gleiche Todesart, wie erwachsene Hexen, traf das erst zehnjährige Knäblein Hans Gschwend, das nach seinem eigenen Bekennen seit sechs bis sieben Wochen mit Hexerei „behaftet“ war.

Mit einer Obereggerin, Barbara Stächlerin endlich schloss die Reihe der Hexenprozesse von 1661.

In diesem Jahre scheint am Tage der Himmelfahrt Mariae ein verderbliches Unwetter das Land Appenzell heimgesucht zu haben. Dasselbe bildete ohne Zweifel einen gegebenen Anlass zu den vielen Hexenanschuldigungen jener Tage. Ueber Ursache und Wirkung des ausserordentlichen Naturereignisses gab der zeitgenössische Chronist Ulrich Sutter seinen eigenen Bericht, der sich auf allgemein vorwaltenden Volksglauben stützte.

Er schrieb: „Durch Zauberwerckh an unßer lieben frauwen himmelfahrtsstag ein grosser schnee über landt gemacht worden, also daß in der See- und Meglißalp vihl roß erfroren, auch die schwallmen und vögel in lüfftten so vihl, daß man gantz hauffen deren todten und halbtodten vöglen auff der erden und in häußen, allwo sey sich reteriert, auffaßen können; so ist auch selbigeß mohl ain mann auff dem Meßmer erfroren, da er mit seiner haab in Seealp hinabfahren wollen“¹⁾.

Wenn nun, was in der Tat vorkam, alle diese sehr unwahrscheinlichen Folgen eines unzeitigen Schneefalls armen, zum Teil noch geistig beschränkten Menschen zur Last gelegt wurden, so begreifen wir die Aufregung unter allem Volke und die von diesem verlangte Bestrafung der Unholden. Im März 1662 wurde Maria Ronneri verurteilt, trotzdem sie selbst beim höchst zulässigen Folterungsgrad kein Geständnis abgelegt hatte.

Während einer Reihe von Jahren gab es keine Hexenverbrennungen; die Fälle, in denen sich Zeugen-aussagen als gegenstandslos erwiesen und daher Freilassungen erfolgten, mehrten sich stark²⁾. Deshalb können wir nicht mehr auf alle Prozesse eingehen, sondern nur noch einzelne, die den weiten Verlauf der Bewegung treffend zeichnen, hervorheben.

Seit 1665 berichten uns die Protokolle von der wieder aufgenommenen Verfolgung der Familie Bänziger ab dem Hirschberg. Dieselbe hatte schon 1614 und 1626 unerbittlich ihre Opfer gefordert; fünfzig Jahre später hob sie hartnäckig von neuem an³⁾.

¹⁾ Sutterchronik II. 33.

²⁾ Kundschaftbuch von 1663—1677 im Archiv in Appenzell: 1663, 1665, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1674.

³⁾ Kundschaftbuch von 1663—1677.

Am 25. Juni 1665 leitete Statthalter Sutter die erste gütliche Untersuchung gegen Cathrina Kellenbergeri, eine zweiundfünfzigjährige Tochter von Hauptmann Haine Kellenberger und Barbel Bäntzigerin. Im Alter von siebzehn Jahren hatte sie zum ersten Mal geheiratet, war aber während dieser Ehe kinderlos geblieben. Sieben Wochen nach dem Tode ihres Gatten reichte sie dem Jag Locher die Hand und erzeugte mit diesem zwölf Kinder. Beim Verhör erklärte sie, mit ihrem zweiten Manne schlecht und recht „gehaust“ zu haben; dieser habe sie nur zweimal geschlagen, als er ihr vorgehalten, sie könne nie schweigen. Ueber ihre Lebensführung fügte sie noch besonders hinzu, sie habe gebeichtet wie andere Leute, einmal sogar zu St. Gallen. Als das Verhör bei den eigentlichen Klagepunkten, die sich auf Hexereien bezogen, ankam, bestritt sie furchtlos jegliche Schuld, indem sie frei heraussagte, sie habe andern Leuten kein Mittel gegen Rückenschmerzen angegeben, ebenso nie gesehen, dass man einer Kuh etwas Geweihtes eingeschüttet habe; sie sei sich keineswegs bewusst, geredet zu haben, „der Teufel solle sie zum Kamin herausholen“; sie kenne kein Hexenwerk und halte zum Beweise dafür ihre Hand zum zweiten oder dritten Mal auf; wenn sie schuldig sei, solle ihr dieselbe „erschwarzen.“ Auch im peinlichen Examen beteuerte sie ihre Unschuld und erklärte, wenn sie irgend jemand einmal gedroht hätte, so wollte sie es gerne gestehen. Vor lauter Schmerzen verlor sie schier den Verstand; daher klagte sie, „der kopff thüe ihr, als wan man zamen leüte“. Nach den ausgestandenen Qualen musste sie die obrigkeitliche Erlaubnis, wieder heimzugehen, als Gnade entgegennehmen. Bei ihrer Entlassung aber hatte sie Besserung zu versprechen und zu geloben, ihre Gefangenschaft in keiner Weise zu äferen und die Gefängniskosten zu vergüten.

Ein Beispiel, das neben vielen andern gleichartigen zeigt, wie einmal verdächtigte Personen trotz aller Anstrengungen nicht mehr aus dem bösen Argwohn kamen, bietet der Fall Barbel Alder, die wir schon von 1661 her kennen. Ihre Gegner brachten in stets wechselnden Formen die bei allen Hexenprozessen wiederkehrenden, inhaltlich unter sich gleichen Klagenpunkte gegen sie vor. Daraufhin begann ihre Untersuchung am 16. Juli 1669 neuerdings. In der gütlichen Examination erwiderte sie zuerst auf die Frage, warum sie ihren Hausarrest nicht beobachtet, sondern sich nach Ausserrhoden beggeben habe, nach ihrer Meinung brauche sie sich nicht an ein Verbot zu halten, das ihr nicht von der Kanzel herunter verkündet worden sei. Im übrigen bekannte sie, zur letztvergangenen Weihnachtszeit gebeichtet und das Abendmahl genommen zu haben; auch stellte sie nicht in Abrede, „das sy geredt, si seye so wenig ein hex, alls unßer liebe frow“. Während der peinlichen Befragungen gestand sie, mit zwei Brüdern Blutschande verübt und auch das Fastengebot übertreten zu haben. Auch die härtesten Folterwerkzeuge vermochten aber nicht, sie zu weitern Aussagen zu veranlassen, weshalb sie am 14. August ihrer Gefangenschaft entledigt wurde.

Obwohl diese Frau schwere Vergehen begangen hatte, wurde sie doch eine der vielen Dulderinnen, die sich auch durch die grössten Marterqualen nicht verleiten liessen, Hexereien zu bekennen. Gerade diesen standhaften Weibern ist es teilweise zu verdanken, dass die Behörden nach und nach starke Zweifel an der unabdingten Richtigkeit ihres Verfahrens bekamen und immer seltener Hexenverurteilungen vornahmen, um sie schliesslich ganz und dauernd einzustellen.

Im Jahre 1674 erreichte der Prozess gegen die Familie Bänziger von Oberegg (Hirschberg) seinen Höhepunkt¹⁾.

Am 26. Mai eröffnete Landammann Schüß die Kund-schaftensammlung über Barbara Kellenbergerin, Urich Bäntzigers Frau, nachdem ihm viele Klagen über diese zu Ohren gekommen waren. Locher, sonst ihr Beistand, bezeugte, dass sie ihm verkündet habe, wenn sie nach Appenzell gehen müsse und an die Marter geschlagen werde, wolle sie etwas sagen, das „nit guet“ sei, nur damit die Folterung aufhöre. Sodann setzte er an ihrer Lebensführung aus, Barbara und ihre Kinder verbringen den ganzen Tag nur mit Segnen und Beten, weil sie besser sein wollen als die übrigen Leute; auffallend schien ihm, dass sie ihm geoffenbart, sie sei nicht wie ein anderer Mensch; denn sie könne nicht schreien.

Hans Lang berichtete bei seinem Eide, er sei eines Abends heimgegangen. Unterwegs habe er eine unbekannte Frau angetroffen, die vergeblich versuchte, an zwei Krücken aufzustehen; deshalb sei er ihr dabei behülflich gewesen. Wie er aber folgenden Tags heimgekommen, habe er sich ganz unwohl gefühlt, und auch der „Rahm“²⁾ habe beim Röhren nicht „dick“³⁾ werden wollen. Auf Anraten anderer Leute habe er dann das Butterfass mit einer Rute geschlagen, um dem Uebel abzuhelfen; während dieser Verrichtung sei das Weib gekommen und habe ihn gefragt, was er da tue.

Ein Ratsherr, Hauptmann Hans Sonderegger, führte als einen Verdachtsgrund an, er habe vor etwa zwölf Jahren bei schönem Wetter einen Brautwagen von Büriß-wyllen abgeholt; wie er aber zu Barbels Haus gekommen,

¹⁾ Kundschaftsbuch von 1663—1677.

²⁾ Die Sahne.

³⁾ zu Butter.

sei unversehens ein „grosser Regen“ gefallen, gleich darauf aber habe sich der Himmel wieder aufgeheiterter.

Urich Bäntziger brachte es über sich, als Zeuge gegen seine eigene Frau aufzutreten. Er teilte mit, sein Weib wisse fortwährend, ohne dabei zu sein, was er tue und wo er hingehe; wenn er irgendwo ein Brötchen kaufe oder an einem andern Ort etwas esse oder trinke, so könne die Barbel ihm solches immer vorhalten, gleichfalls auch, wenn er an einem Werk ein „Rästli thüe“. Aus solchen Anzeichen schöpfte er den festen Glauben, sie stehe mit dem Teufel in Verbindung.

Barbels Sohn, Jörg Bäntziger, der kurze Zeit darauf selber auf der Anklageliste stand, brachte auch seine Beobachtungen vor.

Urschela Breüwin meldete, sie habe eines Tages mit ihrer Mutter bei der Barbel gearbeitet und ihr kleines Kind dazu mitgenommen. Als sie diesem einen Brei zu essen geben wollte, sah sie plötzlich ein „Knölleli Salb“ in der Speise, während Barbel auch zugegen war. Deswegen setzte sie das Gericht der Katze vor, die es bis auf jenes unheimliche Ding auffrass.

Das ist im Auszug die Anklage, auf die hin Frau Barbel ins Gefängnis und an die Marter kam.

Am gleichen Tage wurden auch über ihren Sohn Jörg Kundschaften eingezogen: Anna Laubbachery beklagte sich, weil jener zur Zeit ihres Wochenbettes eines Tages unter der Stubentüre erschienen sei, ihr etliche Seile auf ein Bein geworfen und so in allen ihren Gliedern vierzehn Tage lang „ohnlidenliche“ Schmerzen verursacht habe. Daher begab sie sich zu den Herren Kapuzinern von Grimmenstein, die ihr das Uebel „mit gewichtetem zeüg ein wenig vertryben“.

Anna Bäntziger behauptete, Jörg hätte einmal spielegenden Kindern geoffenbart: „Wan ihr gern wollent, so

will ich eüch dass klein häxenwerckh lehren“; weiter hätte er bei einer „Stubeten“¹⁾ gesagt, er könne die Stube voll Mäuse oder Füchse machen, worauf alles anwesende Volk erschrocken geflohen sei.

Jakob Blatter, ein „Meisterschütze“, erzählte nach getanem Eid folgendes Geschichtlein, das lustig zu nennen wäre, hätte es nicht eine überaus traurige Wirkung hervorgerufen: „Vor etwa zwei Jahren ging ich mit meinen Hunden auf die Jagd nach einem Fuchs. Gar bald kam dieser mir vor die Flinte; rasch entschlossen feuerte ich einen Schuss ab, der „zwar uf der zünpfannen ufgebrendt, aber nit gar loß gangen“. Gleich darauf hatte der Fuchs um seine Brust einen Gürtel, dessen Farbe ich aber nicht erkannte. Während ich weiter schritt, kam Jörgli aus dem dicksten Wald und fragte mich: „Warumb hast du den fuchs nit geschossen?“ „Schwig, du waist nichtß um den fuchs, auch nit, was ich thuen hab wöllen“, war meine Antwort.“ In Jörg Kellenbergers Bekanntnis findet sich eine auf diese Zeugenaussage bezügliche Stelle, wo der Angeschuldigte gestand, jener Fuchs gewesen zu sein.²⁾

Auf die erwähnten Klagen hin kamen Mutter und Sohn, Barbara Kellenberger und Jörg Bäntziger, Ende Mai in die Gefangenschaft nach Appenzell. Am 1. Juni fand das erste gütliche Verhör statt. Jörg bekannte darin, einmal in „Vexation“ geredet zu haben, er wollte Mäuse machen können oder in kürzester Frist einen Wolf aus dem Schwabenland zur Stelle schaffen. Weiter leugnete er nicht, gesagt zu haben, er wolle das kleine Hexenwerk lehren. Die zweite Untersuchung vom 4. Juni führte zu keinem andern Ergebnis als die erste. An

¹⁾ Spinnstube, Abendsitz.

²⁾ Anhang I, Nr. 1.

diesem Tag wurde auch die Mutter befragt, die aber unschuldig sein wollte. Drei Tage später erfolgte wiederum gütliche Examination, wobei beide ihre ersten Aussagen erneuerten. Während der Folterung vom 9. Juni wollte Jörg nicht allein keine weitern Zugeständnisse machen, sondern er nahm sogar zurück, was er früher angegeben hatte; von der Mutter dagegen meldet das Protokoll nur, man habe „zue keiner erkanttnuß kommen können“. Am nächsten Tage schliesslich legte Jörg ein umfangreiches Bekenntnis ab,¹⁾ während die Mutter die Schmerzen überwand und standhaft blieb; „hatt nichts zue keiner erkanttnuß verfang haben wollen“, meinte der Protokollführer. Am 11. Juni brachte die Folter Jörg dahin, seine Mutter in schandbarer Weise der Hexerei zu beschuldigen, was er aber bei der Gegenüberstellung mit derselben nicht weiter tat. Ueber sich selbst und seine eigenen Taten sagte er das gleiche wie am Tage vorher. Deshalb konnte ihm von den Richtern mit gutem Gewissen das Todesurteil gesprochen werden. Während dieses ihn am 12. Juni von seinen Leiden erlöste,²⁾ dauerte das Verfahren gegen seine Mutter fort. Neue Kundschaften sollten ihre Schuldenlast derart vermehren, dass sie keinen andern Ausweg mehr fände, als ein Geständnis abzulegen.

Jakob Blatter erschien wieder mit einer Jagdgeschichte: Einmal konnte er im Walde einen Fuchs mit dem besten Willen nicht schiessen, weil er „gantz gestarret“ am Ort stehen musste und nicht imstande war, sich vom Fleck zu bewegen. Wenig später trieben die Hunde einen Hasen, dem er sogleich auch nachging. Wie er aber zur Stelle kam, lagen die Hunde ohne jegliche Beute ruhig am Boden, da „habe er die Barbel grad vorüber gesehen, unnd sige also an einem rößli

¹⁾ Anhang I, Nr. 1.

²⁾ Ratsprotokoll vom 12. Juni 1674.

gesessen unnd habe die schlutten an einem arm gehabt und die stuckha an der hand und sige darnach uf gestanden und von einem zum andern orth gefallen, ob sey einen rusch habe, und sige widerumb hinweg kommen, könne nit sagen wie, und ist ihme andere dergleichen sachen vill widerfahren und habe nit mehr der sachen schiessen können, biß ihme der herr Lüdi seine mußgetten, stein und pulver gewicht habe“.

In denselben Tagen, da Anna Bäntziger als Zeugin wider ihren Bruder Jörg auftrat, hatte sie das Unheil auch schon getroffen. Hinter ihrem Rücken sammelten die Herren der Obrigkeit belastende Aussagen über sie; denn auch auf ihr lag böser Verdacht. So sollte sie etliche schwere Menschen- und Viehkrankheiten verursacht haben. Ihre Gefangennahme und Untersuchung verzeichnet das Kundschaftsbuch nicht ausdrücklich. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, dass sie ebenso wie ihre übrigen nächsten Verwandten zur Verantwortung gezogen wurde.

Unter diesen befand sich auch der Bruder Hans Bäntziger, der geprahlt haben sollte, „er wollte mit einem schärli und einem scheermesser einen könen bscheeren, das einer sein lentag daran hette, auch wollte er allerley thierli könen machen, so man erdenckhen könne“.

Meister Lauwbacher meinte, er habe mit „gewichtetem ruoch“¹⁾ eine Euterkrankheit, deren Ursache er Hans Bäntziger zuschrieb, geheilt.

Nachdem auch noch der Hofammann von Bernegg alles, was an verdächtigen Sachen in jener Gegend über die Familie Bäntziger aufzuspüren war, protokolliert und mit Siegel versehen nach Appenzell berichtet hatte, schritt die dortige Regierung zur Verhaftung des Sohnes Hans. Wie dieser bei seinen gnädigen Herren das „Examen“

¹⁾ Weihrauch.

bestand und in welcher Weise der weitverzweigte Prozess endlich zur Ruhe kam, erfahren wir aus dem Kundschafbuch von 1663—1677: „Demnach man aber seine failler vor die augen gelegt unnd zue der wahrheit ermahnet, hatt er sich ziemlich woll gefellig veranttwurthen können unnd weiterß zue keinem bstand gebracht werden mögen. — Sub letst verschrybenem dato¹⁾ ist Barbel Kellenbergerin durch obgemelte Herren zum offtermohl widerumb güettig unnd peinlich examiniert worden, aber bey wenigstem seye zue keiner erkhanntnuß gebracht. Sontag, den 15. Juni 1674 sind durch obige Herren — Landtamman Joh. Schüß, Herr Landtamma und pannerherr Sauter, Herr Kirchenpfleger Giger und landtschreiber — Hans Bäntziger zum anderen mohl unnd seine muetter Barbel Kellenbergerin widerumb examiniert worden, unnd weill man aber auf keine mehrere erkhanntnuß, alls oben verzaichnet, kommen können, hatt man seye der gefangenschafft endtlassen unnd ihnen die gewohnliche urfedi angeben worden.“ Das Ratsbuch der Geheimen enthält indessen noch eine bedeutsame Ursache der Freilassung, die darin bestand, dass im Rate ernste Bedenken fielen, ob überhaupt die der Frau zur Last gelegten Verbrechen bestraft werden könnten oder nicht.²⁾

Es begann demnach doch in den Köpfen der einsichtigen Männer zu dämmern; eine gewisse Verlegenheit der Richter bei der Beurteilung angeblicher Hexereien zeigte sich nach und nach, und als die überwiegende Zahl der massgebenden Personen die Haltlosigkeit von Hexenanschuldigungen einsah, trat ein entscheidender Wendepunkt in der Strafrechtspflege ein. Der geheime Rat von Appenzell beschloss am 16. Juni, bei der nächsten

¹⁾ 13. Juni 1674.

²⁾ Pr. g. R. 1669—1681; 16. Juni 1674.

Gelegenheit in Oberegg ein Mandat verlesen zu lassen, um allen weitern Unannehmlichkeiten hinsichtlich der Familie Bäntziger vorzubeugen.

Doch damit fanden die Hexenverfolgungen in Appenzell I. Rh. noch keineswegs ihren Abschluss. Ein Fall vom Juli 1674 zeigt im Gegenteil deutlich, wie die Obrigkeit von Appenzell sinnlosem Geschwätz der Leute ihr Ohr lieh. Ein Michel Wybtmar brachte dem Landschreiber und Weibel zur Kenntnis, wie er während eines ungeheuren Hagelwetters aus voller Inbrunst „Jesus Maria“ geschrieen habe; bei seinem letzten Ruf sei ein Ding in den Wald hineingesunken, das „mächtig grasslet unnd breület wie ein stier; uß forcht aber hab er (Michel) nit hinderen dorffen.“

In ähnlicher Weise erhielt die Obrigkeit auch Kunde, ein gewisser Ritz oder sein Bruder habe etwas aus den Lüften herabfallen gesehen. Das genügte: Zwei hohen Landesbeamten wurde der Befehl erteilt, sich sogleich auf die Füsse zu machen und die Landleute zu „befragen“. Diese Entdeckungsreise brachte aber wenig Gewinn ein; denn die beiden Brüder „haben von keiner sach gantz nichts wollen wüssen, sonder gesagt, eß nim sy wunder, wer sollche reden über sy ußgebe“¹⁾.

Im Sommer 1674 führten die Herren von Innerrhoden auch eine langwährende Untersuchung gegen ein im Lande herumziehendes, vierzigjähriges Toggenburger Weib, „Büggeli“ geheissen. Eine Menge von Sittlichkeitsvergehen gestand sie; mit Hexereien aber wollte sie nichts zu tun gehabt haben. Obwohl sie vom 13. Juli bis zum 20. August in Gefangenschaft gehalten und immer wieder gefoltert wurde, änderte sie ihre ersten Aussagen nicht merklich und erlangte dadurch ihre Freiheit wieder;

¹⁾ Kundschaftsbuch 1663—1677.

allerdings musste sie bei Lebensstrafe das Land verlassen. Interessant ist, dass die Anklage gegen diese Frau die Erwähnung des „Höwbergs“¹⁾, wohin sie zur Nachtzeit durch die Luft geritten sein sollte, enthält. Dieser Hinweis liefert einen Grund zur Annahme, dass die in Appenzell landläufigen Vorstellungen vom Hexenwesen zum Teil jedenfalls aus Süddeutschland hergekommen sind.

Während wir in den Ratsprotokollen des zu Ende gehenden siebenzehnten Jahrhunderts keine Hexenverurteilungen mehr aufgezeichnet finden, schreibt Pater Desiderius Wetter noch von einer solchen aus dem Jahre 1681. Nach ihm lebte damals eine eingewanderte Frau in Schwende, die vom gemeinen Volke seit ihrer dortigen Niederlassung als Unholdin angesehen wurde. Der Senn, bei dem sie wohnte, geriet mit ihr in Streit und warf sie dabei zum Hause hinaus. In den nächsten Tagen erkrankte ein Teil seiner Viehhabe; deshalb fragte der Besitzer einen guten Vieharzt um Rat. Dieser erklärte, die Tiere seien verhext. In kurzer Zeit waren zehn Stück krank. Der Senn schrieb das Unglück dem fremden Weibe zu, das er bei der Obrigkeit in Appenzell verklagte. Diese aber wollte sich der Sache nicht gerne annehmen. Schliesslich tat sie es doch. An der Folter gestand die Angeschuldigte, Menschen und Tiere verderbt und vergiftet zu haben; daher erlitt sie Ende November den Tod durch das Schwert. Der Chronist bemerkte, es sei seltsam, dass sich im Ratsprotokoll hierüber nichts aufgezeichnet finde, während doch sein seliger Vater, Herr Hauptmann Wetter, der Exekution selbst bei gewohnt habe.

Das Landratsprotokoll von 1682 enthält in der Zeit zwischen dem 26. Juli und 3. Oktober keinerlei Ein-

¹⁾ Heuberg in Süddeutschland, häufiger Versammlungsort der Hexen.

tragungen; deshalb berichtet es auch nichts von der am 11. August enthaupteten Maria Matzenaweri, während Ulrich Sutter, der damals noch lebte, über sie sagt: „Diße hat sich selbst anklagt, sie seye ein häx und habe begangen alles, was iede häx begehet und in drei examinationen güetig und einmal peinlich bekennt; nach deme aber iho das Leben abkündt worden, hat wider revocirt, sie wiße zwar wohl, daß sie wegen anderen bekenndten lastern sterben müeße, und aber sie seye kein häx und habe sich selbst anglogen; ist also der rechtstag, welcher den dritten tag augusti angestellt gewesen, auf den elften tag differiert und ein güetige und peinliche examination angestellt worden, und hat an der marter erhalten zum dritemahl, daß sie kein hex seye; ist also nit als ein häx zum todt verurtheilt, sonder ihr enthaupteter leib in der unschuldigen kinder hoff begraben worden“¹⁾.

Das Bekenntnis eines Knäbleins, das Ende Mai 1691 ein umfangreiches Hexengeständnis (wohl das Ergebnis einer durch das Gerede unverständiger Leute fieberhaft gesteigerten Einbildungskraft) ablegte, haben wir im Anhang²⁾ wiedergegeben.

Das 17. Jahrhundert ging zu Ende, nachdem es in Innerrhoden über zwanzig Opfer eines haltlosen Wahnes gefordert hatte. Unermüdlich waren die Behörden während des ganzen Zeitraumes bestrebt, mit Schwert und Feuer das Böse auszurotten. Wie stand es mit dem Erfolg?

Die Hexenverbrennungenhörten auf, aber nicht, weil es keine Unholdinnen mehr gab (an diese glaubte das Volk nach wie vor), sondern weil es in den Köpfen tagte und die Einsicht durchbrach, dass die Gerichte einen falschen Kurs eingeschlagen hatten.

¹⁾ Sutterchronik II, 116.

²⁾ Anhang I, Nr. 2.

Ein Jahrhundert lang reutete die Obrigkeit mit grossem Eifer im dichten Walde des Bösen. Waren die Leute aber dadurch besser geworden? Allem Anschein nach nicht; sonst hätte sich wohl der Landschreiber Franz Meggelin nicht veranlasst gefühlt, genau dasselbe Klage-lied über seine Zeit anzustimmen, das einer seiner Vorgänger, der spätere Landammann Achatius Wyser, hundert Jahre früher unter dem betrübenden Eindruck der damaligen Zustände zusammengestellt hatte und das also lautet:

„Fides ist geschlagen zu todt,
Justitia leidt grosse Noth;
Pietas ligt schon im stroo,
Patientia schreyet mordio;
Superbia ist ausserkhoren,
Humilitas hat 's feld verlohren;
Veritas ist auffgeflogen,
Castitas ist übers mehr gezogen;
Jnvidia wird dikh und gross,
Charitas stirbt kalt und bloss;
Virtus ist vom landt vertriben.
Alle vitia sind darin bliben;
O conscientia unbetrogen,
Sag, ob dass alless sey erlogen?“¹⁾

3. Die Hexenprozesse in Appenzell Ausserrhoden **nach 1597.**

Als Quellen für die Hexenprozesse in Appenzell Ausserrhoden fallen wesentlich in Betracht:

1. Die *Ratsprotokolle* aus dem siebenzehnten Jahrhundert. Sie bieten jedoch keine ausgiebige Fundgrube. Es sind darin vielmehr nur kurze Bemerkungen, wann ein Hochgericht stattfand und über welche Missetäter die Todesstrafe verhängt wurde. Diese Mitteilungen bilden

¹⁾ Mandaten von 1605; Pr. Lr. 1706—1714.

demnach gleichsam eine Bestätigung, manchmal auch eine Ergänzung der in den Malefizbüchern verzeichneten Urteile.

2. *Die Verhörakten von 1609—1700.* Sie sind sehr unvollständig erhalten und geben, auf losen Blättern zusammengestellt, nur die Ergebnisse der Untersuchungen, sagen also nichts über den Verlauf des Verhörs. Die im Anhang abgedruckte Klage über Agta Ronerin¹⁾ und die Aussagen von Ellysabeth Büehlmännin²⁾ gehören zu den wenigen, auf Hexenprozesse bezüglichen Quellen aus den Verhörakten.

3. Die von 1597 an lückenlos geführten *Malefizbücher*. Sie stellen die Sammlung der endgültigen Bekennenisse aller vor Hochgericht verurteilten Missetäter dar. Gewöhnlich findet sich am Schluss der Geständnisse auch die Art der Bestrafung kurz vermerkt.

Die Malefizbücher enthalten für die Hexenprozesse von Appenzell Ausserrhoden das wichtigste Quellenmaterial. Sie machen uns zwar nur mit den wirklich als Hexen verurteilten Personen bekannt, nicht aber mit solchen Verdächtigen, die man wieder freilassen musste, weil ihnen trotz harter Folterung kein Geständnis abgerungen werden konnte³⁾). Dennoch werden wir über die Durchführung der Hexenverfolgung in Ausserrhoden durch die Malefizbücher genügend unterrichtet und zwar an Hand der Geständnisse⁴⁾.

¹⁾ Anhang II, Nr. 15.

²⁾ Anhang II, Nr. 21.

³⁾ Die Gefangenengespräche von 1622—1631 berichten von verschiedenen, auf diese Weise wieder zur Freiheit gelangten Angeklagten. Von 1631 an fehlen aber die weiteren Gefangenengespräche.

⁴⁾ Alle Geständnisse finden sich, zeitlich geordnet, im Anhang II wiedergegeben. Wir verzichten daher auf eine Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der ausserrhodischen Hexenprozesse.

Die ausserrhodischen Hexenprozesse erstreckten sich über fast das ganze siebenzehnte Jahrhundert; 1690 hörten sie auf, nachdem vierundzwanzig Menschenleben dem verderblichen Wahn zum Opfer gefallen waren. Wir kennen keine Stimmen, die sich besonders laut gegen die Hexenprozesse vernehmen liessen; auch fehlt ihre gesetzliche Abschaffung. G. Walser bemerkte im Jahre 1740 zur letzten Hexenverbrennung: „Den 26. May (1690) ist Catharina Wetterin von Teufen als eine Unholdinn zu Trogen mit dem Schwerdt hingerichtet und dero Körper verbrannt worden. Diese ist die letzte so genannte Hex, so bis dato im Land zum Tod verurtheilet worden. Weil man noch der Hand erfahren, dass dero Aussagen von einem mit dem Teufel gepflogenen Beyschlaff, Ausfahrten auf dem Tantzplatz etc. mehr einer verdorbenen Imagination als der That selbst zuzuschreiben“¹⁾.

Wie sehr aber kurze Zeit vorher der Glaube an Hexereien und Zaubereien in unsren Gegenden auch bei Gebildeten verbreitet war, zeigen mit besonderer Deutlichkeit B. Anhorns Buch „Magiologia“ und eine Predigt von J. Zollikofer in Herisau.

Bartholome Anhorn stammte von einem Bündnergeschlecht ab. Sein Grossvater hatte sich 1621 beim Einfall der Oesterreicher in Bünden aus dem Prättigau geflüchtet und wirkte von da an als Pfarrer in Speicher und Gais; dessen Sohn, ebenfalls ein Geistlicher, hinterliess als Nachkommen den Verfasser der Magiologia, den wir um 1635 als Pfarrer in Hundwil antreffen. Nach längerer Wirksamkeit in St. Gallen und im Ausland begab sich dieser 1661 als Seelsorger nach Bischofszell und von da 1678 nach Elsau im Kanton Zürich, wo er 1700 starb. Während seines Aufenthaltes im Thurgau schrieb

¹⁾ Walser II, 677.

er die Magiologia, eine „Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberey“¹⁾). Dieses umfangreiche Werk, über tausend Seiten zählend, bespricht die Irrungen des menschlichen Geistes zum Teil noch eingehender als der Hexenhammer, indem es handelt „von dem Weissagen, Tagwellen²⁾ und Zeichendeuten, von dem Bund der Zauberer mit dem Teufel, von den geheimen Geisteren, Waarsagen, Loosen und Spielen, von den Duellen, Heiß-Eisen und Wasserprob, von dem Laden in das Thal Josaphat³⁾ und Bluten der ermordten Leichnam, von der Gauklerey, Verblendung und Verwandlung der Menschen in Thier, von der Hexen Gabelreiten, Versammlung, Mahlzeiten, Beyschlaff, Wettermachen, Leut und Vieh beschädigen . . . von dem Grewel der Zauberey, der Zauberer Straff und möglichkeit der Bekehrung zu Gott“⁴⁾.

Im ersten Teil wird vor dem leichtsinnigen Aberglauben, wie er sich hauptsächlich im teuflischen Weissagen, Tagwählen und Zeichendeuten zeigt, gewarnt. Der zweite Teil befasst sich mit der vielfältigen Zauberei und möchte „in allen christlichen Herzen einen Ekel für diesem teufelischen übel“⁵⁾ erwecken. Anhorn glaubt dieses Ziel am ehesten zu erreichen, indem er den Menschen die Zauberei ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach mit den grellsten Farben vor die Augen hält⁶⁾. Die Wirklich-

¹⁾ Gedruckt in Basel 1674.

²⁾ Tagwählen = Abteilen der Tage „in schwarze und weisse, in glühhaftige und unglühhaftige“. An diesen letztgenannten lassen abergläubische Leute alle wichtigen Geschäfte ruhen, z. B. Reisen, Freien, Heiraten, Kaufen und Verkaufen usw. Magiologia, S. 130 f.

³⁾ Laden vor den Richterstuhl Gottes. Magiologia, S. 408 ff.

⁴⁾ Magiologia, Titelblatt.

⁵⁾ S. 234.

⁶⁾ Die unzähligen Zauberkünste werden teils so ausführlich erzählt und erklärt, dass Anhorns Werk unverständigen Leuten leicht gar als ein Zauberlehrbuch erscheinen konnte. Die Magiologia wurde denn auch bei ihrem Erscheinen vielfach missverstanden und in unsren Gegenden deshalb verboten. (Tanner, Geschichte von Speicher, S. 456).

keit der Hexereien steht für ihn unbedingt fest. Dass es zauberische Sünden gibt, beweist er *erstens* aus der Heiligen Schrift, „als dem unfehlbaren Grund der Göttlichen Warheit“, worin Gott den Vorgesetzten seines Volkes befiehlt, sie sollen die Zauberinnen nicht leben lassen¹⁾. „Dieses Befehls hätte es nicht bedürft, wann keine Zauberey gefunden wurde“²⁾;

zweitens mit den Aeusserungen der alten christlichen Lehrer, wie Origenes und Augustin, die niemals in Zweifel gezogen, „dass Zauberey sey“;

• *drittens* unter Berufung auf die Heiden, die durch Erfahrung gelernt, dass Zauberei von vielen Menschen getrieben werde.

Im Mittelpunkt aller zauberischen Handlungen steht der Teufel³⁾. Dieser kann aber allein gar nichts verrichten. Alles, was er tut, geschieht nur mit Zulassung (Verhengnuß), ja sogar auf Befehl Gottes, der den Teufel als seinen „Scharfrichter“ benutzt, um durch ihn der Menschen Undankbarkeit, Aberglauben und andere Sünden zu bestrafen⁴⁾. Zur Lösung seiner Aufgabe sucht der Böse seinerseits wieder die geeigneten Helfer: Er macht sich an die Leichtgläubigen und verführt sie, mit ihm einen Vertrag einzugehen und ihm zu dienen. Oft trachten aber verworfene Leute von sich aus nach schändlicher Verbindung mit ihm. Auf dieser Grundlage — göttliche Zulassung vorausgesetzt — geschehen die Bosheiten auf Erden.

Alle Zauberei, die offbare und die geheime, gehört zu den schrecklichsten Sünden; das erhellt aus den

¹⁾ Moses II, 22, 18.

²⁾ S. 242.

³⁾ „Das Fundament aller Zauberey ist eine übereinkommuss und Bund der Zauberer mit dem Teufel, in welchem sie sich gegen einanderen verpflichten und verbinden.“ S. 255.

⁴⁾ S. 697.

Satzungen der Bibel, der alten christlichen Konzilien, der Kirchenväter und der geistlichen und weltlichen Gesetze¹⁾). Daher ist es Pflicht der Diener des göttlichen Wortes und der weltlichen Obrigkeit, diesem Laster mit ganzer Macht zu wehren: „Alle Hexen und Zauberer sollen mit dem Todt gestrafft werden, und das nach dem Geseze Gottes, nach den Kaiserlichen Rechten und nach aller Christlichen Völkeren Gewonheiten. Sie werden zwar mehrerteils mit Fewr verbrennet, gleichwohl aber können sie mit der an jeglichem Ort üblichen gattung dess tods hingerichtet werden“²⁾). Die Segenssprecher (Heilzauberer) sind nicht weniger hart zu bestrafen als die schädigenden Hexen; denn die helfende Zauberei ist noch ärger als die boshafte, weil sie nicht nur Leib und Gut verletzt, sondern gar die Seele des Himmels beraubt³⁾.

Trotz der Schwere des Zauberei- und Hexenverbrechens stellt Anhorn am Schlusse seines Werkes den aufrichtig Büssenden göttliche Gnade und himmlische Seligkeit in Aussicht⁴⁾.

Vom gleichen Geist getragen, wie Anhorns Magiologia, ist Zollikofers Predigt „Misera lamiarum sors“⁵⁾, die er in der Hauptsache aus jener zusammenschrieb.

¹⁾ S. 989. ²⁾ S. 1041. ³⁾ S. 767.

⁴⁾ S. 1092: „Es ist keine Sünd so gross, dass nicht Gottes Gnad und Christi Verdienst grösser sey. Dann wo die Sünd mächtig worden, da ist die Gnad noch viel mächtiger.“ Als gutes Beispiel einer bekehrten Hexe, die „ohne Zweifel“ ewige Seligkeit erlangt hat, wird Barbara Wetterin von Teufen erwähnt (S. 1101). Anhorn wohnte selber ihrer Exekution in Trogen bei und berichtet in der Magiologia von ihrer „herzlichen Rew und Buss.“ (S. 98–100).

⁵⁾ „Misera lamiarum sors, oder: Der unseligen Unholden elender Zustand. In einer christlichen Warnungs-Predig auss hertz betrübt-gegebnem Anlass Sonntags, den 5. Mey im Jahr 1689 in der volck-reichen Gemeinde Herisau fürgetragen und auf underschidlicher, frommer Hertzen Begehren in Druck gegeben durch Johannem Zollikoffer, Pfarrer daselbst und Camerer.“ 24 S. St. Gallen 1689.

Am zehnten April 1689 wurden nicht weniger als drei Hexen aus der Gemeinde Herisau auf die Richtstätte nach Trogen geführt: Die zwei Schwestern Barbel und Ellysabeth Büehlmännin und die Tochter der ersten, Cathrina Möckin¹⁾). Diesen Anlass benutzte J. Zollikofer²⁾ in Herisau, um am fünften Mai auf der Kanzel über das furchtbare Laster der Hexerei zu sprechen.

Der Betrachtung zu Grunde gelegt ist das Bibelwort: „Saul hatte aus dem Lande vertrieben die Wahrsager und Zeichendeuter“³⁾). Die Einleitung befasst sich mit der Pflicht der Obrigkeit, der Bosheit mit harter Strafe und strenger Gerechtigkeit zu wehren. Die Predigt selbst gliedert sich in drei Hauptteile:

1. Die schreckliche Sünde der Hexerei und Zauberei.
2. Die gebührende Strafe dafür.
3. Was ist von der Seligkeit der Unholden zu halten?

Alle Einwände, dass Zaubereien und Hexereien nur in der Einbildung vorkommen, widerlegt Zollikofer kurzerhand mit verschiedenen Bibelstellen⁴⁾). Diese Verbrechen erscheinen ihm im Gegenteil als die abscheulichsten Sünden, weil sie auf einen Bund mit dem leidigen Satan zurückgehen und sämtlichen Geboten der Heiligen Schrift zuwiderlaufen. Er bedauert tief, dass auch unter den evangelischen Christen sich solche finden, die den Bund mit Gott, ihren Schöpfer, Jesus und den Heiligen Geist verleugnen, ihr Vertrauen dagegen auf den Teufel setzen, seinen Willen stets vollbringen, die Werke Gottes zum Verderben der Menschen missbrauchen und sich sogar mit Leib und Seele dem Bösen verschreiben. Der Vertrag

¹⁾ Anhang II, No. 20, 21, 22.

²⁾ Dessen Lebensbeschreibung im App. Monatsblatt, 14. Jahrgang, 1838.

³⁾ Samuel I, 28, 3.

⁴⁾ z. B. Samuel I, 28, 7, wo der Unholden zu Endor gedacht wird, bei welcher sich Saul in Verzweiflung Rat holte.

zwischen diesem und den Unholden wird mündlich durch einen Eid oder schriftlich mit Blut abgeschlossen. Der Teufel verspricht seiner Geliebten, auf ihr Ansuchen stets mit Hilfe bereit zu sein und ihr mühelos genug Geld und Gut zu verschaffen; überdies reicht er ihr allerlei Mittel, um damit Menschen, Vieh und Pflanzen zu schaden. Schliesslich beredet er seine Opfer zu häufigen Zusammenkünften, wo allerhand leichtfertige Tänze und verblendete Gastereien stattfinden. Die Ansicht, diesen Versammlungen komme keine Wirklichkeit zu, hält Zollikofer für unrichtig: „Es sind zwar vil der Gelehrtesten der Meynung, daß es mit solchen Zusamen-Kunfften der Unholden Mera illusio sensuum seye, nur eine eitele Verblendung der Sinnen, und Sathan durch Gottes Verhengnus sie nur also in einen tiefen Schlaff falle, daß sie traumen und vermeynen, sie seyen da und dort gewesen, welches freylich mehrmalen zugehet: Jedoch befindet sich aus der Erfahrung, daß er sie offt thät- und würcklicherweise mit Leib und Seele dahin führet.“

Im zweiten Teil seiner Predigt fordert der Seelsorger die Obrigkeit auf, die Hexen unnachsichtlich mit dem Tode zu bestrafen. In der Bibelstelle, wo Gott sagt: „Die Unholdin oder Zauberin sollst du nicht leben lassen!“¹⁾ sieht er die richtige Vorschrift für das Verhalten der Richter und folgert daraus: „So irren dann diejenigen sehr, welche vermeynen, man solte nicht so scharff mit solchen Leuhten verfahren, es treffe mehrentheils arme, schwache, unwüssende Leuhre, sonderlich einfaltige Weibs-Personen an oder wol kleine unverständige Kinder, die ihres Verstands nicht mächtig, mit denen man vilmehr mitleyden und Erbärmde haben, als mit so harter Straffe gegen sie verfahren solte!“ Auch die Hexen, die weder

¹⁾ Moses II, 22, 18.

Menschen noch Vieh etwas geschadet haben, verdienen die Todesstrafe, schon wegen ihres Uebertrittes von der Gottesverehrung zum Teufelsdienst. Ja, es erheben sich sogar grosse Bedenken, ob die Nachkommen der Unholden am Leben gelassen werden dürfen oder nicht: „Was aber die kleinen und jungen Kinder solcher elenden Leuhten betrifft, so ist freylich groß Mitleiden mit denselbigen zu haben, weil solche von den Gotts-verlaßnen Elteren dem Sathan gleichsam geschencket und gewidmet worden: Dahero solche einer Christenlichen, Gewüssenhaften Oberkeit vil Nachsinnens verursachen. Damit aber dieselbe sich nicht übereile, hat sie in Abstraffung solcher Kinder die Umbstände fleißig zu gewahren, also, daß wann sie gute Hoffnung ihrer Rew und Leyd und hertzlicher Bekehrung, auch Beständigkeit darinnen, von sich spühren lassen, können sie frommen Leuhten zur Underweisung in allem Guten anvertrawt und bey dem Leben erhalten werden; doch daß ihnen, so vil auch ihr Verstand fassen kan, Himmel und Hölle, Gottes Güttigkeit und des Teuffels Boßheit, insonderheit der abscheuliche Grewel diser Sünde auff das allereinfältigste fürgemahlt und sie ohne Underlaß früh und spaht zum ernstlichen Gebett angemahnet werden.

Verharren sie aber in dem Bösen und ist schlechte Hoffnung der Besserung bey ihnen zu verspüren, daß es bey ihnen heißt: Malitia superat aetatem, die Boßheit übertrifft das Alter, und man auch wenig Exempel findet, daß solche bey zunemmendem Alter recht gerathen, sonder Sathan dennzumal ihnen so vil hefftiger zusetzet und sein vermeyntes Pfand zu haben trachtet: So wirt nicht unrecht darfür gehalten, daß man sie auch am Leben, aber mit milterer Gattung deß Tods straffen könne.“

Wie der Schluss der Magiologia, fällt auch der dritte Teil von Zollikofers Predigt etwas milder aus, indem

nicht alle Hoffnung auf Bekehrung und himmlische Seligkeit der Hexen preisgegeben wird.

Nach dem Aufhören der Hexenprozesse konnte immer wieder die Erfahrung gemacht werden, dass der Hexenwahn in vielen Kreisen des Volkes weiter lebte, und noch heute ist er nicht ganz überwunden.

Im Jahre 1841 musste sich der Pfarrer von Grub mit einer Hexengeschichte befassen, weil eine Frau mit der Klage zu ihm kam, sie werde samt ihren Kindern von einer gewissen Familie durch bittere Reden verfolgt, als ob sie eine Hexe wäre¹⁾.

In neuester Zeit, 1916, wurden zwei Gemeinderäte eines vorderländischen Dorfes des Viehverderbens beschuldigt. Die Sache gedieh so weit, dass die verdächtigten Männer sie vor das kantonale Strafgericht zogen, um Ruhe zu bekommen²⁾.

4. Ergebnisse.

Wie im Hexenhammer, traten auch bei den appenzellischen Hexenprozessen die angeblichen *Malefizien* stark in den Vordergrund. Sie bildeten regelmässig einen wesentlichen Grund für die hochgerichtliche Bestrafung der Geständigen, denen in Appenzell die gleichen schädigenden Zaubereien zugeschrieben wurden wie anderwärts. Natürlich ging man auch hier von der Annahme aus, dass alles Hexenwerk nur mit Hilfe des Teufels möglich sei. Da sich die Unholden vertraglich dem Bösen verpflichtet hatten, musste ihr ganzes Sinnen und Treiben darauf ausgehen, andern Leuten Schaden zuzufügen.

Das erreichten sie in erster Linie durch *Saatverderben vermittelst Wind und Wetter*; deshalb gestanden sie denn

¹⁾ App. Monatsblatt, 17. Jahrgang, 1841.

²⁾ Mitteilung der Kriminalgerichtskanzlei in Trogen.

auch meistens, böse Wetter erzeugt zu haben und zwar auf verschiedene Arten und mit allerlei Mitteln:

Barbel Rüschin erhielt vom Teufel einen Strohbüschel, den sie auf einem Gute ausstreuen musste. Darauf entstand ein grosses Hagelwetter. Nachdem sie zusammen mit dem Bösen aus einem Bache Wasser getrunken hatte, kam sogleich ein Hochwasser daher, das sogar gedeckte Brücken wegriss und auf vielen Feldern Schaden anrichtete. Gemäss Befehl des Teufels musste sie ein Pulver oder so etwas auf ein Stück Pflanzland säen, was ein schreckliches Unwetter in der Gemeinde Schönengrund hervorrief¹⁾.

Mit Heublumen, die der Satan ihr in die linke Hand drückte, konnte Barbel Gschwendin Regen und Hagel erzeugen²⁾.

Oft taten sich mehrere Hexen zusammen, um an bestimmten Orten, in Altstätten³⁾, bei Wil⁴⁾ usw. gemeinsam böse Wetter anzurichten⁵⁾.

Lisa Bischoffin sott Hagelstürme in einem Hafen⁶⁾. Els Neffin erzählte, zwei Weiber hätten in ihrem Hause auf einem Teller Reif zustande gebracht. Von diesen Frauen hat sie die gleiche Kunst auch gelernt⁷⁾. Durch Peitschen des Wassers mit einer gesalbten Rute konnte Marya Schratten Regen, Hagel und Hochwasser erzeugen⁸⁾.

Bei diesem Wettermachen erschien der Teufel oft als der Befehlende; die Hexen erfüllten dann nur die Pflichten von dienenden Angestellten⁹⁾.

¹⁾ Nr. 1. Die Nummern in diesem Kapitel geben an, wo die Aussagen der betreffenden Hexen im Anhang II zu finden sind.

²⁾ Nr. 2.

³⁾ Nr. 3

⁴⁾ Nr. 13.

⁵⁾ Nr. 3, 7, 13, 20, 21.

⁶⁾ Nr. 6.

⁷⁾ Nr. 7.

⁸⁾ Nr. 11.

⁹⁾ z. B. Agta Ronerin, Nr. 15 und Anna Arnoldin, Nr. 18.

Ferner schadeten die Unholden dem Vieh besonders dadurch, dass sie es lähmten. Der wichtigste Anteil an dieser Art von Schädigungen kam auch hier dem Teufel zu. Mit gesalbten Stecken, die er den Weibern schenkte, konnten diese durch einen einzigen Schlag in des Bösen Namen allen Haustieren jede beliebige Krankheit antun. Manchmal wird besonders hervorgehoben, der Stecken sei von einem Haselnusstrauch gewesen¹⁾. Auch blosses Bestreichen einer Kuh mit der Hand, jedoch im Namen des Teufels, konnte die Milch für lange Zeit verderben²⁾. Els Neffin bewirkte dadurch, dass sie einer Kuh mit der gesalbten Hand über das Euter fuhr, dass das Tier von Stund an keine gewöhnliche Milch mehr gab, sondern Schotten³⁾. Ellysabeth Büehlmännin erreichte, dass eine fremde Kuh nach blosser Berührung des Euters mit der Hand, aber in des Bösen Namen, fortan rote Milch lieferte⁴⁾. Die gleiche Hexe machte auch ein Schwein krank, indem sie ihm Kerngehäuse von Früchten zum Fressen vorwarf. Sie brachte nach ihrer Aussage auch fertig, dass ein Pferd augenblicklich mitten auf der Strasse stehen blieb; sie musste nur im Namen des Teufels mit einem Stecklein einen Strich quer über den Weg ziehen.

Die in der allgemeinen Hexenliteratur⁵⁾ und auch in Bildern jener Zeit zum Ausdruck gelangende Ansicht, eine Hexe könne einer fremden Kuh die Milch nehmen, ohne ihr Euter auch nur zu berühren, sie sei imstande, an einem Axtstiel das Tier zu melken, wird in den ausserrhodischen Geständnissen nicht angetroffen; dafür lebt dieser Wahn noch zur gegenwärtigen Stunde in einem Teile unserer appenzellischen Bevölkerung.

¹⁾ Nr. 1, 4.

²⁾ Nr. 6.

³⁾ Nr. 7.

⁴⁾ Nr. 21.

⁵⁾ Hexenhammer II, 147 ff.; Anhorn, Magiologia, S. 746.

Auch die *Menschen* selbst waren vor den Untaten der Hexen keineswegs sicher. Um ihren Mann krank zu machen, warf Barbel Gschwendin Heublumen auf seine Bettdecke¹⁾. Barbel Gräfin schlug mit dem vom Teufel erhaltenen Stecklein ihr eigenes Kind, das gleich darauf erkrankte und starb²⁾. Grett Bronery bot einem Manne von Urnäsch ein krankheiterregendes Kraut zum Essen dar. Mit einem andern Mittel, das sie von dem uns bekannten Daniel Schnyder³⁾ bekommen hatte, heilte sie jedoch den Geschädigten wieder. Ein anderes Mal warf sie dem Sennen zu Guggeyen in Urnäsch ein vom Teufel erlangtes Kräutlein vor die Füsse, was schon genügte, eine Krankheit zu erregen⁴⁾. Anna Bürckin bekannte, einem Kinde Milch mit Samen vermengt gegeben zu haben, worauf dasselbe erkrankte und drei Wochen später starb⁵⁾. Mit dünnen Birnen verhexte Lißabatha Bischoffin auf Eingebung des Teufels einen Knaben. Dieser nahm die zum Essen dargebotenen Früchte an, weil er nicht gesegnet war. Gleich nach dem Genuss derselben kam er von Sinnen, konnte weder Speise noch Trank zu sich nehmen und musste die tollsten Sprünge ausführen⁶⁾. Einem Manne, Jörg Haldyner, schenkte der Teufel eine Zaubersalbe mit dem Geheiss, sie den Frauen anzustreichen. So oft nun jener dieses Mittel brauchte, ergaben sich ihm die Betörten willenlos⁷⁾.

Ausser mit Stecken und Salben wirkten die Hexen auch durch ihren Hauch schädlich auf die Mitmenschen

¹⁾ Nr. 2.

²⁾ Nr. 3.

³⁾ In Appenzell am 3. September 1608 hingerichtet und verbrannt.

⁴⁾ Nr. 8.

⁵⁾ Nr. 9.

⁶⁾ Nr. 10.

⁷⁾ Nr. 14.

ein. Barbel Büehlmännin blies einem Kinde eine Hand an, natürlich auch in des Teufels Namen; deswegen erkrankte jenes und starb innert acht Tagen unter grossen Schmerzen. Ausserdem hauchte sie einer Frau ins Gesicht und beraubte diese so mit einem Schlag des Augenlichtes. Drei Kindern reichte sie im Namen des Bösen „angeblasene“ Butter zum Essen; zwei derselben ertrugen diese nicht und starben. In ihrem Neide auf Leute, die glücklicher waren als sie, beschloss die Barbel, ihnen Leid zuzufügen; sie konnte aber ihr Vorhaben nicht mehr ausführen¹⁾.

Ellysbeth Büehlmännin, die Schwester der vorigen, gestand, ihrer Base Cathrina Möckin einen Abortivtrank gereicht zu haben. Weiter versteckte sie einen Knochen in die Bettdecke eines Kindes, damit dieses unaufhörlich schreien müsste. Einem Manne blies sie ins Antlitz, dass es stark geschwollen und blau wurde²⁾). Durch einen Kuss wollte Anna Schläpfery einem Kinde eine Krankheit antun³⁾).

Neben körperlichen Leiden verursachten die Hexen oft auch Zwist unter den Menschen⁴⁾). Dazu bedienten sie sich vornehmlich groben Fluchens und roher Verwünschungen⁵⁾.

Die Vorstellungen über die Verhexung der ehelichen Beziehungen zwischen Mann und Frau, die im Hexenhammer einen ausserordentlich breiten Raum einnehmen⁶⁾), lassen sich an Hand der vorliegenden Geständnisse in Appenzell nicht nachweisen; trotzdem ist nicht anzunehmen, dass hier der Glaube an die Möglichkeit der-

¹⁾ Nr. 20.

²⁾ Nr. 21.

³⁾ Nr. 23.

⁴⁾ Nr. 7.

⁵⁾ Nr. 2.

⁶⁾ Hexenhammer II.

artiger Schädigungen durch böse Weiber nicht verbreitet gewesen sei.

Ausser nur eingebildeten Hexentaten kamen auch etwa wirklich begangene Verbrechen durch die Untersuchungen ans Licht. Während man sich noch fragen kann, ob Barbara Wetterin zusammen mit ihrer Gespielin wohl wirklich eine alte Wallfahrerin getötet habe, so beruhen ihre Aussagen über das schändliche Umbringen von vier Geschwistern auf Tatsachen¹⁾.

Gleich wie an die schädigende Kraft der Hexen, glaubten die Leute auch an deren Macht, durch Zaubereien heilen zu können²⁾. Grett Bronery gestand im Verhör, einem Manne mit Hilfe eines Krautes die Gesundheit zurückgegeben zu haben. In ähnlicher Weise nahm sie zwei andern, verhexten Menschen ihre Uebel ab³⁾. Anna Arnoldin hatte einem Mann in Teufen ein Pferd und ein Stück Vieh verderbt. Als der Besitzer die Krankheit seiner Tiere bemerkte, wurde er zornig auf sie, die Anstifterin des Unheils; daher machte sie den Schaden wieder gut⁴⁾.

Nach ihren Aussagen konnten die Hexen ihre ruchlosen Werke nicht unter allen Umständen durchführen: Wenn die Menschen sich gut segneten und deshalb unter dem besondern Schutze Gottes standen, vermochten die Unholdinnen ihnen nichts anzutun⁵⁾. Ebenso konnte eine Hexe das Vieh nicht schädigen, das von seinem Besitzer wohl gesegnet war⁶⁾. Durch Gebet konnten auch die Fluren vor bösen Wettern bewahrt werden⁷⁾.

¹⁾ Nr. 17.

²⁾ Nr. 10; Klage über Agta Ronerin, Nr. 15; vergl. Hexenhammer II, 78 f.

³⁾ Nr. 8.

⁴⁾ Nr. 18.

⁵⁾ Nr. 10.

⁶⁾ Nr. 7.

⁷⁾ Nr. 8.

Mit den Zaubereivorstellungen verwandt ist der *Glaube an die Hexenfahrten*. Die ersten und die letzten appenzellischen Prozesse aus dem siebenzehnten Jahrhundert offenbaren in dieser Hinsicht keine wesentlich von einander abweichenden Ansichten. Barbel Rüschin meinte anfänglich, der Teufel habe ihr ein schönes, weisses Pferd zum Reiten gebracht; nachträglich aber musste sie erkennen, dass es ein Bock war¹⁾). Lisa Bischoffin berichtete zum ersten Mal, sich auf einem gesalbten Stecken im Namen des Teufels zum Hexentanz begeben zu haben²⁾). In den Bekenntnissen der zuletzt, 1689 und 1690 verurteilten Hexen spielten ihre angeblichen Ausfahrten eine bedeutende Rolle. Die vier unglücklichen Opfer des Jahres 1689, aus der gleichen Familie stammend, gaben alle zu, sehr oft entweder auf einem Bock oder auf einem gesalbten Stecken zum süddeutschen Hexenversammlungsort, auf den Heuberg geflogen zu sein³⁾). Die letzte, in Appenzell Ausserrhoden verurteilte Hexe, Thrina Wetery, war geständig, verschiedene Male auf einem Bock den Tanzplatz besucht zu haben⁴⁾).

Selten finden wir die Vorstellungen, die sich auf die *Verwandlung von Menschen in Tiere* beziehen. Nur Barbel Büehlmännin und Jörg Bäntziger bekannten, sie haben sich in ein unvernünftiges Tier, in einen Wolf, Fuchs oder Hasen verwandeln und in solcher Gestalt einhergehen können⁵⁾).

Naturgemäß mannigfaltiger, obwohl schliesslich immer wieder auf dasselbe hinauslaufend, zeigen sich in Appenzell die Vorstellungen vom *Teufel und seinem Ver-*

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Nr. 6.

³⁾ Nr. 20, 21, 22, 23.

⁴⁾ Nr. 24.

⁵⁾ Nr. 20; Anhang I, Nr. 1.

hältnis zu den Hexen; denn dieser bedeutete doch nach christlicher Auffassung Anfang und Ende jedes Uebels und aller Bosheit auf Erden. Er war es, der die Menschen verführte und für seine schlechten Absichten gefügig machte. Daher enthält auch der Hexenhammer als einen seiner wichtigsten Grundsätze „die echt katholische Wahrheit, dass die Hexen immer mit Dämonen zu tun haben und der eine ohne den andern nichts ausrichten kann“¹⁾.

Durchgehen wir die Geständnisse, so erkennen wir, dass sie — die Bekenntnisse von Hiltbrand Gibstain und Jörg Haldyner ausgenommen²⁾ — in einem wesentlichen Punkt übereinstimmen, dass sich die Hexe dem meistens unvermutet erscheinenden Teufel ergab und seines schändlichen Willens mit ihm pflegte. Gewöhnlich hoben die Angeklagten besonders hervor, sie seien vom Satan dazu gezwungen worden³⁾. Der geschlechtliche Verkehr zwischen den Hexen und dem Teufel erstreckte sich in vielen Fällen auf eine lange Reihe von Jahren, bis vierzig⁴⁾. Unterwarf sich das Opfer seinem Gebieter etwa nicht ohne Widerspruch, so misshandelte er dasselbe auf grobe Weise, indem er es schlug und würgte⁵⁾. Selbst das zehnjährige Mädchen Anna Ullmäni musste gestehen, mit dem Teufel Unzucht verübt zu haben⁶⁾.

Um die Menschen auf Abwege bringen zu können, war der Böse genötigt, seine Pläne stets den Verhältnissen anzupassen, sich nach Alter, Geschlecht usw. der zu Verführenden zu richten: Er musste vielgestaltig sein.

¹⁾ Hexenhammer I, 34.

²⁾ Nr. 5 und 14.

³⁾ z. B. Nr. 1.

⁴⁾ Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 20, 22, 24.

⁵⁾ Nr. 1, 3, 16.

⁶⁾ Nr. 19.

Während er sich dem Innerrhoder Jörg Bäntziger¹⁾ als Frau vorstellte, sahen ihn die zwei in Trogen verurteilten Hexer immer als Mann²⁾. Natürlich suchte der Teufel seine auserlesenen Opfer unter den vorteilhaftesten Bedingungen zu gewinnen: Er ging aufs Gefallen aus. So schritt er denn jugendlich und elegant gekleidet einher³⁾ und erweckte gelegentlich den Eindruck, er sei der schönste Mensch auf Erden⁴⁾. Der Barbel Gräfin zeigte er sich bei der ersten Begegnung in gelben Ledershosen, der Lisa Bischoffin hingegen in grünem Anzug und mit grünen Federn auf dem Hute⁵⁾). Neben grünen Kleidern⁶⁾ trug er vornehmlich graue, braune und schwarze⁷⁾). Ein grünes Käppchen zierte sein Haupt, als er Jörg Haldyner im Kloster von St. Johann besuchte⁸⁾. Als Bettler begegnete er der Els Neffin, als Wandersmann der Barbara Wetterin⁹⁾). Mochte er aber auf den ersten Blick noch so stattlich aussehen, so verrieten ihn doch jederzeit seine unnatürliche Kälte und seine Klumpfüsse¹⁰⁾.

In manchen Fällen drängt sich einem die Vermutung auf, verwegene Gesellen haben sich den Teufelsglauben zu Nutze gemacht, um Mädchen und Frauen für die Befriedigung ihrer Begierden zu gewinnen. So schrieb auch Ludwig Lavater 1568: „Etwan legend mutwillige Gesellen Tüfelskleider an oder schlähend sonst Lylacken

¹⁾ Anhang I, Nr. 1.

²⁾ Nr. 5 und 14.

³⁾ Nr. 2, 4, 6, 21, 23, 24.

⁴⁾ Nr. 1.

⁵⁾ Nr. 3 und 6.

⁶⁾ Nr. 10, 11, 12.

⁷⁾ Nr. 9, 13, 14, 15, 18, 20.

⁸⁾ Nr. 14.

⁹⁾ Nr. 7 und 17.

¹⁰⁾ Nr. 1 und 21.

um sich und erschreckend die lüt, do vil einfalter lüt
nit anders wüssend, dann der bös Geist oder sunst ein
Unghür seie inen in Lybsgestalt erschienen“¹⁾).

Doch zeichneten den Satan ausser seiner Kälte und den Klumpfüssen noch andere unmenschliche Züge aus: So trug er etwa Hörner auf dem Haupte²⁾, oder er kam als Tier daher, als Schaf³⁾, als wüster Hund oder in andern, grauenerregenden Gestalten⁴⁾.

Auch unter verschiedenen Namen stellte sich der böse Geist vor: Belzebub und Belzebock⁵⁾ kamen neben der Bezeichnung „Böser“, der „böse Geist“ oder der „Allerböseste“ am häufigsten vor. Ausserdem begegnen wir den Namen: Ently⁶⁾, Sydenhächely⁷⁾, Ronimuß⁸⁾, Hänßli Abegg⁹⁾, Barttli Erd¹⁰⁾ und Lutz Aßelt¹¹⁾.

Fand der Teufel irgendwo Eingang, so suchte er, durch eine Art Vertrag oder Bund die mit einem Menschen angeknüpften Beziehungen zu dauernden und festgefügten zu gestalten. Durch Versprechen von Reichtümern und Einhändigen von Geld, das sich jedoch gewöhnlich als Schaum, Kot, Steine, Tannzapfen, dürres Laub usw. erwies¹²⁾, erreichte er sehr oft, dass die meistens bedürftigen Leute seine Umarmungen geschehen liessen und ihm überdies auf sein Verlangen hin gelobten, alles Böse zu tun, ihm in allem und jedem zu willfahren, Gott und

¹⁾ Abgedruckt bei P. Schweizer, Zürcher Taschenbuch 1902, S. 53

²⁾ Nr. 1.

³⁾ Nr. 1.

⁴⁾ Nr. 10.

⁵⁾ Nr. 2, 12, 20.

⁶⁾ Nr. 6.

⁷⁾ Nr. 9

⁸⁾ Nr. 10.

⁹⁾ Nr. 14.

¹⁰⁾ Nr. 17.

¹¹⁾ Nr. 18.

¹²⁾ Nr. 1, 4, 12, 14, 15, 17, 18

sein heiliges Wort zu verleugnen und nicht mehr zu beten. Barbel Gräfin wurde ausserdem von ihm angewiesen, ihre Kinder nicht mehr den Höchsten anflehen zu lassen¹⁾. Grett Bronery hiess er, neben Gott auch allen seinen Auserwählten abzusagen²⁾. Sara Vattlin erhielt den Befehl, den Allmächtigen nicht länger anzurufen und jeden Kirchenbesuch zu unterlassen, sich dafür mit Leib und Seele dem Teufel zu ergeben³⁾. Zur Bestätigung des eingegangenen Vertrags boten sich beide Teile die linke Hand, niemals die rechte⁴⁾.

Im innerrhodischen Prozess gegen Jörg Bäntziger trat die Vorstellung zu Tage, dass der Teufel sein Blut mit dem seines Opfers vermischt, um die gegenseitige Verbindung vollständig zu machen. Von solchen Vorgängen berichteten die ausserrhodischen Hexen in ihren Geständnissen nichts; dagegen wussten Barbel Büehlmännin und Anna Schläpfery zu sagen, der Böse habe ihnen an einer bestimmten Körperstelle ein Zeichen (Hexenmal) aufgedrückt⁵⁾. Auch die Vorstellung, dass eine Hexe ihr noch ungeborenes Kind dem Teufel auf sein Begehren hin weihe, findet sich im Prozess der Barbel Büehlmännin. Dass aber häufig Hebammen ungetaufte Kinder dem Satan dargebracht haben und schon deshalb besonders gefährliche Hexen gewesen seien, was der Hexenhammer stark betont⁶⁾, davon fehlt in den appenzellischen Quellen jede Spur.

Selbst im Gefängnis liess der Teufel den Unholden keine Ruhe. Der Sara Vattlin erschien er dort und wies sie an, alle Anschuldigungen zu leugnen; dafür versprach

¹⁾ Nr. 3.

²⁾ Nr. 8.

³⁾ Nr. 12.

⁴⁾ Nr. 4, 6, 9, 12, 13, 17.

⁵⁾ Nr. 20 und 23.

⁶⁾ Hexenhammer I, 157 ff., II, 138 f.

er ihr, bei der Untersuchung Marter und Steine ertragen zu helfen¹⁾). An Sallome Kesslery erteilte er während ihrer Haft den Befehl, Selbstmord zu begehen²⁾). Der Hexenhammer äusserte sich über die teuflische Veranlassung zur Entleibung grundsätzlich so: „Man sieht manche (Hexen) nach dem Geständnis ihrer Verbrechen sich selbst den Tod zu geben beabsichtigen, dass sie mit der Schlinge oder durch Aufhängen sich selbst das Leben nehmen, was auf jeden Fall jener Feind (der Teufel) bewirkt, damit sie nicht durch sakramentale Beichte Verzeihung von Gott erlangen“³⁾.

Agta Ronerin erhielt im Gefängnis vom bösen Geiste die strenge Mahnung, die Wahrheit nicht zu bekennen, sonst werde er sie mit Schlägen und Streichen grausam behandeln⁴⁾). Auch zum zehnjährigen Mädchen Anna Ullmäni kam der Teufel in die Haft und gebot ihm, seine Taten nicht zu gestehen und nicht mehr zu beten⁵⁾. Mit Barbel und Ellysabeth Büehlmännin, sowie mit Anna Schläpfery verübte er im Gefängnis Unzucht und wies sie ebenfalls an, beim Verhör die Wahrheit hartnäckig zu leugnen⁶⁾). Auch der Hexenhammer schrieb das verstockte Schweigen der Hexen der Einwirkung des Bösen zu, indem er meinte, „sie werden von ihm nach Kräften verteidigt und zur Hexenkunst der Verschwiegenheit verhärtet“⁷⁾). Weiter vertrat er die Ansicht, es müsse beim Verhör göttlicher Zwang durch einen heiligen Engel mitwirken, damit die Hexenkunst des Teufels weiche, sonst werden die Unholden gegen die

¹⁾ Nr. 12.

²⁾ Nr. 13.

³⁾ Hexenhammer III, 83.

⁴⁾ Nr. 15.

⁵⁾ Nr. 19.

⁶⁾ Nr. 20, 21, 23.

⁷⁾ Hexenhammer III, 83.

Folterqualen so unempfindlich gemacht, dass sie sich eher gliederweise zerreissen lassen als etwas von der Wahrheit zu gestehen¹⁾.

Der zwischen Mensch und Teufel stattfindende Verkehr und das wechselseitige Vertragsverhältnis, die ihrerseits den Abfall vom rechten Glauben zur notwendigen Voraussetzung hatten²⁾, gaben den Schädigungen den eigentlichen Charakter der Hexerei. Der blosse Umgang mit dem Bösen wurde in Appenzell schon als eines der schwersten Verbrechen angesehen. Im Verzeichnis der ausserrhodischen Kriminalurteile wird als Grund für die Hexenexekutionen gewöhnlich die Gemeinschaft mit dem Bösen angegeben. Diese galt als widernatürliche Unzucht, als Bestialität; denn der Satan war ja kein rechter Mensch³⁾. In Anlehnung an die biblische Erzählung von dem göttlichen Strafgericht, das einst Sodom⁴⁾ durch Feuer vernichtet hatte, ahndete der mittelalterliche Richter die widernatürliche Unzucht in der Regel mit der Strafe des Scheiterhaufens. Diese Gewohnheit wurde in die Neuzeit hinübergenommen. So verlangte auch die Carolina zur Sühne für „Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht“, den Feuertod⁵⁾.

In Appenzell bildete demnach neben den vermeintlichen Schädigungen das allen Hexen zugedachte Verbrechen gegen die Sittlichkeit eine wesentliche Ursache für ihre harte Bestrafung. Eine geringere Bedeutung kam, nach den Geständnissen zu schliessen, in den appen-

¹⁾ Hexenhammer III, 82.

²⁾ Hexenhammer I, 100: Grundlage für die Hexerei: Ableugnung des Glaubens.

³⁾ Die katholische Kirche zählt noch heute die angebliche Unzucht mit dem Teufel zur Bestialität. Hansen, Zauberwahn, S. 324, 370.

⁴⁾ Daher auch der Name Sodomie oder Sodomiterei für widernatürliche Unzucht.

⁵⁾ Artikel 116.

zellischen Hexenprozessen den *auf Ketzerei* bezüglichen Vorstellungen zu. Wohl zeigt sich, dass das Hexenwesen dem christlichen Glauben feindlich gegenüberstand, was aus der Verleugnung Gottes und seines Wortes hervorgeht. Diese wurde aber in den Bekenntnissen weder bunt ausgemalt noch mit allerlei weitern Vorstellungen verknüpft, wie das an vielen Orten geschah¹⁾. Den Hexensabbat hingegen kannten die appenzellischen Unholden auch.

Auf einem gesalbten Stecken oder auf einem Bock reitend, zuweilen vom Teufel selbst getragen, durchrasten die Hexen die Lüfte, um an ihrem gemeinsamen Feste teilzunehmen. Dieses fand an den verschiedensten Plätzen statt. Manchmal konnten die Besucherinnen später im Verhör nicht mehr angeben, wo sie Sabbat gefeiert hatten²⁾; in vielen Fällen aber nannten sie bestimmte Oertlichkeiten. So bildete ein Platz in Altstätten, die Breite, einen beliebten Sammelpunkt³⁾. Daneben sollten sie sich auch beim Dorfbrunnen zu Gais, in Gonten⁴⁾, in Hundwil⁵⁾, auf der Pottersalp⁶⁾, im Watt (Reute⁷⁾, auf der Klosterwiese von St. Johann im Toggenburg⁸⁾, auf dem Espen (Tablat⁹⁾, in Einsiedeln¹⁰⁾, auf der Luziensteig, zu Vaduz und Nentzig bei Feldkirch¹¹⁾ und auf dem Heuberg¹²⁾ getroffen haben.

¹⁾ z. B. Verunehrung aller Gegenstände der christlichen Andacht, Ausspeien des Abendmahls. Hexenhammer II, 74 f.

²⁾ Nr. 1, 7, 24.

³⁾ Nr. 2, 3, 4.

⁴⁾ Nr. 3.

⁵⁾ Nr. 4.

⁶⁾ Nr. 4.

⁷⁾ Nr. 6.

⁸⁾ Nr. 14.

⁹⁾ Nr. 17.

¹⁰⁾ Nr. 17.

¹¹⁾ Nr. 18 und 19.

¹²⁾ Nr. 20, 21, 22, 23.

Als Zeit für die Hexenfahrten konnte jede Stunde in Betracht kommen. Als Neffin besuchte am hellen Tage, Barbara Gräfin hingegen nach Mitternacht den Tanzplatz¹⁾. Hier fand nun nach appenzellischen Vorstellungen nicht etwa eine förmliche Anbetung des Teufels statt, sondern ein wüstes, zügelloses Treiben. Eine ausgelassene Gesellschaft, zum Teil von weither, stellte sich da ein. Jede Hexe hatte gewöhnlich ihren Buhlen (einen Teufel) bei sich; ausnahmsweise nur erschien eine allein²⁾. Die Teilnehmerinnen kannten sich aber meistens gegenseitig nicht; hie und da nur konnten sie später im Verhör noch eine Gespielin mit Namen angeben³⁾.

Der Teufel oder vielmehr ihrer viele bewirteten die Gäste mit allerlei Speise und Trank, ausgenommen Brot und Salz. Anfänglich schmeckten die aufgetischten Sachen sehr wohl, gar bald aber mussten die Hexen bemerken, dass sie trotz des vielen Essens und Trinkens niemals satt wurden, sondern dass alles miteinander nur Schein und Betrug war⁴⁾. Musik und Tanz durften natürlich beim Feste nicht fehlen, das seinen Höhepunkt schliesslich in der Buhlschaft der Teufel mit ihren anwesenden Geliebten erreichte.

Wie die Hinfahrt, so vollzog sich auch die Heimkehr der Hexen auf verschiedene Weise. Die einen derselben konnten sich überhaupt nicht erklären, wie sie wieder nach Hause gekommen seien⁵⁾, während andere sich dazu der gleichen Mittel bedient haben wollten, wie zur Ausfahrt. Gewöhnlich gestanden die Angeklagten,

¹⁾ Nr. 7 und 3.

²⁾ Nr. 1 und 2.

³⁾ Nr. 3, 4, 17, 19, 23.

⁴⁾ Nr. 10, 12, 17, 24.

⁵⁾ Nr. 2 und 7.

nicht nur einmal, sondern oft den Hexentanz besucht zu haben.

Einmischungen der Kirche auf Gang und Verlauf der appenzellischen Hexenprozesse können wir nicht erkennen; in der Natur der Sache aber lag, dass bei denselben religiöse Momente hervortraten. Viele Hexen brachten in ihrer Zerknirschung heraus, dass sie deshalb in ihre Sünden geraten seien, weil sie nicht aus voller Inbrunst des Herzens Gott um seinen gnädigen Schutz angefleht haben, er möchte sie vor den Versuchungen des Teufels bewahren; daher habe dieser Macht über sie gewonnen und sie zu immer schändlicheren Taten verführt¹⁾. Nicht selten verbanden sie mit solchen Aussagen den Ausdruck tiefer Reue²⁾ und lieferten sich als warnende Beispiele für die Mitmenschen dem Arm der Gerechtigkeit aus. Grett Bronery z. B. ermahnte vor ihrem Tode alle Väter und Mütter eindringlich, ihre Kinder wohl zu segnen und ihnen Gottesfurcht beizubringen, damit sie nicht auch in so grosses Elend gerieten, wie sie. Den „ewig gütigen und barmherzigen“ Gott flehte sie an, die Kinder in seinem gnädigen Schirm zu erhalten und jederzeit vor Schande und Sünde zu bewahren³⁾.

Wollen wir zusammenfassend die in den appenzellischen Hexenprozessen zu Tage tretenden Vorstellungen auf Grund der Bekenntnisse beurteilen und mit den anderswo zur selben Zeit verbreiteten Anschauungen vergleichen, so erscheinen sie uns ziemlich einförmig. Dabei muss aber auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden: Die Vorstellungen waren jedenfalls doch mannigfaltiger, als nach den überlieferten Geständnissen allein zu schliessen

¹⁾ Nr. 4, 5, 8, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 24.

²⁾ Nr. 4, 5, 8, 16, 17, 18, 19, 24.

³⁾ Nr. 8.

ist. Die Gleichförmigkeit der Aussagen kommt zum Teil davon her, dass bei den Untersuchungen gewöhnlich schablonenhaft die gleichen Fragen gestellt wurden, auf welche dann an der Marter die erwünschten Antworten erfolgen mussten. Damit die Oeffentlichkeit glaubte, die Hexen hätten ihre Geständnisse ohne Zwang abgelegt, liess man in der Regel das mit der Folter erpresste Bekenntnis noch einmal „freiwillig“ hersagen¹⁾. Das war für die Examinatoren ein angenehmes Mittel, um allfälligen eigenen Gewissensregungen zuvorzukommen; dabei übersah man gerne, dass nur die Furcht vor erneuter Tortur die „gütigen“ Geständnisse verursachte.

Geht man den tatsächlichen Grundlagen nach, die eine Frau in den Ruf einer Hexe bringen und den Hexenwahn überhaupt so lebenskräftig machen konnten, so lassen sich dieselben einmal in den religiösen Anschauungen, vor allem in den Vorstellungen von der Macht des Teufels finden. Daneben hat auch die mangelhafte Entwicklung der Naturwissenschaften und der Medizin viel zur Erhaltung des Zauberglaubens beigetragen. Aerzte, die sich eine Krankheit auf natürliche Weise nicht erklären konnten, gaben oft das Gutachten ab, dieselbe sei auf Hexerei zurückzuführen.

Ausser Krankeiten derer, die sich durch Hexen geschädigt hielten, halfen auch krankhafte Zustände verdächtiger Personen den Hexenwahn nähren. In manchen Fällen muss man auf Geisteskrankheit der Angeklagten schliessen²⁾. In wie enger Beziehung überhaupt Volks-

¹⁾ Vgl. Anweisung des Hexenhammers III, 88: „Wenn sie (die Hexe) infolge der Folterungen gesteht, dann werde sie nach einem anderen Orte geführt, damit (der Richter) von neuem ihr Geständnis vernehme und (wisse), dass er es nicht nur mittels der Macht der Folterungen vernommen habe.“ Ferner Carolina, Art. 58.

²⁾ z. B. Maria Matzenaweri, 1682, Appenzell I. Rh.; Knäblein von 1691, Anhang I, Nr. 2; Grett Bronery, Anhang II, Nr. 8.

glaube und Geisteskrankheit zu einander stehen, hat neulich Dr. H. Rorschach, Sekundärarzt der Heil- und Pflegeanstalt Herisau, nachzuweisen versucht¹⁾.

Auf Hysterie deutet die Aussage der Barbel Rüschin hin, die angab, nach ihrer Verheiratung keinen Verkehr mehr mit dem Bösen gepflegt zu haben; bevor sie Mutter geworden sei, habe sie etwa vierzehn Jahre lang vor dem Teufel wenig Ruhe gehabt²⁾.

Eine bedeutende Ursache, die einen Menschen in Verruf zu bringen mithalf, lag sicherlich neben der geistigen Armut in seiner äussern Not. Grösstenteils gehörten die Hexen zu den ärmsten Kreisen der Bevölkerung. Besonders leicht gerieten landesfremde, herumziehende und bettelnde Personen in den Verdacht der Hexerei³⁾. Manche Fälle zeigen, wie solche Leute in ihrer Bedrängnis zu stehlen begannen, ein liederliches Leben führten und sich schliesslich noch an den Teufel um Hilfe wandten, der ihnen auch regelmässig solche versprach.

¹⁾ 39. Bericht der Kommission des Appenzellischen Hülfsvereins für Geisteskranke, Trinker und Epileptische. Gais 1918.

²⁾ Nr. 1.

³⁾ In den Malefizbüchern wurde gewöhnlich besonders hervorgehoben, wenn eine Hexe nicht appenzellischer Herkunft war. Elf, also fast die Hälfte der in Ausserrhoden getöteten Hexen, waren Landesfremde: Nr. 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19.

Anhang.

I. Hexengeständnisse aus Appenzell Innerrhoden.

1. Jörg Bäntziger von Oberegg.

Dieser wurde am 1. 4. und 7. Juni 1674, also dreimal „güttig“ verhört, jedoch ohne befriedigenden Erfolg. Daher griff man zur Folter. Während er am 9. trotz Marter und Pein nichts gestand, machte er am 10. Juni „nach langem ermahnen und züesprechen,“ tatsächlich aber wohl, weil er die Schmerzen nicht länger ertragen konnte, folgende Aussagen, Bekenntnis genannt¹⁾:

Erstlich hat er güettig²⁾ gesagt, das er wenig gefaillt unnd sige der teüffell in einem schwartzen klaidt in dem Rappen-Tobell³⁾ zue ihme kommen, demme habe er versprochen zue dienen, Gott unnd Maria unnd alle heillige verleügnet.

2. habe er ihme hernach gelß salb gegeben unnd an seine finger thuen unnd habe daß maitle im heüßli⁴⁾ stupffen müeßen.

, 3. Am anderen tag seye er widerumb in daß Rappentobell gegangen unnd sige der teüffell in einer weibsgestallt in einem schwartzen klaidt mit einem wyssen brüchli⁵⁾ widerumb zue ihme komen, mit wellcher er sich gleich verliebet unnd fleischlich vermischt, unnd habe ihme versprochen, er müeße sein buoll sein, sige ohngefahr 6 jahr seit.

4. hatt er bekrentt, das er zue Bernegg Bäschliß, dem schwartzen, ein rooss angestrickhen⁶⁾, könne aber nit sagen, ob eß verdorben.

5. hatt er bekrentt, das ihme sein buoll einen schwartzen steckhen gegeben, damit deme habe er könen wetter machen unnd auf die täntz rithen.

1) Kundschaftsbuch über verdachte argwönischen personen. 1663—1677. Archiv v. I. Rh. in Appenzell.

2) freiwillig.

3) Vermutlich in der Nähe der Burgruine Rappenstein im Bezirk Tablat, Kt. St. Gallen. Geogr. Lexikon der Schweiz IV, 86.

4) Häuschen oder Abort. Vgl. Schw. Idiotikon II, 1703.

5) Brustlätz. Vgl. Schw. Idiotikon V, 384.

6) angestrichen.

6. habe er Jörliß im Sonder¹⁾ einen schaf verderbt.
7. hatt behkendt, er habe Anna Lauobacheren die strickh uff die beynn geworffen lauth der kundtschafft unnd habs ihme aber der buoll angestrickhen.
8. hatt er auch behkent, daß er der fuchs gewessen unnd sige voréberen²⁾, gantzen lauth kundtschafft.
9. hatt er behkent, daß er in Rüediß hauß die stubba volla müss machen wollen.
10. hatt er behkendt, daß er S. h.³⁾ mit zweyen küehen ohnchristlich gehandlet.
11. hatt er behkent, daß er sich mit seinem buollen noch einmahl verliebet.
12. hatt er behkent, daß der teüffell ihme bluott gelassen unnd darmit ihme ingeschryben.

* * *

Item den 11 tag juni 1674 ist Jörg Bäntziger weiter examiniert worden:

Erstlich hatt er nichtß weiterß behennen wollen, allß daß er auch gesagt, die muetter habe ihme gesagt, sy seye auch uffn berg gerithen.

Item habe seye vor ohngefohr 4 johren an ihme gefraget, ob er keinen buollen, da habe er gesagt ja. Überdiß habe seye ihme weiter gefraget, ob er sich mit dem buolla verbunden, da habe er auch gesagt ja, deßgleich die muetter auch gesagt habe.

Item hatt er gesagt, das die muetter auch seines fadenß⁴⁾ seye, dan sy habe gesagt, dan sy habe vor ohngefahr 4 johren gesagt, sy könne auch hägell machen unnd küeh verderben.

Unnd weill aber die muetter hernach uf sollche behanttnuß ihme vor die augen gestellt unnd in gegentheill verhören wollen, hatt er die über die muetter außgegossene reeden widerumb alleß gelaünet, unnd daß er iro zue kurtz, gwalt unnd ohnrecht gethon; anredt gewessen, waß dan seine selbst eygne behanttnuß belangendt, ist er, wie ob verschryben, bestanden in glicher substanz.

¹⁾ Ortsnamen, 23 mal in Appenzell vorkommend. Vgl. Geogr. Lexikon der Schweiz V, 633. Hier ist wohl an den „Sonder“ in der Gemeinde Oberegg, Appenzell I. Rh., zu denken.

²⁾ vorbei gegangen.

³⁾ Salvo honore.

⁴⁾ seinesgleichen.

2. Jacob Laimer Ögsters Michla dochters knäble.

Examinationsprotokoll 1676—1703¹⁾.

(Kundschaft-Buech).

Uff heüt den 30 tag may a. 1691 ist Jacob Laimer Ögsters Michle dochters knäble, die wilen von ihm außgegeben worden, ob sollte es mit etwaß zauberey oder häxerei behafftet sein, uff oberkeitlicher zue handt bringung, durch hr. landtaman Joh. Conr. Geiger [und andere Herren] obgemelter uhrsach examiniert worden, und erstlich hat er guetwillig bekentt, daß vor ohngefohr vor einem johr im Schwabenlandt in der nacht ein grauer man mit einer grünen kapen und einem grünen rockh zue ihm kommen und habe an ihm gefraget, wenn er ein wunden in die handt howen soll, doch er sage ihm selbst, doch er habe ihm ein wunden in die handt zwüschen dem thaumen und dem ersten finger gehowen und habe sein bluet heraus gelassen, und doch er habe ihm sein händtle auch genommen und ihm auch in gleicher maassen eine wundt ohne schmertzen in die handt gehowen und auch bluet herauß gelassen, und habe sein blueth mit dem seinen vermist; der man habe darnach ein häffele gehabt und ein steckhen, und er habe müessen uff daß häffele ston und er sige uff den steckhen gesessen und haben können darauff in die stöhl²⁾ reithen und habe wollen die küeh verderben, und der man habs aber nit können, aber dem man, wo er gewessen, habe er ein kälble verderbt, auch ein blassets küeheli an dem buech angestrichen, aber der man habs widerumb besser machen können.

Item es sige mit dem theüffell zwar uff dem häffele und der man uff dem steckhen uff den häxentantz gerithen, sige wib und man und andere knaben vorhanden gsin, haben dantzet, aber er habe aber nur ligen müessen, und die bueben haben pfeiffet, habe auch zue essen gehabt, allein kein wein und kein saltz gehabt, worüber er gefraget worden, wo er vermerckht, daß kein saltz vorhanden gsin, doch er hat geandtwurhet, wie sie es den täag³⁾ gemachet.

Item habe auch, wan er, der man, im häffele gerüert und den steckhen angesalbet, habe er können müß und katzen machen, habs auch selbst können machen, wans der man vorhero gemachet und sige auch uff dem häffele mit dem man durch das kemmi und über landt gerithen, der man habe ihm gelt geben und habe gesaget, er müesse ihm dienen, worüber er gesagt ja, und aber habe morgensdeß kein gelt mehr gehabt.

1) Archiv v. Innerrhoden in Appenzell.

2) Ställe.

3) Teig.

Uff heüt den 31 tag may 1691 ist vorgeschribenes buebli durch herren statthalter Ulrich Sauter [und andere] widerumb befraget und examiniert worden, welcher vast gleichförmig uff und abgeredt wie gestern, doch ehendter darob gsin, als wan er die sach nicht gewüss wüsße, oder ob es ihm traumbt.

II. Hexengeständnisse aus Appenzell Ausserrhoden.

1. Barbel Rüschin.

Malefizbuch 1597—1625.

Seite 20—23.

1601, den 12 tag aprelen Barbel Rüschen von Urneschen vergicht und rechtstag gsin :

Erstlichen hab iro läder¹⁾ der böß geist in sin gen, da sy noch jung gsin und villicher sich nit baß gsegnet undbettet, im Nüret²⁾, da sy uß der spiny³⁾ gangen, verhaißen gaug zu geben, wenn sy inn lass haim füren. Das hab sy im verhaißen, sy wyss aber nüt, ob er jung oder alt gsin sige, doch sobald sy erwachet, sy niemandts by ir gsin.

Glich darnach, zum anderen, sy er wider zu ir konn und iro ein rutten oder lobast⁴⁾ in die hand gen und sy heißen mängerley thier nach jagen, mit seltzamen farben; das hab sy auch thun. Unnd mit den selben thieren syendts in ein grusam thobel konn, sy wyss aber nit wohin.

Uff ein zydt sy er einmal zu ir kommen, in einer wäd⁵⁾, gena[m]pt Uff der Nasen⁶⁾, da hab sy geberet⁷⁾, da hab er iro gholffen und domalen sy by einem grossen stock gar übel geplaget, vil wies dan sunst nie. Und da sy „Jesus!“ gschruwen wie vor etlich mal mer, wenn sy „Jeßus!“ gschruwen, sye er verschwundenn. Doch wie sy haim kommen, sye sy gar müd gsin, und sy übel ghungeret.

Me in Uly Kollers wäd uff der Egg sy er wider zu ir kommen, aber domalen nit mit ir verricht, den es syend vil kind by ir gsin, daruff der böß gsait, er wöl das vech in thun, sy habe aber das selbig nit gsechen.

1) leider.

2) In der Gemeinde Urnäsch.

3) Aehnliche Bedeutung wie Chilt, Zusammensein von Liebenden zur Nachtzeit; vgl. Schw. Idiotikon III, 242 f.

4) Laubast, Zweig.

5) Weide.

6) In der Pfarrei Gonten, App. I. Rh.

7) Beeren gesammelt.

Ittem einmal sy er nachts in ires vatters huß zu ir kommen und zu einem loch ingluget und zu ir gsait, ob sy hinnacht mit ime zur spine well. Da hab sy gsait ney, sy well hinnacht deß abends (wils Gott) daheim sin. Da sy er, wie sy im nach gluget, gegen dem bronnen, da sy offt wasser ghollet, und dem thobel zu glouffenn, mit langen schritten, und uf dem hopt hörner, unnd wellfüß¹) ghan.

Ittem er sy offt und dick zu ir kommen, doch nur mertails, wenn sy allein gsin.

Ein mal hat sy vermeint, er sy das hübschischt mensch uf erterich, wenn sy im aber die wüsten füß gsechen unnd „Jesus!“ gschruwen, sy er verschwunden.

Er hab ir ouch offt und dick verhaißen gnug zu geben, wenn sy thun well, was er sy heiß, und etlich mal, daß sy vermeint, gelt in denn bußen gstossen, sy aber allweg nüt gsin, sonder nur schum und sy nüt gutts, doch hab sy im nie verheißen, sin zu sin in keinen weg.

Er sy ouch offter malen zu ir kommen in villerley thieren gstalt; mer teil aber in schaffs gstalt, denzumol hab sy wol gsechen, daß er nit ein rechter mensch gsin.

Sy hat ouch bekendt, für daß sy ein man überkommen, hab sy nüt bößes mit im verricht, daß sy vermeint, er möcht sy aber wol, wie vor, betrogen han, sunst hab sy wenig ruw vor im ghan, ehe sy kinder überkommen, dan er sy ongfar 14 jar geplaget, sonners wenn sy nit thun, was er sy gheißen; er hab sy oft mal wit gfürt, daß sy vermeint, wiß aber nit wohin, doch sy sy almal wider daheim gsin, müed und übel ghungeret; er hab ouch zu ir gsait, wie er heiß, sy wiß aber nomen²) me, wie er gheißen hab.

Uff ein zytt sye er zu ir kommen und ir ein hand voll strow gebenn, und sy heißen, uf ein gut säyen, sy wyss aber nit uf welliches gut, und verheißen, ir gnug zu geben. Und do sy das selbig verricht, hab jeder man gsait, es sy ein groß hagel gsin, doch hab das wetter iro nüt gschadet.

Sy hat ouch bekendt, wen sy mit den lüthen kibet, hab sy Gott bettenn, daß er sy mit allem übel straf, wie sy gstrafft sye, doch sy ir nüt zu wüssen, daß sy sunst kein materi³) brucht.

Ittem ein mal sy er wit hinen in einer alp zu ir konn, da hab er uß ainem bach truncken und sy ouch heißen trincken unnd iro gen, sy aber weder gut noch böß gsin. Da sy ein groß wasser kommen, daß es deckt brugen gnond und vil güter gschendt.

1) Klumpfüsse.

2) nicht mehr.

3) Material = Mittel.

Ein mal hab sy uf Barenegg¹⁾ zur stubeten²⁾ wellen, aber nie
gär uffy konn, sonder by im im tobel bliben, den er gsait, sy soll
mit im ryttenn und vermeint, er hab ein hübsch wyß ross, da sy
es ein bock gsin.

Ein mal sye sy an ainem orth gsin, da vil wiber mit jubelieren
gsin, sy hab aber niemandt kendt, und hab ir niemandts kain
achtung³⁾ ghann.

Ein mal, im Buckart, sye er zu ir konn, da sy ouch geberet,
da hab er gsait, ob er ir helffen woll und mit hin gholfen, und ir
näbes⁴⁾ in die hand genn, sy wiß aber nit was.

Morndeß sy er wider zu ir kommen und ir wider neibes in die
hand gen und gsait, sy soll es da nider leggen, so werd das vech
und die ross sterben; sy wyß aber nit, ob sy gstorben syend oder nit.

Ein mal sy er zu ir kommen unnd sy angsprochen, sy soll mit
im gen byren uf leßen, aber sy hab da selbs weder byren noch böm
gesechen. Dozumal hab er ir aber etwas in die hand geben, sy soll
es in die brach säyen, daruff ein groß wetter kommen, das alles
verschlagen am Mettenberg⁵⁾ und Tüffenberg⁶⁾.

Sy aber hat ouch bekendt, er sy so offt und vil zu ir kommen
und sy betrogen, daß sy es nit als erzellen könne.

2. Barbel Gschwendin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 24.

1601, den 9 tag höwet. Barbel Gschwendina vergicht, genna[m]pt
Schans Barbel.

Erstlich sy der böß gaist ongfar 13 oder 14 jaren nachts in
gstalt eines hüpschen jungen knaben zu ir in ir stuben, da sy allain
gsin, kommen unnd die werch uf dem banck mit ir verricht⁷⁾, da
hab sy vermerckt, daß er nit ein rechter man sye und „Jesus!“
gschruwen, in dem er verschwunden. Glich darnach da hab sy ime
und sinem gsind müsen verhaißen, inn irem huß bußen und brassen⁸⁾
lonn, wie sy dan zu vor offt ongehür in irem huß gehört habe.
Der habt geheißen Beltzybub, der aller böst. Darnach sye er mit

1) bei Hemberg, Kt. St. Gallen.

2) Zur Spinnstube, zum Abendsitz gehen; vgl. Schw. Idiotikon III, 242 f.

3) keine Beachtung geschenkt.

4) etwas.

5) In der Gemeinde Schönengrund, App. A. Rh.

6) In der Gemeinde Schönengrund, App. A. Rh.

7) Unzucht mit ihr getrieben.

8) schlemmen, saufen; siehe Schw. Idiotikon IV, 1745.

sinem gsind offt mallen konn und puset und brasset, und sy allwegg mit inen, doch hab sy niemandt kendt.

Me hab sy kurtz verschiner zit¹⁾ mit etlichen mer umb das bronnenbett uff Gais tantzet, hab aber auch niemandt kendt und hab das saiten spil für ein gigen ghan, wyss aber nit, wie sy haim kommen sy.

Me hab ir der böß gaist drümal, das sy vermeint höwblumen gsin, in die lengen hand gen. Das hab sy zway mal vor irem schopf in deß tüffels namen hin gworffen, daruff allwegg ein regen kommen und darunder ghaglet, und das ein mal hab sy es dem man in des tüffels nammen uf die decky gworffen, ongfar 13 jaren, daruf er elend worden, und im offt alles übels gwünscht.

Me sye sy mit anderen mehr zway mal zu Altstetten uff der Braiten gsin, tantzet und auch niemandt kendt, wyss aber nit, wie sy allwegen haim kommen sye.

Dise ist mit dem schwert und für hingricht worden.

3. Barbel Gräfin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 48—53.

Anno 1603, am 16 tag mayen, ist Barbel Gräfin laider in miner herren gfangenschafft kommen, alda sy an der marter bekendt hat dise nachvollgende missethaten :

Erstlich hat sy bekendt, wie sy ongfar 20 jaren an ainem frytag znacht in Maitla Hansen huß wellen gelt tragen unnd schmaltz holen, und wie sy ob irem huß unnd der Müly zum gatter kommen, sye ein gsell alda gsessen ob der straß bim gatter uff der würtz, in gelben lederhoßen, daß sy gmeint, den sy angsprochen. Der hab sy nider zeren wellen, doch sye sy für sich gangen und er auch mit iro, aber nüt sonders mit im gschwäzt. Und do sy an das eggly nach zu Maitla Hansen huß kommen, sye er vor ir gsin und sy in Maitla Hansen huß gangen, hab in aber verloren, daß er bald verschwunden sye. Doch so sy haim gangen, hab sy nüt mer gsechen, hab aber do wol gedacht, es sy der böß gaist gsin.

Glich darnach, ongfar 14 tag, sye sy an ainem sambstag znacht in der mülly, in dem aber ainer zu ir in die mülly kommen, daß sy ernstlich vermaint, es sy ir man, unnd mit dem liecht zündt. Da hab sy wol gsechen, daß es nit ir man gsin, und sye da neichsten²⁾ in die stuben gangen und hab ein mal vermeint, er gang mit ir,

1) Vor kurz verwichner Zeit.

2) gleich darauf.

und do sy in die stuben kommen, hab sy zum fenster uß gluget, ob ir man köm, do sye er nebet ir uff dem banck gsessen. Da hab sy gsait: „ay, behüt mich Gott“, unnd sye glich nüt mer da gsin.

Über ain zit sye der böß gaist aber¹⁾ zu ir kommen, an ainem abendt spatt, do sy bim liecht gspunen, sye er zu ir nider gsessen zur kunchlen, und sy ally bösy an kommen unnd zu ir gsait, sy soll alle böse thun, sy soll nommen mer betten unnd die kind auch nit mer haisen betten, auch domallen erstlich iren schantlichen bösen muttwyllen mit im verricht mit by lag²⁾.

Zum fierten sye er, der böß gaist, zu ir kommen und iro ain steckly gen und sy haissen, ire kind, ander lüt und vech damit schlonn³⁾. Das hab sy nun gethun und erstlich uff ein zit ir kind, das Hansely gheisen, damit geschlagen. Do sye angäntz kranck worden und glich daruff gstorben unnd zum warzeichen die schnat-teren⁴⁾ mit ime under die erden getragen.

Uff ain zit sye er aber zu ir kommen und ir gelt gen unnd iro verhaisen gnug gelt gen. Do hab sy das gelt in das gläsly in das hüsl⁵⁾ glait, glich hab sy das gelt wellen wider daruß nen, da seye nüt mer da gsin.

Ain mal sye er wider zu ir kommen und ir ein büchsly mit salb gen unnd ein kleins lädly⁶⁾ und an ir gfraget, ob sy kein lüth on ains wysse, daß sy im es sägen kön.

Uff ain zit sy er zu iro kommen, nachts, in irem huß im Tobel⁷⁾. Da hab sy nit thun wellen, was er sy ghaißen, da hab er sy gschlagen an das bain, ain blawen masen⁸⁾, den sy nach ghan.

Ain mal, do sy im herbst globet⁹⁾ hat, ob irem huß im wald, do sye er zu ir kommen, vor mitag ongfar 9 ur, unnd hab iro ainen bock gebracht, uf den sy gsessen und durch den wald griten gegen dem Strick¹⁰⁾ zu, sye auch do malen zu Galluße Uelly konn. Der hab gsait zu ir, wie ruschet da her, doch hab sy den bock nit by iro ghan.

1) abermals.

2) den Beischlaf vollbracht.

3) schlagen.

4) Schramme, Wundenmal.

5) Behältnis für kleinere Hausräte; oft verkürzt statt Buffet-, bzw. Kopf-Hüsli; siehe Schw. Idiotikon II, 1703.

6) kleine Lade.

7) Jedenfalls in der Gemeinde Trogen.

8) Flecken.

9) Laub gesammelt.

10) In der Gemeinde Oberegg, App. I. Rh. Daneben noch etwa 60 mal in der Ostschweiz auftretender Ortsnamen. Geogr. Lexikon V, 715 f.

Sunst sye der böß gaist offt by iro gsin und sy nüt den alles böses geheisen.

Ongfar vor 12 jaren sye Linhartens Hans mit dem vech für iro mülle hin gfaren, da sy gluget, und sy ain kälbly by ir her gangen. Das hab sy mit dem steckly gschlagen, das sy glich daruff ab gangen.

Glich darnach hab sy Uolly Ower sel. so ir neichster nachpur gsin, ain galtling¹⁾ damit gschlagen, das sy auch glich ab gangen und verdorben.

Ongfar 5 oder 6 jaren hab sy dem becken ein gaiß, so in irem garten gsin, und der buob, so inen ghüt sött han, in ir stuben gsin, damit geschlagen, wie er by sinem brüder damalen zu huß gsin am müllweg. Die sy auch gstorben unnd ab gangen.

Me hab sy Maitla Hansen ain hübsch kälbly damit gschlagen, das im auch abgangen und verdorben, glich angäntz.

Vor etlich jaren sye sy nach miter nacht uf der Braiten nebet Altstetten by anderen bössen wiberen mer uf dem tantzblatz gsin, truncken und gessen, und sy vil volck alda gsin.

Uff ain zit sye sy wider an disem orth gsin, sye aber domalen nit so vil volck gsin.

Nit lang darnach sye sy wider an gemeltem orth gsin, da aber vil volck alda gsin und iren bößen muttwyllen getryben.

Ain mal sye sy in Gonten gsin uf dem selben blätzly hinder dem kapely, auch neichtlicher wiß, da sy aber mit anderen wiberen iren bößenn muttwyllen getryben und gebrucht.

Lestlich, ongfar 5 wuchen vor jetz verschiner²⁾ wienacht, sye sy aber malen uf der Braiten by Altstetten gsin, by vilen wiberen, daß sy vermeint hat, unnd iren bößen muttwyllen gethrybenn mit bößen gaisteren wie allmall. Doch hab sy an keinem orth gantz niemandt kendt, wer sy gsin unnd von wanen har sy gsin, dan ainy, die sy angeben und zu Appenzell in der gfangenschaft sye.

Vor etlich jaren, mög nit grad wyssen, wie lang das sye, doch ongfar 6 jar, hab sy helffen mit anderen bößen wiberen ain wetter machen durch die Mendly³⁾, do sy uf der Braiten by anderen bößen gsin.

Me hab sy aber uf ein zit ein wetter helfen machen, über den Buchberg⁴⁾ und Engenhüten⁵⁾ gangen.

1) Rind.

2) vergangener, verwichner.

3) In der Pfarrei Appenzell, an der Strasse zwischen Gais und Appenzell.

4) In der Gemeinde Hundwil, App. A. Rh.

5) Ortschaft mit einer Kapelle in der Rhode Rickenbach, Pfarrei Appenzell.

Ongfar 4 jaren hab sy aber ein wetter mit anderenn bößen wiber helffen machen, in Urneischen über den Ham.

Das letst wetter hab sy aber helffen machen, das sy über Lämenstäg¹⁾ her gangen, unnd habend ally schaden gethun, wie sy dan der böß gaist ghaisen haby, der offt und dick zu ir kommen und iro wenig ruw gelassen.

4. Andly Hartmainin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 55—57.

Andly Hartmainin ist anno 1603, den 26 tag mey, laider in miner herren und oberen gfangenschafft kommen, umb irer bößen missehatt wyllen, die sy dan an der marter und one pin und marter bekendt hat und hernach volgt:

Erstlich hat sy bekendt, wie daß ongfar 3 jaren ir mutter ann ainem morgen sy übel gschlagen, darzu gar übel geschworen und sy uß grimigem zorn dem bösen gaist gwünscht, in wellichem laider die stund nit besser gsin, sich auch nit baß gesegnet und Gott, den allmeichtigen, uß grund ires hertzens angrüfft und ernstlich pettet, wie aber ain jedes Cristenmentsch mit großem yffer unnd andacht thun sölt, dardurch sy in sölliche böße sünd unnd laster gfallen ist, wie laider volgen wirt, das billich allen Cristenmentschen, jung und alten, ain grossy warnung sol sin. Dan erstlich uff gemelten tag sy der böß gäst²⁾ zu ir kommen, in gestalt eines jungen knaben, mit dem sy angäntz uf iro die hinder kamer gangen im Tobel³⁾, do sy nach in der mülly dahaimet gsin. Der hab iro verheisen gnug ze geben, wann sy Gott verlögnen welle und sinen willen thun, dan ir muter hab es och thun, in dem sy es verheißen, und iro die lingen hand gepotten und iren schantlichen muttwyllen mit im verricht.

Darnach in 8 tagen sye der böß gaist abermalen zu ir kommen in die stuben, tags zit, do ir muter zur stubete gsin und der vatter mel uf Gaiß gfürt, und iro ein bemsch⁴⁾ (das sy vermaint gsin) gen, sy aber kott gsin, da er aber mallen sy nüt den bösses ghaisen, und sol nit betten, und wider sinen schantlichen muttwyllen getrieben.

Zum dritten mal sy er aber in 14 tagen zu ir konn, wie sy nachts von Maitla Hanßen huß von der spine haim gangen, mit iro gredt

¹⁾ Laimenstaig, Gegend in der Rhode Schlatt, Pfarrei Haslen, App. I. Rh.

²⁾ Geist.

³⁾ Jedenfalls das „Tobel“ in der Gemeinde Trogen.

⁴⁾ eine Münze, ursprünglich eine „böhmische“.

und iro domalen ein heßly steckly¹⁾ und ein büchslly mit salb geben,
und sy haisen, lüth und vech damit schlonn, das sy nun gethun.

Erstlich hab sy dem Koller in der Wanne²⁾ ein gais damit
geschlagen, die sy erlammet.

Me hab sy ein mal in Rietly³⁾ mel getragen und do sy wider
haim gangen, sye sy durch Bernhardt Haimen gut im Zung⁴⁾ gangen,
da syend etli he schaff gestanden, in dem sy ains mit dem steckly
geschlagen, das sy indert dry tagen abgangen und gstorben.

Me hab sy Hanß Klarer zu Hundwyll ain kälbly damit gschlagen,
das auch angäntz abgangen und verdorben.

Me hab sy dem Salommon Theiler ein kuo damit geschlagen,
die sy auch glich abgangen.

Uff ain zit sye der böß gaist aber malen zu iren kommen und
iro ein bock gebracht, uf den sy gsessen und gen Altstetten uf die
Breiten an den tantzblatz gfaren, da vil wiber und gspenst gesin.

Glich darnach sye sy aber malen uf gemelten tantzblatz gfaren.

Ain mal sye sy aber mit der schwartzen pettelfrowen gfaren
uff ein tantzblatz zu Hundwyll uff das Horn, wie dan gemelte petel-
frow anzeigen hab, so zu Appenzell gricht worden.

Ittem 2 mal sye sy uf den Buchberg⁵⁾, uf den tantzblatz gfaren.

Und zum letsten mal in Pottersalp⁶⁾, da allweg vil wiber und
böß gespenst gesin, mit spillüt und saitenspil, mit tantzen, hopen⁷⁾,
trincken und essen, mit grossem übermut und onkeüscher gailhait,
die sy alsampt getrieben, doch hab sy gantz niemandt kendt, dan
nun obgedachte pettelfrowen, die wol 3 oder 4 mal by ir gsin.

Item dise ist mit dem schwert und für hin gricht worden, an
obgemeltem tag.

5. Hiltbrand Gibstain.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 67—69.

Hiltbrand Gibstain von Münster uß dem Waliserland ist anno
1603, den 26 tag may, in miner heren und oberen gfangenschafft
kommen umb siner bösen schandtlichen myssethaten willen, so er

1) Hase.nusstecklein.

2) In der Rhode Hirschberg, Pfarrei Oberegg, App. I. Rh.

3) Riedle, in der Gemeinde Gais, App. A. Rh.

4) Gemeinde Gais, App. A. Rh.

5) In der Gemeinde Hundwil, App. A. Rh.

6) In der Gemeinde Schwendi, App. I. Rh. Grösste Alpweide des Kantons
Geogr. Lexikon IV. 21.

7) hüpfen.

begangen und an der marter, wie auch one derselbigen, bekendt und hernach volgen wirt:

[Zuerst werden verschiedene Diebstähle angeführt, die sich auf Brot, Mehl, Eier, Käse, Tiere und Geld beziehen. Dann aber heisst es auf Seite 68:]

Wytter hat er bekendt, daß er uß ingebung des bösen gaists, uß söllicher ursach, daß er Gott, den allmaichtigen, vilicht nit uß grund sines hertzen angrüfft, wie aber ein iedes Kristenmentsch billich thun sölt, der dan uf ein zit zu im komen und in alles böses und übels gehaisen. Hab im auch ein steckly und büchsly mit salb gen und in haisen, lüt und vech mit schlön, das er nun gethun.

Erstlich hab er ongfar 12 oder mer jaren sinem vater ein grawy kalben darmit geschlagen. Die sye glich daruf abgangen und verdorben.

Me hab er im Sibenthal¹⁾ ein khuo gelempft, von wegen, daß in der knecht balget, warum er nit werche und so starch sye, hab im aber schmaltz zum almusen gen²⁾.

Me hab er in sinem hämet³⁾ ein kalben mit dem steckly geschlagen. Die sye auch abgangen und verdorben.

Me hab er aber uß ingebung des bösen gaists, wie er dan läder vil böser anfechtungen alwegen ghan habi, ongfar 13 jaren zu Walis in sinem hämet das oncristenlich werch uß der cristenhait mit einer roten khuo verbracht.

Me hab er abermal im Bernpiet zu Wißman uf der alp Seeburg⁴⁾ das oncristenlich werch mit einer khuo verbracht.

Me hab er ongfar 13 jaren ein böses weter helfen machen in Waliserland.

Me hab er nach ein böses weter helfen machen in Bernpiet, das auch nit one schaden abgangen ist.

6. Lisa Bischoffin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 71—73.

Lisa Bischoffin ist anno 1603, den 2 tag herpst, läder in miner herren und oberen gfangenschafft kommen, alda sy an der marter, och one marter, bekendt hat dise missethaten:

1) Simmental.

2) Eine gehörige Antwort gegeben. Eine „geschmalzene Antwort“ kann eine „Tracht Prügel“ bedeuten.

3) Die Heimat = das Gut.

4) Eine Alp im Simmental.

Erstlich hat sy bekendt, wie daß ongfar 7 jaren der böß gaist zu iro kumen in irem huß im schopf, in gstalt eines jungen mans, mit grüner beklaidung, und grüni federen uf sim hut, und sy ange-sprochen, ob sy sin welle sin und thun, was er sy haiß, er well ir gnug geben und well sy nit verlassen. Darüber hab sy gsait ja und im daruf die linken hand gepotten. Er hab auch gsait, sy sol sich Gott verlognen, und sinen willen mit im verbracht. Und hieß sin nam Ently.

Darnach über 8 oder 14 tage sye er wider zu ir kumen und hab iren ein häfely mit grünem salb bracht und ein wiß heslis steckly¹⁾ darmit gen und zu ir gsait, sy soll rosß und vech darmit verderben. Das hab sy thun.

Erstlich by 4 jaren hab sy Hansen in der Rüty²⁾ ein kalb mit der hand geschlagen, daran sy das salb gehept. Das sy angäntz abgangen.

Glich darnach hab sy im Ober ein kuo mit der hand geschlagen in des bösen namen, und das salb daran gehept. Die sy ouch verdorben.

Ittem uf ein zit sye sy von Sant Gallen haim gangen, und in des Hüslers waid bim bach sye sin die bruw³⁾ stut gangen, in dem sy das salb in die hand gnomen und uß dem bach dem rosß wasser an die brust gesprützt. Und darnach dem roß mit der hand in des bösen gaists namen über den ruggen gfaren. Das hab der Hüsler selbs gsechen. Das sy glich daruf abgangen.

Me sye sy ein mal uf einem stecken, den sy mit dem salb gsalbet, in das Wat⁴⁾ genna[m]pt, in des tüffels namen gfaren. Da sy ein dantz gsin.

Me hab sy ein mal uf ein zit ein hagel in einem hafen gsotten, darin sy das salb gethun und iren bruntzel, und das umbkert in des tüffels namen, daruß ein grossen hagel und wasser gfolget. Das hab sy so oft und tick gebrucht, daß sy der zal nit wisse.

Me hat sy bekendt, wie daß sy vor etwas zit und jaren gen Schwitz wellen und in das Äschenholtz⁵⁾ kumen, sye der böß gaist zu ir kumen und sinen unkeüschen vermainten mutwillen mit iro verrichten, das sy aber nit thun wöllen. Dermaßen er sy domalen

1) Haselnusstecklein.

2) Es gibt eine „Rüty“ in den Gemeinden Waldstatt, Herisau, Speicher, Teufen.

3) braun.

4) In der Gemeinde Reute, App. A. Rh.

5) Aeschen, Weiler in der Gemeinde Hundwil, App. A. Rh.

gar hefftig gepiniget und geblaget, daß sy schwach und lange zit kranck und übel müget gsin sye.

Ittem mehr hab sy gstollen etliche stucky, die sy nit alli erzellen könne.

7. Els Neffin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 95—97.

Els Neffin ist anno 1606, den 25 tag mertzen, läder in miner gnädigen heren und oberen gfangenschafft kommen, alda sy an der pin und marter dise ire schandtliche missethaten bekendt, wie hernach volget:

Erstlich hat sy bekendt, daß uf ein zit, vor vil jaren, zway gmainy wiber in irem huß gsin. Die habend riffen ufem thäler gmachet¹⁾, das hab sy von inen gsechen und glernet und darnach auch zwen riffen ufem thailler gmachet.

Me glich darnach im selben zit sye der böß gaist zu ir tags zit in gstalt eines pettelmans in ir huß in die stuben kon, wie sy gspunen, hab sy überredt und domalen mit ime, daß sy vermaint hat, iren schandtlichen mutwillen verricht. Über das selbig hab er sy haisen, Gott, den allmaichtigen, verlognen und thun, was er sy haiß. Sy hab aber das selbig nit thun wellen. Iro ein büchsly mit salb und ein ruten geben, sy haisen, das vech mit schlön und sol die lüt wider ein anderen bringen, wo sy könn. Das hab sy gethun und erstlichen ir khuo mit angriffen, namlisch an das uter, da hab sy schotten²⁾ geben. Die selbig kuo hab sy etlich mal nach ein anderen mit also angrürt, den hab sy alwegen nie kain rechty milch geben. Nach dem sye der böß gaist etlich mal zu ir kommen, sy hab aber nie sonders lust zu im ghan.

Ittem uf ein zith sye sy och ein mal tags zit uf einen tantzblatz kommen uf einem berg, syend vil wiber alda gsin, hab aber kainy kendt und also wider häm kommen, mög ab nit wissen wie.

Ittem uf ein zit sye sy für Rot Jogly kälbly hin gangen und das kälbly in des bösen namen angrürt. Er hab es aber, daß sy vermaint, so wol gsegnet, daß im nüt geschechen sye.

Einmal hab sy Hainy Schedler ein gaiß mit der ruten gschlagen, die sye lang umbher gserbet und darnach gar gstorben.

Einmal sye sy in des Wissen Eters huß gsin. Der hab einen wissen gugel³⁾ ghan, den selben sy mit dem fuß in des bösen gaists

1) Reif auf dem Teiler gemacht.

2) Molken.

3) Hahn.

namen angrürt und gstossen. Der sye auch glich gstorben. Der Eter hab aber gsait, er wär sunst gstorben.

Ongfar 4 oder mer jaren hab sy Jogly Büler ein kälbly mit der hand in des bösen gaists namen angriffen und darzu übel gschworen. Das sye im auch glich verdorben und abgangen.

Ongfar drü jaren hab sy Felix Tobler auch ein ka[l]bely angschworen. Das sye im auch glich daruf abgangen.

Uf ein zit, ongfar vier jaren, hab sy dem Hanß Zellweger ein kalbely, darunder iro kalbely auch gangen, von irem kalbely danen triben und mit einer ruten gschlagen in des bösen gaists namen. Das sye im auch glich darnach abgangen und verdorben.

8. Grett Bronery.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 119—121.

1608, am 22 tag september. Grett Bronery ist laider in miner herren und oberen gfangenschafft inglait worden, erstlich von wegen ires bösen argwonns wegen, in wellicher gfangenschafft sy on pin und marter, wie auch etliche stuck mit pin unnd marter bekendt, wie dan hernach volget:

Erstlich hat sy bekendt, wie daß sy in irer jugent und sidhar je unnd allwegen gar wenigbettet, noch gottforcht ghan unnd also in offnem leben onbußfertiger wiß hin unnd hider gschwebt¹⁾, auch Gott, den allmeichtigen, nie von grund ires hertzens angrüfft, sich auch nit besser gsegnet, den daß sy erstlich etlich angriff diebstals wiß gethun, doch kain grosses und also mit hin von dem bösen geist elendigklich alle zit betrogen worden.

Wie er dan erstlichen, ongfar 15 jaren, daß sy vermaint hat, zu iro, do sy nachts in Bottersalp in der ströwy glegen und sych die selben nacht übel gsegnet²⁾, zu iren kommen und sy fälschlicher werchen trugnery halben geplaget, sy hab aber domalen nit vermaint, daß es der böß gaist gsin sye.

Bald hernach sye er wider zu ir kommen, und sy ankommen, sy sol sich Gottes und aller siner userwelten verlögnen, und iro ein steckly geben, und sy haisen, lüth und vech mit lemmen³⁾, welliches sy abermalen elendigklichen uß bösem, onbesinntem mut versprochen und also gebrucht.

1) hin und her gezogen, bald da, bald dort.

2) sich schlecht gesegnet [gegen Anfechtungen und Unheil].

3) lähmeln.

Und also je lenger ye verruoffter¹⁾ und gottloser worden sye, daß sy uf ein zit Hans Frener zu Urneischen mit einem krut, so sy im zu essen geben, kranck gmacht und ime darnach wider gholffenn mit einem krut, so ir Schniders Daniel geben.

Ittem dem Wißbubenn vor vil jarenn ain kuo in Schwägalp²⁾ kranck gmachet.

Item dem Urich Richmer hab sy ein krut ainer kuo zu gworf-fenn, doruff sy kranck worden, von wegen, daß er sy erzürnt hat, hab iro aber wider gholffen.

Ittem dem sennen am Guggeyen³⁾ hab sy ein krütly, so ir der böß gebenn, zu den füssen gworffen, daruff er kranck worden.

Me des Cunradt Roners knaben der gestalt mit einem krutt kranck gmacht, aber alsbald glich wider gholffenn, do sy das krutt von im gnommen.

Me hab sy der böß gaist haisen wetter machen, da sy vermaint, es sy etlich mal beschechen und etlich malen nüt, von wegen, daß sich die lüth so wol gsegnet. Dan sy ein mal uf der Fläschen⁴⁾, da das lest böß weter, so in Hundwill und uf der Höchy⁵⁾ in Gonten gsin, aber glich sye sy wider zu Urneischen by der Häsina huß gsin.

Me sye sy zwei mal uff dem Värneren⁶⁾ Spitz gsin, da bedi mal ruch wetter gsin.

Me ein mal in Meglisalp⁷⁾, da auch böß weter worden und nit anderst vermaint, dan Schniders Daniel und sin frow by iro gsin.

Me hat sy bekendt, daß sy ongfar uff 7 tantzblätzen sy gsin, aber niemandt sonders kendt, ob sys schon vermaint, dann es nun⁸⁾ trugnery und gspenst gsin. Und hab offtmalen Danielen helffen ross, vech unnd gais lemmen, und sy für sy selbs auch.

Me hab iro der böß gaist verhainen, gnug ze geben, sy aber alles nüt |den gspenst unnd trugnery⁹⁾ gsin, daß sy selbs nüt wüssenn mag, was sy thun hab, dann sy im land hin unnd her gschwebt, wie ein elendes, onbesintes mentsch, das weder umb Gott noch umb sin hailliges wort wüsse. Uß wellichem allem, was sy onrechts gethun,

1) je länger, je verdorbener; je länger je mehr in schlechten Ruf geraten.

2) In der Gemeinde Hundwil, App. A. Rh.

3) In der Gemeinde Urnäsch, App. A. Rh.

4) Berg bei Urnäsch, Appenzell A. Rh.

5) Jedenfalls Hundwilerhöhe.

6) Fähnern, Berg in Appenzell I. Rh.

7) Im Alpsteingebiet.

8) nur.

9) Lug und Trug.

dise schanden unnd missethatten gethon und beschechen sye, wie dan sy jetzunder laider erkenen kan, auch jedermanckliches darvor trülich unnd wol ermauen und warnnen thut, daß jeder vatter und muter sine kind wol segne und lere betten und gotsforcht han, daß sy nit in sölliche grosse elende sünd, schand und laster gratend. Der ewig gütig und barmhertzig Gott welly ally muter kind trülich und wol in sinen göttlichen gnaden, schutz unnd schirm erhalten und jeder zit vor allen sünden und schanden bewaren.

Item dise ist mit der schwert und für hin gerichtet.

9. Anna Bürckin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 145—147.

Uff den vilfaltigen, gefaßten und schwären argwon, auch genugsamlich ingenommen, so über Anna Bürckin von Schwendi wegen ires ungehörlichen verhaltens gefaßt, habend herr landtamann und rath der usseren Roden deß landts Appenzell und myne gnedige, liebe herren und oberen, mit keinen fugen umbgehn konnden, gefengklich zu iren ze grifen¹⁾ und mit allem ernst examinieren zu lassen.

Hat sy hieruf mit strenger pyn und marter bekent und verjechen²⁾, das sy etliche diebstall begangen, sonderlich mit holtz und etwas anderen dringen³⁾ sachen, das sy aber weder mit noch ohne pyn und marter bewegt werden mögen, das sy selbige specifcierlich nach einanderen anzeigen welen. Doch entlich bekant, das sy selbige alle zu erzelen iro nit möglich. Unnd alls hieruf man sy in gefangenschafft behalten, hat sy verschinen samtags⁴⁾ sich betruglicherwyß gestelt, als wan sy in einer unmacht lege, welches verursachet, das man iro etwas zu irer erquickung holen wellen. Imselbigen ist sy schamtlicherwyß uß irer gefangenschaft entwichen. Als man sy aber widerumb zu gebürenden banden gebracht und sy glich, wie zuvor, mit alem ernst examiniert, hat sy wyter bekent, als hernach stadt:

Namlisch, das ungevar vor 10 jarren, als sy in grossem nyd⁵⁾ und hass gelept, übell geschworen und abermalen in der herren von St. Gallen wald holtz stelen wellen, der böße geist by nachtlicher wyll in schwartzter bekleidung zu iro kommen, sy angeredt,

1) Es gab keinen andern Weg, als sie gefänglich einzuziehen.

2) Ausgesagt, gestanden.

3) Jedenfalls „bringen“ = geringen Sachen, von wenig Wert.

4) letzten Samstag.

5) Zank und Streit.

synen mutwillen mit ime zu tryben und iro versprochen, gelt zu geben, habe sy ime die lingg hand geboten, synes mutwillens hieruf gepflegen. Da sy aber vermeint, gelt ze sin, so er iro geben, sige ales nüt gsin.

Item ungar vierzechen tag darnach, als sy vor tag gen St. Gallen wellen, derselbig böß geist, so sich Sydenhächeli genne[n]t, aber malen zu iro kommen, synen mutwilen mit iro gethriben und iro, das sy vermeint gelt, gelt geben, sige aber nüt gsin.

Dasselbig mall hab er iro ein haßline ruten sampt etwas salbs geben und sy geheissen, lüt und vech damit ze schlagen ins tüfels nammen.

Item als Hanß Wirtenberger sy beleidiget, habe sy damit verursachet, das ein ku etwas bößes an dem utter widerfaren, das doch bald besser worden.

Item sy hab Michel Schmidlis kuo geschlagen, darab ir etwas schadens widerfaren, doch bald besser worden.

Item sy habe dem Hanß Lancker ein ku geschlagen, darab sy ouch kranckh worden, aber bald wider gsund.

Item sy habe dem Hanß Würtzer ein kalb damit gschlager, daß es darab erlamet und bald hernach gar zu unutz gangen.

Item vor etwas zyten hab sy Marti Lanckhers salligen kind ein milch zu essen geben, darinn sy sommen¹⁾ gethon, dan sy vom bösen geist empfangen, darab das kind kranckh und gar elend worden und in 3 wuchen gestorben.

Sy bekheit ouch, daß sy etlich mal vermeint zu den täntzen mit irem bößen geist gesind, da gessen und truncken, sige doch ales luter betrug geweßt.

Dise ward den 5 tag juni 1612 mit dem schwert und für gericht.

10. Lißabeta Bischoffin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 226—229.

Alsdann Lißabeta Bischoffin, gebürtig uß Ouw²⁾, so sich vor etwas zyth in diß land verhürattet. Vor kurtz hingewichnen tagen einem jungen knaben, als sy siderhar bekenndt uß anstiftung deß bößen geists, in dritthalben tüeren biren³⁾ etwas bößen ingeben, dardurch der knab in großen jammer unnd ellend kommen, als das

1) Samen.

2) Au im Kanton St. Gallen.

3) Mit gedörnten Birnen.

er kein spyß noch tranck by sich behalten könden unnd wider natürliche mit springen, uff dem kopff stohn, unnd anderen sachen sich erzeigen müessen, also das man mit keinen fugen umbschrytten¹⁾ könden, sy in gfengkliche verhaftung zu nemmen und ires verhaltens ferner zu erkundigen. Da dann sy mit unnd ohne pyn und marter bekendt und ußgesagt, wie hernach geschriben stadt:

Namlich sige letst verwichnen früelings ein jar verschinnen²⁾, das der böße geist, so sich Ronimuß genent, in gestalt eineß schönen jungen gsellen, in grüner bekleidung, ohnfehr von Appenzell zu iren kommen, der sy angesprochen, synen bößen willen mit ime zu vollbringen, mit versprechung, iren gelts gnug, auch spyß und tranck zu geben, wellichem sy gevölget und synen bößen willen mit ime verbracht. Als aber der böße geist iren etwas in einem papir gegeben, welches sy vermeint gelt sin, sige es doch anders nichts dann litter betriegerey geweßen.

Domallen habe sy der böße geist angesprochen, alles böses zu verrichten und iren druffhin ein haßline rutten sambt einer salbbüchßen gegeben, mit bevelch, das sy dieselbig ruetten salben und in syn, deß bößen geistes nammen, lüth und vech damit schlachen solle.

Uff welliches sy anfengklich nicht wyth von Appenzell ein kalbellen darmit geschlagen, welliche glych angändts zu grund gangen.

Item hernach abermallen nicht wyt von Appenzell habe sy damit in deß bößen geists nammen ein ku geschlagen, möge aber nicht wissen, wie es einen ußtrag damit genommen.

Item nicht wytt von Gontten habe sy abermalen ein kalbellen geschlagen, welliche auch glych zu grund gangen.

Item in Gonntten habe sy ein rosß geschlagen, wellches auch glych angändts zu grund gangen.

Item sy habe zu siben unterschiedlichen mallen in deß bößen geists nammen mit gemelter gesalbetten rutten, in deß bößen geists nammen in das wasser geschlagen, daruff allwegen hagell und ungewitter ervolgt.

Sy hatt auch bekendt, da sy vilmallen uff sechß unterschiedlichen plätzen, als sy vermeint, bim tantz unnd guttem leben mit allerley spyß und tranck (darvon sy doch kein ersettigung überkommen) nebend allerley seitten spill und wollust geweßen sige.

1) umgehen.

2) verwichen.

Daselbstan habend sich die tüffel in vill unterschiedlichen und zum theill gantz gruwlichen gestalten sechen lassen.

Anlangend dan das obgemelte knäblein bekendt sy, es habe sich selbiger handell volgender gestalten zugetragen. Kurtz hingewichnen fritags, den 29 tag deß lettst verflossnen novembris, sige abermalen der böße geist in gestalt eines wüesten hundts zu iren kommen, und nach dem sy synen bößen willen mit ime verricht, habe er iren den knaben gezeiget, mit bevelch, sy solle die biren salben und dem knaben zu essen geben, er werde sy annemmen, dann er sige nicht gesegnet. Als bald aber der knab dieselbigen gesalbetten biren gegessen, habe er sich glych angändts (wie anfengklich gemeldet) übell uss sin befunden¹⁾, dann der böße geist irenn zuvor gesagt, wie es ein beschaffenheit umb den knaben abgeben werde, wie dan auch beschechen.

Doch hab sy siderhar in der gfangenschafft mittell angegeben, das verhoffenlich durch Gottes gnad der knab sich widerumb zur besserung schicket.

Sonst habe sy der glychen sachen woll mehr hinweg geben wellen. Dieselbigen personen aber habend sich gesegnet und gebettet gehabt, deßwegen sy inen nichts angwünschen oder sy bescchedigen mögen.

Dißere ward uff den 18tag decembris anno domini 1616 mit schwert und für hin gerichtet.

11. Marya Schratten.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 271—272.

Demnach Marya Schratten Helmün gepürtig von Straßburg, uf ir argwönisch liechtfertig und ungebürlich leben hin in miner gn. herren und oberen gfangenschafft kommen, hat sy da selbst mit und ohne pin und marter beckendt:

Erstlichen das sy in zith irer lebtagen sovill hury und ehebruch begangen, das sy alles nicht erzellen köndte.

Ittem iren eignen kinderen habe sy täglich übel gefluocht und geschworen.

Ittem vor ungfar 3 jaren, als sy und ir thochter am morgen frue ein anderen übel gefluocht und sy uf Sant Gallen zu wöllen, sige der tüffel in gestalt eines mans, gruen bekleytt, in einem wald zu ir kommen, wellicher iren versprochen, wan sy sinen bösen willen

1) Der Knabe sei alsbald (wie oben gemeldet) von Sinnen gekommen.

mit im verrichte, welle er iren gelt und guts gnug geben, uf welliches er iren sin lingge hand, so gar kalt gewesen, gepotten. Und als sy ime gewillfaret, habe er iren ein ruotten sampt etwas salb geben, mit bevelch, sy solle damit in sinem namen lüth und vech schlachen, sy solle sich auch Gottes verlougnen und ime anhangen, das sy ime versprochen. Selbiges tags habe sy einen hund, ittem nachgäntz ein kalb damit geschlagen, wüsse aber nit, wie es ein ußtrag damit genommen.

Kurtz hernach habe sy uf sin, daß tüffels begeren hin, aber mahlen sinen wyllen verbracht, der iro, als sy vermeint, in einem papir etwas gelt geben, sige aber alles luther betrug geweßt.

Ittem als sy uf ein zith mit angedüter gesalbeter ruotten in daß tüffels namen ußgefahren, habe sy vermeint, es sigen an einem tantz vill schöner lüthen, sigen alles nun¹⁾ tüffel gewesen.

Ittem als sy uff ein zith, als sy vermeint, am tantz abermahlen gewesen, habe sy spiß und tranck sampt den spillüten volluf gehabt, sige alles aber nun betrug geweßt.

Domahlen habe iro der tüffel bevelch geben, sy solle in sinem nammen mit der gesalbeten ruotten in das wasser schlachen, das sy gethun. Daruff sige als bald ein wüster regen, me²⁾ hagel und ein grosses wasser ervolgt.

Dysere ward uf den 12 tag martii 1618 mit dem schwert und für hingericht.

12. Sara Vattlin.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 279—283.

Alßdann Sara Vattlin jetzunder etliche zyth und jarr har umb bewegender ursachen willen in schwärem und großem argwohn geweßen, jedoch in keinen nammhafften sachen so gar grundlich ergriffen, das man ursach genommen, zu iro zu gryffen, sonder sider je also gewartet, biß das sy vor etwas abgeloffnen tagen, von einer anderen ires glychen, bößer sachen halben, angegeben worden, uff welliches myn gn. herren und oberen nicht underlassen könden, sy in gfengkliche verwärung zu nemmen und mit gepürendem ernst ires verhaltens zu erfragen ze lassen.

¹⁾ nur.

²⁾ mehr = auch.

Hat sy damallen ire misßhandlung bekendt und etliche mall güetlich und pynlich an der marter bestanden. Als aber die ander ires glychen allbereit zum tod verurtheilt und im ußfüeren geweßen, hat man ernante Vattlerin auch für hochgricht gestelt, ihre mißhandlungen und bekandtnuß ableßen und das gepürende recht ergohn lasßen wellen, hat sy alsobald all ir bekandtnuß widerumb verlöügnet, vermeldende, was sy bekendt, hab sy wegen grosser marter thun müesßen, und hab iro selbs unrecht gethun. Hieruff myn gnedig herren verursachet worden, sy widerumb in gfangenschafft zu legen und wytter grundtlich examinieren ze lassen. Da dann sy güetlich und pynlich bekendt und ußgesagt, als hernach stadt:

Erstlich betreffend das verlöügnen irer gethoner bekandtnuß zeigt sy an, das der tüffell zu iro in die gfengknuß kommen, sy underwyßen, sy solle alles verlougnen, er wolle iro die marter und stein woll hellffen ertragen und alßdann iro gnug geben.

Demnach als sy vor ungfar 10 jahren uff Sant Gallen zureißen wollen, sige der tüffell (in Martis Tobell¹⁾, als sy nidergsessen) in grüener bekleidung, so sich Belzebock genent, zu iro kommen und iro gnug verheissen zegeben, sy solle nicht mehr Gott, den allmächtigen, anrüeffen und betten, auch in kein kilchen mehr gohn, sonder sich mit lyb und sell an inne T.²⁾ ergeben, uff welliches er iro und sy ime die lingge hand gebotten.

Uff den abendlt desselbigen tags, als sy widerumb heim kommen, sige der böß geist vor iro in irembett gelegen, uff welliches sy zu im niderglegen und synen bößen mutwillen mit ime verricht, sige aber alles unnatürlich und kalt wie der schnee geweßen.

Item er habe iro umb selbige zyth einen gesalbeten heßlinen stecken in die hand geben, mit vermelden, sy solle mit demselbigen schlachen, was sy antreffe, alles ins tüffels nammen.

Item sy habe mit gemeltem stecken ein gäß³⁾ geschlagen ins bößen geists nammen. Doch sige sy von dem boden uffgesprungen und hinweg gelouffen, also das sy nicht wüsßen möge, ob iro selbiges den tod verursachet habe oder nicht.

Item sy habe mit gemeltem gesalbeten stecken dem Hannß Müller ein schwyn geschlagen in deß bößen geists nammen, welliches

¹⁾ Von der Goldach durchflossen.

²⁾ den Teufel.

³⁾ Geiss, Ziege.

daruff acht tag nicht recht wellen essen wie vormals, doch syge es wider gsund worden und nachmals under Rechstein¹⁾ von gedachten Müller verkoufft worden.

Item ungfar vor verschynung zweyer jahren sige der tüffell abermalen in grüener bekleidung zu iro kommen und habe sy uff einen dantzblatz getragen, allda noch 4 in grüener bekleidung geweßen, und habend, als sy vermeindt, rothen wyn zu trincken und fleisch zu esßen ghabt, sige aber unnattürlich geweßt und habe kein settigung darvon empfangen.

Item uff ein zyth, als sy heim zu huß kommen, habe sy der böß geist im schopff angegriffen und zur erden nidergworffen, sy ouch gar hart getruckt, also das sy ongfar in einer stund kümerlich hab mögen wider zu iro selbs kommen.

Uff dasselbig mall habe sy der böß geist anreitzen wöllen, by irem bruder zu ligen und unzucht zetreiben.

Unnd habe ire, als sy vermeindt, ein hand voll haller gegeben mit vermelden, es werdend als grosse stuck gelt werden. Als sy aber dieselbigen zellen wellen, sige es luther betrug und ungfar wie schwartz kuptferbletz geweßen.

Item vor ungfar 5 jahren sige der böß geist zu iro kommen, in irem huß, in einem finsteren kämmerly und habe synen bößen mutwillen mit iro daselbst verricht, sy ouch hart getruckt, und sige er gar unnattürlich und kalt geweßen.

Item uff selbige zyth, als sy uß dem huß für die thür hinuß gangen, habe sy der böß geist in den lufft getragen und hinweg genommen. Da sige sy an ein wüestis einödts ort kommen und habe er iren daselbß grosse stuck gelt fürgezelt, als sy aber das gelt in die hand nemmen wellen und underzwüschen den nammen „Jesus“ genent, sige das gelt hinweg kommen und verschwunden. Alßbald habe sy der böß geist über ein büchell hinab in die törn gworffen, also das sy in einen bath ins wasser gfallen und gar nasß worden. Er aber sige von iro verschwunden und habe sy ungfar ein halbe stund widerumb heim zu huß zegohn gehapt.

Unnd dann vor ungfar zweyen jahren syge sy abermalen uff dem tantzblatz geweßt und im lufft dahin gfaren, habe der böß geist iro sampt anderen, als sy vermeindt, gelb kronen fürgezelt, wie sy aber dieselbigen empfachen wöllen, sigend es breite steinli geweßen.

Dißere ward uff den 18 tag martii anno 1618 mit dem schwert und für hingericht.

1) Unter-Rechstein in der Gemeinde Grub, App. A. Rh.

13. Sallome Kesßlery.

Malefizbuch 1597—1625. Seite 314—317.

Demmnach ward Sallome Kesßlery, vorgemelts Hanß Petter Becken¹⁾ ehefrow, eben von gedachten argwohns wegen, in miner gn. herren und oberen gfangenschafft ingeleit worden, da sy dan an der pyn und marter, wie auch ohne pyn und marter, beckendt und nachvolgende myßethatten heruß gesagt,

namlichen und deß

Ersten hab sy im Wältschland²⁾ an einem orth, da sy über nacht gsyn, ein lylachen verstollen.

Mehr habe sy zu Badua ein stuchen³⁾ verstollen.

Ittem by Zug habe sy die umbschosß⁴⁾, so sy nach hatt, verstollen.

Ittem als sy bi Hanß Hürler gedienet, habe sy ime ein käß verstollen.

Ittem in einem dorff im Elßas habe sy ab einem haag ein alte juppen verstollen.

Ittem abermahl im Elßaß in einem dorff habe sy ein schwenkel gürtlen⁵⁾ verstollen.

Ittem widerumb in einem dorff habe sy ein par wiberschuch verstollen.

Ittem im Sybenthal⁶⁾ habe sy ein lylach verstollen.

Ittem im Nyderland, nicht wytt von stadt Achen, vor ungfahr 3 jahren, sige der böße geist in schwartzter beckleidung zu iro khommen und an sy fleyschlichen muttwyllen begert, welliches, als sy vermeint, sy mit ime vereübt⁷⁾. Er sige aber ruch und kalt geweßen.

Bald darnach sige er widerumb zu iro khommen und ir ein wyß haßlins steckly sambt einer büxen mit salben gegeben, mit vermelden, sy in deß tüffels namen lüth und vech damit schlachen solle, auch daruffhin sine lengge hand gepotten, welliches sy ime versprochen zu thun.

Erstlichen habe sy in einem dorff mit gemeltem steckly in deß tüffels nammen einen hund geschlagen, wellicher alsbald nyder gefallen und zu grund gangen.

1) Petter Beck von Willisau, Luzern, wurde am gleichen Tage, wie seine Frau, in Trogen vor Hochgericht gestellt. Verschiedener Diebstähle und Mordtaten wegen wurde er gerädert und mit dem Strang gerichtet. Malefizbuch 1597—1625.

2) Italien.

3) eine Haube; vgl. Archiv f. Volkskunde 19, 143.

4) Schürze.

5) Gürtel mit verziertem Ende.

6) Simmental.

7) verübt.

Ittem under Wyll uff der weid habe sy ein brunß öchsly damit in deß tüffels nammen geschlagen, das alsbald daruff in 3 tagen zu grund gangen.

Ittem nicht wytt darvon habe sy ein schwartzes kälbly damit geschlagen, so ir am weg beckhomen, sige auch alsbald zu grund gangen.

Ittem by der statt Wyll habe sy ein kytzi¹⁾ darmit geschlagen, möge aber nicht wüsßen, wie es ein ußgang genommen.

Ittem ob Byschoffzell habe sy ein schwartzes hündly darmit geschlagen, sige alsbald zu grund gangen.

Ittem es sige der böße geist zu ettlich underschidenlichen mahlen zu ir khommen, mehrentheils anders bekleydt und mit ir uff einem bock uff ettliche tantzblätz gefahren. Da sigend allweg vil tüfell, spill-lüth und ander gsind, das sy nicht kendt, zusammen khommen, mit einanderen allen mutthwillen getrieben, auch vermeint, ohne brott und saltz, gnugsamm spyß und tranck dazu syn.

Ittem sy habe verschines sommers under Wyl uß gheiß dess tüffels ein böß wetter in einem hatfen gehulffen machen, welliches nun grosßen schaden thun.

Ittem sy habe abermahl uß ingebung deß bößen geists mit irer gespyllen, so Andly geheyßen, ein böses wetter im Schwitzerland gehulffen machen, möge aber nicht wüsßen, ob es schaden thun oder nicht.

Ittem es habe iro der böße geist, als sy vermeint, gelt gegeben, sige aber allweg nur betrugery gewesen.

Letschlichen hatt sy auch beckendt, das sy der morden halber, so ir man habe gehulften thun, ein wüßenschafft habe, sige auch allweg darby gsin, und verhuetett, ob yemandts keme, sy kry²⁾ geben khöndte.

Solliche ire vorgemelte myßethatten ohne die zwo lettsten morden, so sy und ir man mit einanderen begangen, habe sy alses einem pfaffen zu Parma gebichtet, wellicher iro dan über die selbigen absollucion gesprochen und iro etwas bittens ufferleit, wie sy es dan bi handenhabenden ablaßbrieffen bewyßen. Doch habend sy die gemelten 2 lettsten morden sidhar begangen. Sidharo sige auch in der getencksnuß der böße geist zu iren khommen und sy

1) Zicklein, junge Ziege.

2) Schrei.

geheyßen, in der gfangenschafft zu entlyben, das aber durcht das gepett des weibels kinden erwerdt worden.

Dyßere ward uff den 19 tag september anno 1620 mit schwert und führ hin gerichtet.

14. Hanß Jörg Haldynner.

Malefizbuch 1625—1713¹⁾.

Uff den fyllfäldigen und gegebnenn anlaß und verühte myßhandlung ward Hanß Jörg Haldynner von Cappell uß dem Durdall²⁾ in myner gnädigen herren gfangenschaft gelegt worden, alda ehr nachfolgende ardyckell gütlich und pynlich bekendt hatt:

Ehrstlich habe ehr mytt Mary Füren, des Hanß Kauffmanns husfrowen, huery und ehebruch begangen, da ehr gedachter frowen ein salb in die hand gstrichen, welches ehr fon dem bößen geist empfangen, daruff sy synes wylenns pflegen müßen.

Item zu St. Johan im kloster, als ehr uf ein zitt uß der kilchen durch den krüzgang gangen, sige imme der böß geist in eines mans gstaltt, schwartz bekleitt, begegnett und inne angrett, ehr soll uß dem kloster gon, die pfaffen wyßend in nütt gutz an, hab aber imme nytt wellen folgen, daruff ehr alsbald für imme verschwunden.

Item abermall in gemeldten klöster sye imme der böß geist wider begegnett, schwartz bekleitt, yn einem grünen käbly³⁾, daruff ehr, Haldiner, gfragett, wie ehr heißy. Sagt der böß geist, ehr heise Hänßly Abegg und alsbald zu imme Hald. grett, ehr solle Gott verlougnen und duen, was ehr inne heißy, welches ehr imme versprochen und imme hieruff die lingen hand geboden. Daruff ehr inne alsbald glertt, loßbuchen⁴⁾ und imme einen stoß in die lingen sytten geben.

Item er habe einen bom verderbt, der halb syn und halb synes nachburen gsyn ist, dafür ehr geben müßen 10 lb.

Item der böß geist hab imme ein büchs mytt salb [geben] und inne gheißen, ehr solly das salb den wiber anstrichen, so müßend sy synes willens pflegen, welichs ehr gedun und also hurey und ehebruch und allen mutwillen mitt den wyberen übt und alles, was in angefochten, das ehr d'zall nytt sagen könne, dan sobald ehr einem wib das salb angstrichen, habe sy müßen synes wylens pflegen.

1) Auszug aus dem Geständnis, so weit es sich um Hexereien handelt.

2) Thurtal (Toggenburg).

3) in einem grünen Käppli (Kopfbedeckung).

4) die Zukunft voraussagen; Losbücher, d. h. Wahrsagebücher gebrauchen.

Ittem der böß geist habe inne gheißen huren und stellen¹⁾ und imme, so ehr vermeintt, geltt' geben, sige aber nur loub gsyn. Das salb habe ehr imme wider geben zu Frowenfeld y der gfangenschafft.

Ittem ehr syge auch, daß ehr vermäntt, zum andern mall uf dem danntzblatz zu St. Johan²⁾ uf der klosterwiß gsyn, da ehr das danntz gmachet.

Dyßer ward anno 1632 mit dem schwert unnd für hingerichtet.

15. Agta Ronerin.

a) Klag über Agta Ronerin, Hanß Lutzen, deß Kurtzen hußfrowen³⁾.

Jörg Sonderegger sagt, als man deß Hanß Sturtzeneggers bruttwagen gfürt, seye die Agta in sim huß zur stubetten gsin, und hab er gschittet, sey zu im ußy gangen und gseit, sy müß ihm etwaß sagen, schlache im hiemit uff die achßlen. Alßbald habe er kein gutte stund me ghan, man habe in müßen für die füre⁴⁾, segnen, hab sich auch in die 6 wochen nit me by sinem verstand befunden.

Jakob Roner, Bülman, sagt, als im ungfar vor 14 tagen ein kuo krank worden, und er etliche seiner nachparen bschickt, ob der kuo nit zu helffen wer. Da aber keine mittel helffen wolten, riet im Christen Züst, er sölle die Agta, die er im verdacht hey, bschicken, sy werde im die kuo, wenn sy die verwarloßet hab, wider gsund machen. Da man sy bschickt, gieng sy in den stall, wolt aber niemand zu yr hinin lon. Da luogete man heimlich hinin, sah sy vil seltzames reden und thun, und wie sy gsechen, daß man yr zulogete, gieng sy zornig hinuß, und ward nit besser.

Nach zweyen tagen bschickt man die Agta wider, uß rat Cristen Züsten, wil der Jag Roner der kuo das loch machette⁵⁾ und sy graget⁶⁾, wie ein klotz, war, und hat zu Agta gseit: „warumb hast mir die kuo glempt, han ich oder mine frow dir etwas leids tun, oder hat dich die kuo gstochen?⁷⁾“ Sy gieng darvon, und die kuo waß in einer halbstund wider frisch, daß sy wol essen mocht.

Obgemelte drey man sagen auch, Jag Kellenberger hab gseit, die Agta hab in vor 3 jaren beschelckt⁸⁾, seye im alsbald ein

1) stehlen.

2) Im Toggenburg.

3) Aus: Verhörakten, 1609–1717. (Archiv in Trogen).

4) Man habe ihn vor diese (Agta) hinführen müssen.

5) Er machte ein Loch, um die Kuh zu vergraben.

6) T. Tobler, Appenzellischer Sprachschatz : gragedig: steif, starr, unbiegsam. Aberglaube: „Wenn e Lich nüd gragedig werd, so sterbt nebes nohi.“

7) War dir die Kuh im Wege, ein Dorn im Auge?

8) Die Agta habe ihm geleidwerk, eine Bosheit angetan.

zainweeleid worden, groß schmertzen und vil kosten erlitten, und befind sich sittharo nie me wolauff, köme eben von Agta her. — Ad 8 jullii anno domini 1637.

b) **Malefizbuch 1625—1713:**

Nachdem Agta Ronerin ab dem Hirschberg¹⁾, so hie gegenwärtig statt, vor etwas abgeloffener zeith in meiner gn. herren und oberen gefangenschafft eingelegt worden, uff unterschiedliche mal gefaßten großen argwohn hin, in wellicher sy dann mit und ohne pein und marter bekendt und verjechen, als hernach statt:

1. Erstlichen müesße sy leider geständig sin, das iro das christliche gebot und gotsforcht wenig angelegen geweßen, dahero dann sy leider in grosß unglückh geraten, allso das sy mit einem die ehe gebrochen, mit einem anderen aber ledige hurey²⁾ begangen, seige aber albereit vor dißem gebürende straff beschechen.

2. Item als sy vor etwas abgeloffenen jahren, als sy in witwend stand gelebt, nacher Lindauw zu markt wollen, iren kinderen kost ze kouffen, habe sy sich nit woll gesegnet, allso das der böße geist, in schwartzken kleideren, an einem ort, genant Schutz, oberhalb Reinthals, zu iro kommen, mit dem vermelden, er wüsße wol, das sy mangel leiden müesße, sy solle seines willens pflegen, er wolle iro gelts gnug geben. Als sy nun den fleischlichen vermeinten willen mit ime verrichtet, auch in einem schwartzken fützen ein zimliche anzal gelts vermeint zu haben empfangen, als sy es aber hernach (da er von iro kommen) besichtigt, seige es reverenter³⁾ roßdréckh geweßen.

3. Item als uff ein zeith ir eheman, Kurtzhanß genant, nit anheimsch geweßen, seige abermalen der böße geist zu iro uffs beth gesessen und erstlich begehrt, sy solle syn dienerin sin, auch seinen nammen, wie zuvor auch beschechen, bösßer genant, deme sy gewillfaret und den byschlaff verrichtet, aber die natur nicht [wie] by anderen männeren, sonder gar kalt und ohnanemlich empfunden.

4. Item als sy uff ein zeith nacher St. Gallen zu markt wollen, syge der böße geist uff Heiden zu iro kommen, abermalen den byschlaff mit ime verrichtet. Als er iro gelt geben wollen, sy aber, als deß vorigs betrugs yngedenckh, es nit anemmen wollen, habe er sy darüber schreckenlich geschlagen.

¹⁾ Bei Oberegg, zu Appenzell A. Rh. gehörend; vgl. Geogr. Lexikon II, 563.

²⁾ Unzucht mit einem unverheirateten Menschen.

³⁾ Salvo honore.

Item derselbige böße geist hab [ir] uff Heiden ein büxly mit salb sambt einem steckly gegeben, mit dem ermahnen, das sy lüth und vech darmit verderben solle. Drufhin habe sy ein kalbeli mit dem steckhen geschlagen, so einem in Frauwenrüti¹⁾ zugehört, wüsße aber nit, ob es druffgangen oder nit.

Item obgemelter wüeste buol habe iro angegeben, böße weter ze machen, wellichem sy gefolget und etliche mal mit dem bößen steckhen underhalb irem huß, in der tollnesßlen²⁾, in aller tüflen nammen gerüert, wüsße aber nit eigentlich, ob etwas daruff ervolget oder nit.

Alß sy obgemeltes bekendt und gesagt, es seige an ime selbs wahr, ist sy weiters erfraget worden, warumb sy nit zum ersten mal, als man iro mit der tortur hart zugesetzt, die warheit gesagt habe, bekendt sy, das der böße geist zu iro in hießige gefangenschafft kommen und iro hart verpoten, die warheit nit ze sagen. Im fahl sy aber etwas ussage, wolle er sy mit schlegen und streichen scheülich tractieren.

Dißes alles hat sy, mit geringer marter, wahr ze sin erhalten, mit vorwand, das sy dem bößen geist urlaub gegeben³⁾, Gott und ein ehrsamme obrigkeit umb verzeihung pitend. Unnd ist hierüber, uff verhörte bekandtnus, klag, anttwort, red und widerred, von den herren verordneten richteren zu recht erkentt und gesprochen worden, wie man von meinem hochehrenden herrn landtamman verstohn wirt.

Dißere ist mit dem schwert und feür gricht.

Eß ist auch darbey erkendt, das wer sich deß armmen menschen angst, not und thod, wolle annemmen, oder die urtheil zu äferen⁴⁾ understehn, soll in deß armmen menschen fusßstapffen gestelt werden.

16. Anna Stechlerin.

Malefizbuch 1625—1713.

Nachdem Anna Stechlerin ab dem Kurtzenberg⁵⁾, gepürtig sonst der yneren Roden Appenzell, uff vyll gefaßten argwohn in myn gn. lieben herren und oberen gfangenschafft glegt worden, so hat sy in solicher güetlich und pinlich bekendt, wie volget:

¹⁾ In der Gemeinde Grub, App. A. Rh.

²⁾ Jedenfalls Brennesseln. Dolneschla = Name einer Weid; Pr. Lr. vom 15. Januar 1676. Heute heisst eine Gegend im Bezirk Schwende Dornesslen.

³⁾ Urlaub geben = verabschieden, fortschicken.

⁴⁾ Das Urteil äferen = das Urteil anfechten, rächen.

⁵⁾ In Appenzell A. Rh. „So nennt man den östlichen Abschnitt des Bezirkes Vorderland“. Geogr. Lexikon III, 21.

Namlischen das uff ein zyth ir man Cunradt Lutz zu Bernang¹⁾ im Rynthal zu marct geweßen und nit wie andere mahl, sonderen erst nachts heimb kommen. Da sy dann ime übel gefluchet und wohl köne erkennen, das sy Got, iren erlösßer, hefftig erzürnt. Underdesßen wider abents, so cloppfe jemandts an der thüeren, das sy vermeint, eß ir man seye und wolle hiermit ime die haußthüeren eröffnen, und alß sy aber zu der haußthüeren kommen, und ir man nit darbey, sonderen ein anderer in dem schopff stende und sage, er köne besser bätzen dann sy, und sole hiermit bätzen wie sy²⁾ und ime volgen. Ersten aber [habe] sy nit inwylligen wollen, sonderen die thüeren widerumb zu beschlosßen.

Über soliches, das sy abermahlen nit besßer gesinet gsin und an einem morgen frue in irem haußschopff gewessen, so köme (leider) zu iren in solichen schopff der bösse geist, so sy vermeine, er obermelte bösse wort auch zu iren gredt habe.

Und spreche sy an, ob sy auch wolle sein buoll sein, sy aber habe ime soliches abgeschlagen, mit vermeldung, daß sy einen man habe. Der bösse geist aber habe sy alßbald ergriffen und an die haußwannd gebracht, also daß sy mit ime, dem bössen geist, iren vermeinenden muotwyllyn und den byschlaff gethriben, es seye aber soliche natur nit wie andere mänere, sondern gar kalt und ohnannemlich gewessen.

Withers seye abermahlen under irem hauß, auch wider abents, solicher bösse geist zu iro kommen, und sy bede angfangen mit einanderen reden, sy aber habe alßbalden iren man, C. Lutzen, so vom melchen kommen, ersechen, da sy sich der stuben zu begeben.

Über soliches habe sy irem vetter und schwager Michel Lutzen in deß bössen geists nammen an seinen schenkel gegriffen, daime hernachen ein großer schad widerfahren.

Disere ward den 26 tag octobris anno 1641 mit dem schwert und feühr hingricht worden.

17. Barbara Wetterin.

Malefizbuch 1625—1713.

Alßdann Barbara Wetterin, so hie gegenwärtig statt, uf schwär wider sy gefaßten argwon in myner gnädig. lieben herren und oberen gfangenschaft gelegt, darine gebürender massen examiniert worden, hat sy daselbsten güetlichen ußgesagt, auch selbiges war ze syn an der marter erhalten:

1) Berneck.

2) Es sollte statt „sy“ wohl stehen „er“.

Erstlich müesse sy bekennen und bstendig sin, daß sy leider von irer jugent an sich muotwillig verhalten und nit allein denjenigen, so es guot mit iro vermeint, nit gefolget, sondern auch wenig gebättet, darauß dann volgende ire begangenen missetaten erwachßen, namlichen, daß sy erstens etwaz gringer diebstallen begangen.

Demnach, daß sy vor ohngfahr 2 jaren vermeint, nit mehr mit irem stieffvater ze haussen, noch in selbiger haußhaltung zu bleiben, sondern sich zu frömbter dienstbarkeit zu begeben, und darüber zu dem Caspar Flucki in Thürenmühl¹⁾ gedinget, alwo sy zwaren ehrliche meister und meisterin gehabt, aber interzwischen siege sy nit besser gsegnet gsin, sondern köme uf ein zeith ein messpriester zu iro, welicher sy alßbalden überrungen, zu dem bischlaff gezwungen, und obe sy sich durch ire libs krefft und rüeffen sinen erwehren wollen, habe jedoch gedachter priester iro zugesprochen, daß es einer weltlichen persohn weder sünd noch schad, mit geistlichen iren muotwillen zu verrichten, sondern sige der weltlichen persohn nutzen, in betrachtung, daß sy durch selbiges mitel der geistlichkeit auch theilhaft und dann, daß von den priesteren nach verrichten daten der absolutionsegen für die fällenden²⁾ personen gesprochen werde, wie dann gedachter meßpriester nach getribner unkeüschthatt etwaß in lattin für und über sy gesprochen, mit letstlichem anhang, daß eß zwaren iro nit sünd, jedoch sole sy eß niemand offenbaren, dann eß wäre ime priester an dem meßlessen schädlich.

Item ohngfahr drei wuchen nach dißerem bischlaff, als sy an gedachtem orth den dienst versechen, so köme nach irem, der selbigen zeith, meinen ein frömbter gsell zu iro, so gsagt, er siege von Obersteinen³⁾, mit melden, er wolte um sy buollen.

Item gleich darnach köme gedachter buollen widerum zu iro, so gsagt, er heiße Bartli Erd, mit melden, sich mit iro zu verehlichen, und wolle irer gspillen auch einen rychen man verschaffen.

Dritens köme gedachter ir bullen widerum zu iro und sy getrieben, ime zu verheissen, ze thun, was er iro gepüte, sole eß ime in die hand verheissen, so sy eß thun wollen. Püte er iro die lenge hand, sy aber habe gwonheit nach die rechte vorgestreckt, er aber dieselbige nit wollen annemmen, worüber sy bede einanderen die

¹⁾ Dürrenmühle in der Gemeinde Wittenbach, Bezirk Tablat, Kt. St. Gallen.

²⁾ fehlenden, fehlbaren.

³⁾ Vermutlich im Kanton Schwyz.

lengen hend gepoten. Auch gleich daruff, willen er iro gnuog ze geben versprochen, habe er iro nach vermeinen gelt gegeben, so aber darnach, alß sy eß eröffnet, iuther betrugnerey und s. h.¹⁾ etwas dem roßbuw²⁾ glich gewessen.

Nach diserem siege sy durch ir gspillen, so uß dem Schwabenland, sich aber selbiger zith auch im Thurgoūw ufhaltende, zu irem bullen uf das Espen³⁾ geladen worden, da sy nun erscheinen, siegnd nebēt irer gspillen noch dry andere wibspersohnen, jede mit irem bullen, anwessend, jedoch mit verbundnem angsicht und iro ohnerkandt gsin, so alle sambtlichen ires ersten erachtens lustig, mit guotem seitenspill und allerlei spissen wohl versechen, aussert demme, daß weder brot noch saltz vorhanden. Alß aber solich ir tantzen und vermeinende lustbarkeit ein end genommen, habe sy anfachen vermerckhen, daß sy von jenigem spiss und tranck nit ersetget, sondern nur betrug gsin siege.

Bedachter ir builen habe auch den bischlaff mit iro verrichtet, darüber sy auch vermerckt, daß eß nit ein rechte persohn, dann sin nathur gantz ohnannemblich, und nit ein beschaffenheit wie mit vorgedachtem pfaffen gehabt habe.

Und alß sy nun leider disere erzelte, grobe fäller begangen, habe vilgemelt ir buollen, der bösse geist, iren anbevollen, Got, den allmechtigen und sin heiliges wort zu verlougnen, mit anhang, daß sy nit mer bätten solle, habe zwaren iro nur zum anfang eines und das andere gebät zu sprechen gewert, und nit alle verboten, so aber an jetzo ze verlassen genot⁴⁾.

Nach diserem, als sy nun (Gott seye es clagt) sich in allweg zu weit mit irem buollen vergriffen, habe er sy sambt vorgedacht fire⁵⁾, aber nit mehr als eine iro bekanden gspillen uf einen tantzblatz, deßgleichen noch dreü andere mahl auch uf einen tantzblatz nach Einsidlen geladen, daselbst sich zechen wibspersohnen, jede mit irem buollen, auch zu erstgedachtem wollust, vermeinendem essen und trinckhen, aber ohne setigkeit, befunden habend.

Vilgemelter ir buollen habe iro angegeben, sy solle mit einem in sinem oder sinen geisteren nammen gesalbeten schoß⁶⁾ oder stecklin lüth und vich schlachen, so dann zu grund gohn müessen,

1) Salvo honore.

2) Rossmist.

3) Espen und Espenmoos in Bezirk und Gemeinde Tablat, Kt. St. Gallen.

4) genötigt.

5) samt den Vieren.

6) Baumzweig.

demme sy zwahren nachkommen, im biwessen¹⁾ erstgedacht ir gspillen, der Schwäbinen. Willen sy kein eigens stecklin gehabt, habend also sy bed gemein in dem land Schwitz um Einsidlen herum und in der graffschafft Toggenburg vil vich verderbt und zu grund gerichtet.

Item sy und ir gspil habend in dem Thurgouw ein roß, 2 galt-ling sambt einem andern houbt vich geschlagen, so nach vermeinen zu grund gegangen siegend.

Item, alß sy und ir gspil von Einsidlen ab dem tantzblatz kommen, und underwegen anzeigt, sy kommend sonst von Einsidlen ab einer fart²⁾, habend die selbige ir gspillen, ein junger knab, wegen der religion verachtet, darüber sy zornnig worden und den knaben in deß bößen geistes nammen geschlagen, welicher in ansicht iro kranckh worden.

Zugleich auch uf ein andere zith, alß sy auch bi Einsidlen bi irem buollen gsic uod im heimreissen underwegen ruowen wollen und eine armme frouw, so man Betvettel³⁾ genant, zu ihnen kommen mit melden, sy thüege für mengklich fahrten⁴⁾, obe sy ihnen nit auch in der gleichen fahrt und betten dinen solle, willen aber sy do vermeint deß betens nit vonnöten, also habend sy die gedachte frouwen in des bössen geistes nammen, die einte uf die achsel, die andere an den linggen fuoß geschlagen, welche arme frouw, so ihnen wol bekandt und sich im Schweizerland ufhaltende, alsobald todts verscheiden, und als sy gesehen, daß eß gedachter frouwen tod verursachet, habend sy dieselbige überwelzet und gluget, ob sy gar tod, und als sy die todte frouwen gesehen, habend sy dieselbige ligen lassen und sich nach irem hus begeben.

Item sy und ir gspil habend nach zwei andere wiber mit irer leidig bössen kunst verletzt. Es siege aber darbi in wüssen, das sy ohne zuthun ir gspillen nichts habe könen verrichten, willen sy eß von derselbigen gelehrt habe.

Item sy und ir gspil habend sich understanden, bösse weter ze machen und in deßselbigen nammen dreymahl ußgefahren, darus dann etwas bösse weter entstanden, jedoch auch in dem land Schwitz.

Und als, wie oben erzelt, sy leider Got wie auch sein heiliges wort verachtet, ir alte, wahre, in Got gründte religion verlougnet, siege darus erwachsen, das verschinen ohngfar fünff wuchen ein

¹⁾ Beisein.

^{2,} Von einer Wallfahrt.

³⁾ Vettel = altes Weib.

⁴⁾ walifahren

persohn zu iren kommen, in gstalt eines fart — ald wandersman¹⁾, mit anmelden, sy solle Gott ze ehren ire gschwüstriget uföpfern und töden, deme aber sy eß nit versprechen wollen. Als sy aber in der wuchen solichem anwissen²⁾ nachgedacht und gleich daruf uf der stat St. Gallen in ires meisters hus gehn wollen, köme uf dem Buoch³⁾ ein pfaff zu iren, demme sy eß angezeigt, was sy underrichtet worden. Gebe derselbige priester ir antwurt, willen⁴⁾ ir gschwüstrigte im land daheim, möge sy eß wol thuon, (wilen sy nit sin und irer religion) damit solich ir gschwüsterig nit in der evangelischen religion uferzogen werden.

Und als sy nun soliches von dem bössen geist underrichtet und harnach durch den pfaffen nit gewehrt worden, habe sy leider verschinnen sonstag drei wuchen iren fürgenommen, solich gemelt ir gschwüsterig ze töden. Habe sich von irem meister in ires stieffvaters hus begeben, und alß sy vier ir gschwüstrigte daheim anwessend funden, habe sy den eltesten bruoder zum brunen nach wasser hollen geschickt und interzwischen ein junges gschwüstrigte jämerlich erwörgt.

Nach demme habe sy gedacht iren alten brüeder zwei andere mahl zu dem bronnen um wasser geschickt und jedesmahl ein gschwüsterig in selbiger wil umbracht; darnach, als der brüeder vilicht soliche dat vermerckt, sich in die flucht begeben wollen, habe sy demselbigen nachgeeilt, ine in daß wasser gezöcht und denselben auch ertrenckt. Habe zwaren anfangs angegeben, gedachter ir bruoder, so sy letstlichen ertrenckt, habe iro zu der übreig drei kindern dat auch gehulffen, eß siege aber nit wahr, sondern sy siege an allen 4 gschwüstrigeten die thäterin alleine und habe also sy uß angebung deß bössen geistens soliche vier mordthaten alleinig begangen.

Letstlichen, willen, wie zu anfang gedeüthet, solich ir laster uß deme entstanden, daß sy in der juget niemand gefolget, noch mit andacht gebettet, also wolle sy jeder menglich warnen und piten, daß die liebe juget den elteren gehorsam und dann, daß die elteren ire jugent in gebürender huot, schutz und schirm und irem segen und pötten haltend, und dann sollend alle sambtlich und ein jedes sonderbar gepetten sein, sich in rechtem andacht in die predig

1) Wallfahrer.

2) Anweisung, Aufforderung.

3) Häufiger Ortsnamen der deutschen Schweiz, oft in Zusammensetzungen. Hier ist vielleicht Hagenbuch bei St. Gallen gemeint.

4) weil, da.

zu verfüegen und sich von der wahren, evangelischen religion nit bereden noch trengen ze lassen, auch wo sich hiessige landtkind an anderen enden bi unser widerwertigen¹⁾ religion ufhaltende, in das vaterland wandern und widerum uf den rechten weg wissen.

Über solich ir begangne und bekandte misethat habend myn gn. lieben herren und oberen ein malafitzgricht über sy gehalten und ein urtel vermüg habender hoher freiheit gefelt, wie man von mynem hochehrenden herr landtamman verstohn wirt.

Es volget die urtel, namlichen so ist sy für daß rathuß gestelt, iro die rechte hand, mit dero die mordtat begangen, uf einen totz gestrubet²⁾ und hinweg geschlagen worden, darnach uf einen karen gebunden, uf dem blatz herumbgefűert, mit glüenden zangen gepfetzt³⁾, entlich under das hochgericht gefűert, mit sambt dem karen in das feühr geworffen und lebendig verbrendt worden — sy hat eß dultig erliten.

Beschach im september 1646.

18. Anna Arnoldin.

Malefizbuch 1625—1713.

Demnach Anna Arnoldin von Wygoltingen uß dem Thurgöuw, genandt Winfelderin, so hie gegenwirtig stetth, vor etwaß verwichner zytt, uff schwär gefaßten argwon hin, in meiner gn. herren und oberen gfangenschafft gelegt worden, hat sy güötlich und pinlich bekendt, wie hernach volget:

Erstlichen müösse sy leider gestendig sein, daß sy sich von juget uff frech und muttwyllig erzeigt und niemand wollen volgen, wie guott man eß mit iren gemeindt, auch niemandem begert ze arbeiten, weder ehrlichen meistern noch anderen und sich in daß betelwessen und in daß schandtlich laster des hourens begeben, derohalben ir ohnmüglich, dyß alles zu erzellen, daher sy dann leider in groß unglückh gerathen, wie volget:

Ittem vor ungefähr 11 jahren, zwüschenndt Rickenbach⁴⁾ und Schwartzenbach⁵⁾, seige leider, Gott sey eß klagt, der bösse geist in grouwen kleideru zu ihr kommen, mit vermelden, sy solle seines wyllens pflegen, auch gesagt, er heisse Lutz Aßelt, und alß sy nun

1) gegnerischen.

2) Auf einen Stock geschraubt.

3) gezwickt.

4) Im Kanton Thurgau, bei Wil.

5) Im Kanton St. Gallen, bei Wil.

den fleischlichen, vermeinten wyllen mit ihmme verricht, auch iro, daß sy vermeindt, etwaß gelts zu lohn gegeben. Alß sy eß aber hernach (da er wider von ihr kommen) besichtiget, seige eß dannzapffen, bletter oder schelfferen¹⁾ gewessen. Item er, der bösse geist, habe auch zu iho gesagt und sy geheissen, sy solle nit mehr an Gott glouben und nit mehr betten, welches sy ihmme versprochen ze thuon.

Hernach alß sy uff ein zitt durch den Humelwald²⁾ reissen wollen, seige abermahlten der bösse geist zu ihr kommen und den bischlaß mit ihre verricht.

Item im Glarnnerlandt habe sy einem mann uff die achßlen geschlagen, welcher alßbald kranckh worden, möge aber nit wüssen, ob er von deßwegen sterben müössen oder nit.

Item zu Heberg im Turgöuw habe sy einer frouwen, die ihr nit wollen saltz geben, etwaß an einen armmen gestrichen, welche frouw alßbald kranckh worden.

Item uff Düörren³⁾, deßglichen uff Ammon⁴⁾ und uff dem Heinberg⁵⁾ in yedem orth ein hopt vich verderbt, also daß alle drü hopt druff und zu grund gangen.

Nach disserem, alß sy uff ein zytt zu Herisouw, nit wit von der Waldschafft⁶⁾, in einem stall über nacht gelegen, seige abermahlten der bösse geist zu ihr kommen und sy geheissen, daselbst vich verderben. Alßbald habe sy einem jungen hopt vich einen griff gegeben, welches angäntz kranckh worden, habe aber solches hernach wider geheilet.

Item dem Hanß Züricher von Teüffen ein rosß und jung hopt vich verderben wollen und solches theils schon ins werckh gericht, alß aber er, Züricher, vermerckt, daß besagtes hopt vich kranckh, seige er zornig an sy worden, derohalben sy ihmme daß rosß und hopt vich wider geheilet.

Item im Turgöuw, bei Zieglers müli, habe sy und noch ein andere frouw ein kuo geschlagen, welche alßbald nidergefalen und abgangen.

Item vor etwaß abgeloffner zytt seige sy sampt ihr gspyllen ettlich, zu drü mahl, nit wit von Fadutz, ein yettliche mit ihrem

1) Was sich abschält, z. B. die Fruchtschale beim Kernobst.

2) Im Toggenburg. Humelwaldstrasse = Rickenstrasse.

3) In der Gemeinde Urnäsch, App. A. Rh.

4) Amden im Kanton St. Gallen.

5) Offenbar Hemberg im Toggenburg.

6) Gemeinde Waldstatt.

buollen, uff dem tantzplatz gewessen, welche personen ihr theils bekandt, theils ohnbekandt gewessen.

Ittem zu Nentzig, nit witt von Veldkilch, seige sy und noch 5 andere wibspersonnen, auch ein yedere mit ihrem buollen, uff dem tantzplatz gewessen.

Und dann habe sy, ihrem vermeinen nach uß bevelch deß bössen geists, drü bösse weter gemacht, daß erste vor drü Jahren in ihrem heimbet, nit witt von Winfelden, daß ander im Zugergebiett, daß drytt im Alpes¹⁾ im Zürichgebiett, möge aber nit eigenlich wüssen, ob solche wetter sonderlichen schaden gethuon oder nit.

Über solich ihr bekandte und begangne mißethat habend meine gn. herren und oberen ein malefizgricht gehalten und ein urtheil vermög hoch habender friheit ußgefelt, wie man von meinem hoch-geehrten herren landtamman und pannerherren verstohn wirt.

Dyssere ist den 12 tag meyen anno 1653 mit dem schwert und feür hingericht worden.

19. Anna Ullmäni.

Malefizbuch 1625—1713.

Anna Ullmäni, ihr tochter, von 10 Jahren alt, ward glichergstalten in gfangenschafft gelegt worden, wegen uff sy gefaßten argwohn, bekendt güötlich und hat eß auch an der marter erhalten, wie hernach geschryben steth:

Erstlichen, daß sy leider, Gott sey eß klagt, nit besser gesegnet gsin, dann daß sy volgende bösse stuckh, theils durch ingebung deß bössen geists, theils durch underwyssen²⁾ ihrer muotter gelehrrnet.

Namlich, sy seige mit gedachter muotter und anderen ihren gspyllen zu 3 mahl zu Fadutz und zwey mahl zu Nentzig uff dem tantzplatz gewessen.

Ittem abermahllen seige sy mit ihrer muotter, sampt anderen ihrer gspyllen, einmohl im Landtsknechtenlandt³⁾ und einmohl uff der Steig⁴⁾, nit wytt von Meyenveld, auch uff dem tantzplatz gewessen.

Ittem sy habe auch leider, Gott erbarmms, sich in allweg zu wytt mit dem bössen geist vergriffen und den bischlaff etlich mohlen mit ihme verricht.

1) Albis.

2) Unterweisung.

3) Deutschland.

4) Auf der Luziensteig.

Wyttre habe sy auch vor anderhalb jahren, ihrem vermeinen nach, im Elßaß ein bösses wetter gemacht.

Ittem vor ungefähr einem jahr habe sy auch eins derglichen bösses wetter in dyssem landt gemacht.

Ittem im Turgöuw habe sy drü junge houpt vich verderbt, also daß sy zu grund gangen. Ihr muotter aber habe sy solches geheissen.

Ittem er, der bösse geist, seige ettlich mahllen zu ihr in gfangenschafft kommen und zu ihre gesagt, sy solle die wahrheit nit bekennen, auch nit mehr betten, und witter zu ihre gesagt, man habe die muotter nit tödt, sondern er habe sy und er wölle sy auch hollen.

Über solche ihr bekandte und begangne mißethat habend mein gn. und oberen ein malefitzgricht gehalten und ein urtel vermög hochhabender fryheiten uß gefelt, wie man von meinen hochgeehrten herrn landtamman und pannerherrn verstohn wirt.

Dyssere ward den 2 tag juni anno 1653 mit dem schwert hingericht, und ihrer wegen ihrer juget mit dem fhür verschonet worden.

20. Barbel Büehlmäni.

Malefizbuch 1625—1713.

Demnach Barbel Büehlmäni von Herisaw, so allhie zugegen stehend, vor etwaß verstrichner zeit auff gefaßten argwohn in meiner gn. lieben herren und oberen gefangenschafft gebracht worden, alwo si dann güetig und pinlich bekendt, in masßen hernach vollget:

Erstlich müesße si gestendig sin, daß iho von jugent auff das christenliche gebett und gottsforcht wenig angelegen geweßen seye, dahero si dan leider in grosß unglückh gerathen, in demme si fruehzeitig deß schandtlichen lasters der unzucht ergeben und unterschiedliche mahlen mit Hanß Mockh, Cristen Bronner auß Togenburg, Jocham Weyßen und einem frömbden schmidtknecht ledige huorei begangen.

Ittem vor ungefahrr 40 jahren sige zu Herisaw in der Fölle¹⁾ leider gotterbars der bösse geist in einem brunen kleid zu iho kommen, nit anderest wüßend, als es seye ihr buohl Hanß Mockh, und alls si seines willens gepflogen, habe si gleich verspüert, daß es nit ein rechter mensch seye. Von selbiger stund an habe er si antriben, daß si alles übel und waß nit guot seye, begehen und thuon solle, wellchem si nachkommen und ihmme gehorsammet.

1) Föly, Gegend in der Gemeinde Herisau.

Unnd habe erstlich in Hundwil einem jungen hobt vich in deß bößen nammen überen ruckhen gestrichen und verderbt.

Fehrner zu Urnäsch ein jung hobt vich auff gleiche weiß verderbt.

Weiter zu Herisaw, in der Glat genambt, ein kuoh auff bemellte weiß verderbt.

Auff benandte form Entzen Baschonnen söhnē ein kuoh verderbt.

Abermahlen ein kuo dem Hanß Steiger im Knüwes¹⁾ genambt verderbt.

Ittem im Gosßawer land in die vier stuckh vich zu grund gerichtet.

Item dem Hanß Bauwmann ein küehli verderbt.

Item Bartli Schüsßen auch ein kuoh verderbt.

Item auß anthrib deß bößen geists dem Johannes Cuntzen zweküeh verderbt.

Ittem als Jacob Schüsß sel. auff ein zeit an einem gwüsßen orth sein wasßer gelößt, habe si, allwo dasßelbige gefallen, in deß bößen nammen gespöüth, wellcher dann von stund an an seinen krefften abgenommen und etliche jahr grosßen schmertzen deßwegen außstehen müesßen.

Item Ellßbeth Frenneren kind habe si in deß bößen nammen ein hand anblosßen²⁾, worvon dasßelbige erkrancket und innert acht tag mit außstehung grosßen schmertzen gestorben.

Item die Cathrina Bischoffinen habe si zu Herisaw auffem markt in obverdeütem naünnen geschlagen, von dannen si auch erkrancket, aber durch Gottes gnad widerumb gsund worden.

Item deß Jacob Starchen fraw habe si in gedachtem nammen in ihr gsicht bloßen, als si von stund an desßelben beraubet worden.

Item Ellßbeth Stärchinien habe si zu Herisaw auffem markt, als si kriesße³⁾ feihl gehabt, in offt besagtem nammen geschlagen, worüber si erkrancket und gleich hernach gstorben.

Item deß Cunrath Schlaters dreü kind habe si schmalltz zu esßen geben, es in ernendtem nammen anblosßen, von wellichen zwei sterben müesßen.

Item Felix Schmidien kind ein öpfel geben, denselben auch auff gleiche weiß angemachet.

1) Kneuwies in der Gemeinde Waldstatt, App. A. Rh.

2) angeblasen.

3) Kirschen.

Item si habe im willens gehabt, Ullin und Hanßen, die Mockhen, bauwherren Daniellen, blatmachers Mathalenen, Jacob Mockhen fraw und Ruch Thrinli zlehmmen¹⁾, auß ursach, wil si immerdar gesegnet, nit werckstellig machen²⁾ können.

Item si habe ihr tochter, als si sey under ihrem hertzen getragen, auff gehren des bössen geists versprochen³⁾.

Item bössē wetter habe si ungfahr mit hilff ihrer schwöster zehni gemachet.

Item die zahl, so offt si auff einem bockh mit ausblendischen auff den Heuwberg⁴⁾ außgefahren, deßgleichen deß beischlaffs von bößen geist und ville der verderbung menschen und vichs möge si nit wüsßen.

Item Johannes Schüsßen knäbli habe si auff der gasß zu Herisaw bei einem beinli angriffen und es in vilbesagtem nammen anbloßen.

Ingleichem Kürscherners Bartlis töchterli auß gleiche weiß bei dem halß ergriffen und beschediget.

Item si habe sey underwillen zu einem unverneünftigen thier, alß wollff, fuchs und hasßen machen können und in sollcher gestallt hin und wider geloffen.

Item daß der böße geist zu ihero in allhießige gefangenschafft kommen sige und allen bößen willen mit ihero verüebt, auch si angewiesen, daß si die warheit nit bekehnne, dann er wolle ihero sollche hellffen hinderhallten.

Item daß si ihr schwöster sollche böße thatten auch gelehrt und zu sollchem übel angetrieben habe.

Item auff dem Heuwberg haben si ihrem vermeinen nach allerlei spiß und tranckh kann⁵⁾, ußert brodt und saltz nit.

Item der böße geist habe si 8 tag hernach, als er si zum erstenmohl bschlaffen, z'Schorets Huob auffem Breithfelld⁶⁾ an einem armmen bezeichnet und hab derselbige mit nammen Beltzebuob geheißen.

Dißeren ist den 10 apprellen 89 ein hand abgehauwen und lebendig zur asch verbrendt worden.

1) zu lähmen.

2) vollbringen, ausführen.

3) dem bösen Geiste auf sein Begehrn hin versprochen.

4) Heuberg in Süddeutschland, oft genannter Ort von Hexenversammlungen.

5) gehabt.

6) Breitfeld bei Winkeln, Kanton St. Gallen.

21. Ellysbeth Büehlmännin.

a) In der Untersuchungsakte¹⁾ zu diesem Fall heisst es :

Den 6 tag aprilis, anno 1689, habend herr sekelmeister Sebastian Zellweger — Lücke — Conrad Scheuß, schribet diß, die Elisabeth Büehlmännin examiniert und lautet dero bekantnuß wie volget :

Ihrer bäse Catrina Mökin habe si lehr angeben, ein tranck zu machen, damit das kind von ihr gehe.

Des Peter Scheüßen kind ein beinli in das dekeli gestoßen, weil ihr sein frau auch geleidwerchet und damit das kind ein tag zwey schreyen und sie daheim sitzen müeßten.

Den 8 tag aprill bekennt sie, daß [sie] obiges beinli von ihrer schwöster töchter empfangen und ins bößen nammen ins küßeli²⁾ getahn, damit das kind siech werde.

Des Erlers Ruedis töchter ins teüffels nammen mit einem schitt oder steckli ein strich übern weg gemachet, ihr das roß gstellt und mit demselben steckli wieder im selben nammen machen weg gohn.

Daß sie den Conrad Strikher ins bößen nammen ins angsicht blaßen, worüber er blau und geschwullen worden.

b) Malefizbuch 1625—1713:

Nachdem Ellysbeth Büehlmännin von Herisaw, so auch in gegenwart, kurtz vergangner zeit auff gleichen argwohn in meiner gn. herren und oberen gefangenschafft gefuehrt worden, worinen si dann gleichfahls güetig und pinlich bekendt, wie dann hernach vollget :

Erstlich daß si nit in abred sein könne, daß si zu der zeit, als si mit ihrem mann ein hochzeiterey geweßen, den beischlaff vor der insegnung underscheidenliche mahl verrichtet, und als si in bedeuter zeit ihrer schwiger glochen³⁾ und am abend widerumb nacher hauß wollen, seye iro auff dem heimweg in einem wäldli, ihrem vermeinen nach noch ein jungsell, begegnet, mit wellchem si den beischlaff verrichtet, und als nun sollches geschehen, habe si wahr-

1) App. Gerichtsarchiv in Trogen, Verhörakten 1609—1717.

2) Kissen.

3) Participium perf. von lüchen = Pflanzen ausziehen, ausraufen, bes. Kulturgewächse (Erbsen, Hanf, Flachs) zur Zeit, da sie reif sind. „Händ - er schon glochen?“ fragen einander Landleute zur Zeit der Hanf- und Flachsernte. Schweiz. Idiotikon III, 1043.

genommen, daß er nit gleich als ein ander mensch füesß und sein
habe, ob wellchem si dann sehr erschrockhen.

Item nach verfliesßung eines monaths, als si zur Mülli¹⁾ wollen,
komme obbesagter buohl widerumb zu ihero und habe seinen bößen
willen gleichweiß bei ihero verrichtet, auch dazumahlen habe er si
völlig under seinen gewalt gebracht und ihero alles böße ze than
anbefohlen.

Item sidhero habe si ihrer schwöster auff dero begehrn hellffen
ungfahr zehen böße weter machen.

Item die anzahl deß beischlaffs mit dem leidigen satan, deß-
gleichen, wie vil mahl si auff den Heübberg mit dem steckhen in
deß bößen nammen außgefahren, möge si nit wüsßen.

Item auß antrib deß bößen geists habe si deß Peter Schüßen
und Uilly Schläppfers kinden iedem etwaß sachen in die hanbtküsße
thuou, in meinung, si sollten hiervon siech werden.

Item Jacob Schochen schwin bitzge²⁾ in deß bösßen nammen
zfresßen geben, worüber es kranckh worden, aber si habe es wider
gsund gemachet.

Item des Erlers Rüedis tochter im vorbeireithen bei ihrem hauß
mit einem scheit oder steckhli ein strich ins bößen nammen über
den weg gmachet, daß ihr das pferdt bestanden, wellches si aber
mit selbigem steckli und nammen wider machen fortgehen.

Dem Cunrath Stricker in mehr bedeüttem nammen in sein an-
gesicht blaßen, darvon er grosß geschwullen und blau worden.

Der Frenna Schöchinen ein kuoh in gleichem nammen angriffen,
worüber si rothe milch geben.

Item vilbesagte böße geist habe in allhiesßiger gfangenschafft,
als si anhero kommen, allen bösßen willen mit ihero verüebt.

Item den verwichenen sambßtag zu nacht sige bemellter böße
geist widerumb zu ihero, und seinen vermeinten willen mit ihero zu
triben [kommen], si ihmme keineswegs willfahren wollen, und habe
ihmme hiemit urlob geben³⁾, welcher si mit hinderlaßung eines
unnatürlichen gestanckhs verlaßten, auch sidhar von demselbigen
rüehwig bliben.

Dißere ist den 10 apprellen anno 89 mit dem schwerth vom
eben zum todt und mit dem feür zu äschen verbrendt worden.

1) Gegend in der Gemeinde Herisau.

2) Kerngehäuse, bes. von Aepfeln.

3) sie habe ihn fortgeschickt.

22. Cathrina Möckin.

Malefizbuch 1625—1713.

Als dan Cathrina Möckin von Herisaw, so allhie zugegen stehend, vor etwaß verstrichner [zeit] auff gefasßten argwohn in meiner gn. herren und oberen gefangenschafft gebracht worden, allwo si dann güetig und pinlich bekendt, in maßen hernach vollget:

Erstlich daß si leider Gott erbahrms nit besßer gesegnet gsein, daß si sich, als si nit mehr dann 12 jahrr allt, dem bößen geist und seinem willen, auch zum theil auß antrib der muotter, underworffen, und habe sidhar ungfahr 7 oder 8 stuckh vich hin und wider verderbt.

Item auff ein zeit habe si ein kriellbaum verderbt.

Item si habe underschidenliche stuckh vich auff geheißen deß bößen geists schedigen wollen, aber es, willen sollche gesegnet, nit vollbringen können.

Item die zahl des bischlaffs vom bößen geist möge si nit wüßen.

Item auff den Heuwberg seye si ungfahr 10 mahl auff einem steckhen in deß bößen nammen außgefahren.

Dißere ist den 10 tag apprellen anno 1689 mit dem schwert vomm leben zum todt und zu äschen verbrendt worden.

23. Anna Schläpfery.

a) Untersuchungsakte¹⁾, zum Teil unleserlich:

Den 25. aprilis anno 1689 habend herr sekelmeister Zellweger, herr Conrad Scheuß und Johannes Freytag die Anna Schläpfferin examiniert und lautet deren bekantnuß also:

1. Daß sie Jacob Schochen kind ein döketli²⁾ ins bößen nammen geben.

3. Des bemelten Jacob Schochen kind auch ins bößen nammen ab dem boden auffgenommen, damit es krankh werde.

11. [Daß der böße geist] sie angewiesen, sie soll nünt bekennen, er wel ihr die wahrheit hellffen hindertreiben.

12. Daß der böße geist vor ungfahr sechs oder sieben jahren ihrem vermeinen nach den beyschlaff das erste mahl mit ihr verüebt.

b) Malefizbuch 1625—1713:

Allsdan Anna Schläpfery, so allhie gewertig stath, vor etwaß verwichner zeitt auff nit geringen argwohn in meiner gn. lieben

¹⁾ Archiv in Trogen, Verhörakten 1609—1717.

²⁾ Spielzeug.

herren und oberen gefangenschafft gelegt worden, alda si dann güetig und peinlich bekendt, in maaßen hernach vollget:

Erstlich habe ihr jüngst heingerichtete muoter vor etlichen Jahren eröffnet, daß ein junger ansehenlicher buol zu iho kommen werde, mit vermahnen, daß, waß er an sie begehren werde, ihme willfahren; solle und alls nun solcher buol zu iho wohl bekleidt in ihr ligkammer kommen, in meinung, es seye Johanes Schlumpfen sel. sohn z'Bruckh¹⁾, und den beischlaff mit iho verüebt, auch domahlen sie an ihrem leib an einem gwüsßen orth bezeichnet, auch darbey versprochen, daß sie zuletzt annach grosße freyd zu gewahren haben werde, zugleich iho anbefohlen, daß sie mit ihrer muoter zu ihm auff den Heüberg kommen solle, an wellchem orth er iho etwaß mehrers zeigen und underweyßen wolle; und alls nun .14 tag vorbey, seye sie auß antrib der muoter mit iho auff einem steckhen, wellchen d'muotter gesalbet, in deß bößen nammen, auff den Heüberg gefahren, allwo sie allerlei spilleüt und speißen gehabt, außgenommen brodt und salltz nit, aber glichwol nit beßer krafft darinen geweßen dan segmehl, auch habe der böße geist iho anbefohlen, daß sie deißen und jennen kindten ein und ander übel anthuon solle.

Item deß Jacob Schohnen kind einem habe sy ein töcketli in deß bößen nammen geben, in meinung, es sollte kranck werden. Abermahlen besagten Schohnen kindt in ernentem nammen ab dem boden auffgehoben und küst, damit es kranckh werde.

Item bemelter bößwicht habe iho anbefohlen, menschen, roß und vich zu verderben.

Item die zahl deß beyschlaffs mit dem bößen geist und die außfahrt auff den Heüberg sie iho unbewust.

Item die muoter habe sie zu deißer vermaledeyeten kunst gezwungen, auch ihr anbefohlen, sollches heimlich zu halten, oder im fahl der ungehorsamme sie mit kranckheit straffen wolle.

Item daß der böße geist zu iho (als sie zu Herisow in der gefangenschafft gelegen) kommen und sey abschülich mit würgen und schlagen tractiert und sei angewißen, daß sie ihren vater und andere unschuldigerwiß angeben solle.

Item der getachte bößwicht siege auch zu iho in allhießige gefangenschafft kommen und allen bößen willen mit iho verüebt und sie underricht, daß sie die warheit nit bekenen, dann er iho sölche hindertriben hellffen wölle, auch sie vermahnet, daß sie nit

1) Brugg, Weiler in der Gemeinde Herisau.

mehr beten und leßen solle. Auff solches hein habe sie ihme abgesagt und urlaub geben, auch seid här von demselbigen rüehwig bliben und ungehinderet leßen und beten können.

Über deiße ihrne begangene und bekandte grosßen sünden und misßethaten haben mein gn. herren und oberen mallefizgricht gehalten und auß hochhabender freyheit ein urthel über sey außgefelt, wie menigklichen von meinem hoch geerten hr. landtamman und pannerherr vernemmen wird.

Dißere ist den 9 tag mey anno 89 mit dem schwerdt und führ heingerichtet worden.

24. Thrina Wetery.

Malefizbuch 1625—1713.

Demnach Thrina Wetery von Tüffen, so auch allhie gegenwärtig staht, ist kurtz verwichener zeit auf schwär gefaßten argwohn in meiner gn. herren und oberen gefangenschafft gebracht worden, und darnach gütlich und pinlich bekent, wie hernach volget:

1. Habe sy leider Gott erbarms in ihrer jugend wenig mit andacht gebetet, auch Gott und sein heiliges wort (wie dan sie ze thun schuldig gsin wäre) nit geliebet, auß welchem dann leider entstanden, daß ungfaehr vor 36 jahren der böße geist in gestalt eines jungen gesellen (deme sie hold) in Gschwenden Danielen gut zu iho kommen und an sie begehrte, seines willen zu pflegen, deme sie gefolget, nach solchem sie aber gleich verspüört, daß es nit ein rechter mensch siege.

2. Einige zeit hernach seye besagter böse geist, wiederumb an gedachtem orth, wiederumb zu iho komen, zum 2, 3 und 4ten mohl und jedes mahl seinen bösen willen mit iho volbracht, auch iho etwaß, so räbsamen gleich, gegeben, welche sie roß und vich im futer geben solle, welchem sie nachkommen und es Hanß Zellers haab¹⁾ sowol als anderen geben wolle[n], aber nit vollbringen können.

3. Auff ein zeit, als sie in Büehler²⁾ gehen wolen zu einem, dene sie auch lieb gehabt, komme in deß Kupen bächly abermahlen der bemelte böse geist zu iho und habe gleichfahls seinen bösen willen mit iho verrichtet, auch iho anbefohlen, sie solle dem Bühelwirt³⁾ ein haubt vich verderben, welchem sie gefolget und die selbige

1) Viehhabe.

2) Bühler, Dorf in App. A. Rh.

3) Bühl in der Gemeinde Bühler, App. A. Rh.

mit der hand in deßen nammen gestrichen, seye aber wiederumb davon kommen. Besagtem Bühelwirt habe sie darvon auch auß geheiß deß bösen geists ein roß verderbt.

4. Auß antrib deß bösen geists habe sie dem Johler zu St. Gallen nach einanderen drei roß verderbt, welche sie mit einem steckly (so ihro der bößwicht gegeben) geschlagen, welche alle zu grund gangen.

5. Barthly Dietschen frau, als sie mehl im angesicht gehabt, in deß bösen namen anblossen, welche von stund an erkrankt und etwaß zeit hernach sterben müßen.

6. Habe sie ihr bāse¹⁾ in deß bösen nammen an ein armen geschlagen, an welchem sie großen schmerzen erliten.

7. Seye sie zu unterschiedlichen mahlen auf einem bockh, welchen ihro der böse geist dargestelt, auf einen tantzblatz außgefahren, wo aber derselbige gewesen, möge sie es nit eigentlich wüßen, an welchem orth sie ihren vermeinthen wollust nebē anderen anweßenden gesellschafft, so sie aber gleichwol nit kent, getriben, auch alda zun zeiten allerley speiß, und tranks vorhanden, außert brod und saltz nit, gleichwol aber auch keine ersetigung darvon empfangen.

8. Er, der bös geist, habe ihro anbefohlen, vil böses zu verrichten, auch seye derselbige zu ihro in allhießige gefangenschafft kommen und ihro anbefohlen, die warheit nit zu bekennen. Nach demme aber ehro von den geistlichen auß Gottes wort eins und anders eröffnet und ihro gebürender maaßen zugesprochen, habe si demselbigen abgesagt und also herr über deßen last werden können.

Über diese ihrne so große vilfältige sünden und mißethaten haben mein gn. herren und oberen malafitzgericht gehalten und auß hochhabender freyheit ein urthel über sie außgefelt, wie meniglich von meinem hochgeehrten herr landaman und pannerherr vernemmen wird.

Diesere ist den 26 tag mey anno 90 mit dem schwerth und feür hingerichtet worden.

1) Base.

Literaturverzeichnis.

I. Handschriftliche Quellen:

Examinationsprotokoll=Kundtschafft-Buech v. App. I. Rh. 1676—1703.
Archiv in Appenzell.

Frühlings- und Herbstmandate von Appenzell A. Rh. Archiv in Trogen.
Gefangenengenprotokolle von App. A. Rh. 1622—1631. Archiv in Trogen.
Kriminalprotokolle (Malefizbücher) von App. A. Rh. 1597—1713.
Archiv in Trogen.

Kriminalurteile, Register, von App. A. Rh. 1598—1858. Archiv in
Trogen.

Kundschaftbuch von App. I. Rh. 1663—1677. Archiv in Appenzell.
Landbücher von App. A. Rh. (1632 und 1655.) Kantonsbibliothek
in Trogen.

Protokolle des geheimen Rates in App. I. Rh. 1605—1716. Archiv
in Appenzell.

Protokolle des Landrates in Appenzell. 1589—1597. Archiv in
Appenzell.

Protokolle von Land- und Wochenrat in App. I. Rh. 1597—1681.
Archiv in Appenzell.

Protokolle des Landrates in App. I. Rh. von 1676 'an. Archiv in
Appenzell.

Protokolle der Räte und Gerichte von App. A. Rh. im 17. Jahr-
hundert. Archiv in Trogen.

Prozess des Hochgerichts. 1643. Kantonsbibliothek in Trogen.

Rat- und Urfehdebuch von Appenzell. 1579—1588. Archiv in
Appenzell.

Sutter, J. B., 1664—1728, Landeschronik von Appenzell. Im Besitz
von Dr. C. Rusch in Appenzell.

Sutter, Ulrich, 1626—1689, Landeschronik von Appenzell. Archiv
in Appenzell.

Verhörakten von App. A. Rh. 1609—1700. Archiv in Trogen.

Wetter, Desiderius, Landeschronik von Appenzell. (Wetter lebte
am Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts.)

Zellweger, J. C., Urkundensammlung, 1600—1649.

II. Gedruckte Quellen:

- Anhorn, Bartholomaeus, Magiologia. Basel 1674.
- Appenzellische Jahrbücher.
- Appenzellische Landbücher von 1409 und 1585.
- Appenzellisches Landbuch für A. Rh., von 1733/1747.
- Appenzellisches Landbuch für I. Rh. [Gedruckt St. Gallen, 1828.]
- Appenzeller Urkundenbuch. I. Band, bis 1513.
- Appenzellisches Monatsblatt.
- Büchler, Gottlieb, Über Rats- und Gerichtswesen und die frühere Rechtspflege im Kanton App. A. Rh. St. Gallen 1832.
- Caro, Georg, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.
- Götzinger, E., Reallexicon der deutschen Altertümer. Leipzig 1885.
- Grimm, Jacob, Deutsche Mythologie.
- Hansen, Joseph, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung. Bonn 1901.
- Hansen, Joseph, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter. München und Leipzig 1900.
- Hexenhammer (Malleus maleficarum) von Jakob Sprenger und Heinrich Institoris. Ins Deutsche übertragen von J. W. R. Schmidt. Berlin 1906.
- Heinemann, Franz, Bibliographie der schweizer. Landeskunde, Fasikel V 5, Heft II (zweite Hälfte). Bern 1909.
- Hoffmann-Krayer, E., Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen. Schweiz. Archiv für Volkskunde III.
- Jecklin, F., Beitrag zur Geschichte des bündnerischen Hexenwesens. Bündn. Monatsblatt 1902.
- Juchler, H., Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung im Jahre 1597. Bern 1905.
- Lea, H. Ch., Geschichte der Inquisition im Mittelalter. Deutsch bearbeitet von H. Wieck und M. Rachel. Bonn 1905.
- Leu, H. J., Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexicon. Zürich 1747.
- von Liebenau, Th., Von den Hexen, so in Wallis verbrannt wurden in den Tagen, do Christoffel von Silinen herr und richter was. Anzeiger für schweizer. Geschichte No. 1. 1903.
- Meier, Albert, {Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz. Bern 1911.
- Peinliches Halsgericht von Kaiser Karl V. Ausgaben von 1590 und 1658.

- Reimchronik des Appenzellerkrieges. Herausgegeben von J. v. Arx
1825 und von Traugott Schiess 1913.
- Rietmann, Ulrich, Ortslexikon des Kantons Appenzell beyder Rhoden.
St. Gallen 1819.
- Rusch, C., Beiträge zur Geschichte Innerrhodens. Appenzell 1911,
1912, 1915, 1918.
- Rüsch, Gabriel, Der Kanton Appenzell. Gemälde der Schweiz XIII.
St. Gallen und Bern 1835.
- Ryffel, H., Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich 1903.
- Schaefer, J. C., Materialien zu einer vaterländischen Chronik des
Kantons Appenzell A. Rh. 4. Jahrgang, 1812.
- Schreiber, Heinrich, Feen und Hexen. Taschenbuch für Geschichte
und Altertum in Süddeutschland. 1846.
- Schweizer, P., Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich.
Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902.
- von Segesser, Ph. A., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik
Luzern.
- Simler, J., De republica Helvetiorum. Tiguri MDLXXVI.
- Simler, J., und Leu, H. J., Von dem Regiment der löblichen Eyd-
genoßschaft. Zürich 1722.
- Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse. Neu bearbeitet und
herausgegeben von Max Bauer. München 1911.
- Tanner, Geschichte von Speicher. Kantonsbibl. in Trogen.
- Tobler, Otto, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in
Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegen-
wart. Berner Dissertation 1905.
- Tobler, Titus, Appenzellischer Sprachschatz
- Trechsel, F., Das Hexenwesen im Kanton Bern. Berner Taschen-
buch XIX. Bern 1870.
- Waldkirch, Joh. Rudolff, Der gerechte Folter-Banck. Basel 1710.
- Walser, Gabriel, Neue Appenzeller Chronick. (Teil 1—2). St. Gallen
1740.
- Wegelin, Karl, Neue Beiträge zur Geschichte des sogen. Appen-
zellerkrieges, 1405—1408. St. Gallen und Bern 1844.
- Zellweger, J. C., Geschichte des appenzellischen Volkes. Trogen 1840.—
Zellweger, J. C., Urkunden zur Geschichte des appenzellisches Volkes.
- Zollikoffer, Johann, Misera lamiarum sors, oder: Der unseligen Un-
holden elender Zustand. Warnungspredigt. St. Gallen 1689.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Einleitung	S. 1.
II. Ueber Rats- und Gerichtswesen in Appenzell zur Zeit der Hexenverfolgung	S. 27.
III. Ueber die appenzellische Strafrechtspflege zur Zeit der Hexenverfolgung	S. 60.
IV. Die Hexenprozesse in Appenzell	S. 92.
Anhang. (Hexengeständnisse)	S. 159.

Abkürzungen:

- Lb. A. Rh. = Appenzellisches Landbuch für A. Rh. von
1733/1747.
Lb. I. Rh. = Appenzellisches Landbuch I. Rh., von 1585.
gedruckt St. Gallen 1828.
Pr. g. R. = Protokoll des geheimen Rates von App. I. Rh.
Zellweger Gesch. = Zellweger, J. C., Geschichte des appenzellischen
Volkes.
Zellweger Urk. = Zellweger, J. C., Urkunden zur Geschichte des
appenzellischen Volkes.

Verbesserungen:

- S. 38, letzte Zeile: *hat*.
S. 48, Anmerkung ¹⁾: Pr. Lr. 1660—1667.
S. 112, Zeile 25: Maria Jäcklin.
S. 122, Zeile 7: Klagepunkte.
S. 150, Zeile 16: Menschen.
S. 171, Zeile 22: rosß.